

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

Vierundzwanzigster Band

1900—1902.

No. 596—630.

Verl.

Druck des Genèver Verlagsanstalt und Druckerei.



# Inhalts-Verzeichniß

zu dem

## vierundzwanzigsten Bande der Gesetzsammlung

für das

### Fürstenthum Ruß jüngerer Linie.

#### A. Chronologisches Register.

Datum		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.		des Stücks.	Seite.
	1900.			
10. Januar	4. Januar	Ministerial-Verfügung, betreffend die Ausführung des <b>Telegraphenwege-Gesetzes</b> vom 18. Dezember 1899	596	1
10. "	5.	Ministerial-Verfügung, die weitere Ausführung des <b>Invalidenversicherungsgesetzes</b> vom 19. Juli 1899 betreffend	597	3
10.	2.	Ministerial-Verfügung, betreffend die Ueberfichten der Fabriken, in denen <b>ArbeiterInnen und jugendliche Arbeiter</b> beschäftigt werden	598	19
10.	6.	Ministerial-Verfügung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 21. Dezember 1899, betreffend die <b>Befreiung von der Versicherungs-</b> <b>pflicht</b> auf Grund des § 6 Abs. 2 des <b>Invaliden-</b> <b>versicherungsgesetzes</b>	599	23
24. "	18.	Ministerial-Verfügung, betreffend die Entwerfung und Vernichtung der <b>Marken</b> bei der <b>Invaliden-</b> <b>versicherung</b> und die Einrichtung der <b>Quittungskarten</b> bei denselben	600	25
24. "	9.	Vonkaiserliche Verordnung, die anderweitige Ausführung des <b>Reichs-</b> <b>Impfgesetzes</b> vom 8. April 1871 betreffend	601	35
7. Februar	30.	Ministerial-Verfügung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den <b>Kommunalbehörden</b> u. s. w. mit <b>Militärärzten</b> betreffend	602	81

Datum		Inhalt.	Nummer		
der Ausgabe.	des Gesetzes bei der Verordnung.		des Stücks.	Seite.	
1900.	1900.				
16. März	15. März	Statut, die gemeinsame <b>Handwerkskammer</b> zu Gera betreffend	603	113	
11. April	5. April	Ministerial-Verfügung, das <b>Schlachten der Kühe</b> betreffend	604	135	
		<b>Verhütungen</b>		136	
16. Mai	12. Mai	Gesetz, betreffend die <b>Bekämpfung des Vertragsbruchs</b> landwirthschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber	605	137	
8. August	31. Juli	<b>Polstergesetz</b>	606	139	
19. Septbr.	30. August	<b>Pferde-Aushebungs-Vorschrift</b>	607	167	
26. " "	22. Septbr.	Ministerial-Verfügung zur Ausführung der <b>Ausfallversicherungsgesetze</b> vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573)	608	207	
19. Dezbr.	13. Dezbr.	Verordnung, die Bekanntmachung des Verlustes von <b>Inhaberpapieren</b> betreffend	609	209	
1901.					
2. Januar	22.	Ministerial-Bekanntmachung, die Herstellung einer <b>Eisenbahnverbindung</b> von Gera nach <b>Meuselwitz</b> und <b>Wuth-Munsdorf</b> mit einer Abzweigung von <b>Wilmnitz</b> zur <b>Reisengrube</b> betreffend	610	211	
	1901.				
13. März	6. März	Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die <b>Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten</b> betreffend, sowie der Bekanntmachung des Reichsanlangers vom 6. Oktober 1900, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.	611	225	
13. " "	2.	Gesetz zur <b>Abänderung</b> des Gesetzes, das <b>Schwammwesen</b> betreffend, vom 20. April 1895	612	211	
23.	18.	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die <b>Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung</b> nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899	613	245	
3. April	25.	Verordnung, betreffend die <b>Ausführung</b> des Gesetzes vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das <b>Schwammwesen</b> betreffend, vom 20. April 1895	614		
10.	1. April	Ministerial-Bekanntmachung, den <b>Staatsvertrag</b> wegen des Eintritts der <b>Schwarzburgischen Anherbeschaften</b> in den <b>Thüringischen Volk- und Steuerverein</b> betreffend	615	279	

Datum		Z u h a l t.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.		des Stücks.	Zeug.
1901.	1901.			
25. April	23. April	Ministerial-Bekanntmachung, die Begehung der <b>Landesgrenze</b> betreffend . . . . .	616	285
8. Mai	7. Mai	Ministerial-Bekanntmachung, Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender <b>Arzneimittel</b> z. betreffend . . . . .	617	285 <sup>1</sup>
12. Juni	6. Juni	Nachtrag zu der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1874, die Verhütung von Gefahren beim <b>Bergbau</b> betreffend . . . . .	618	287
8. Juli	13.	Nachtrag zu der landesberühlichen Verordnung vom 6. April 1895, den Handel mit <b>Giften</b> betreffend . . . . .	619	289
11. Septbr.	28. August	Konventsabschied für den am 23. Oktober 1898 zusammengetretenen <b>Landtag</b> . . . . .	620	293
24. Octbr.	21. October	Verordnung zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit <b>Wein</b> , weinhaltigen und weinähnlichen Getränken . . . . .	621	299
11. Dezbr.	4. Dezbr.	Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die <b>privaten Versicherungsunternehmungen</b> vom 12. Mai 1901 betreffend . . . . .	622	301
1902.	1902.			
15. Januar	7. Januar	Gezetz, das <b>polizeiliche Verwaltungsrecht</b> und die <b>polizeilichen Zwangsbefugnisse</b> betreffend . . . . .	623	303
15. "	6.	Gezetz, die <b>außerweiterte Abänderung</b> des Gesetzes vom 23. März 1893 über die <b>Befolgungen der Volksschullehrer</b> betreffend . . . . .	624	307
15. "	7. "	Gezetz, die <b>Befolgung der Volksschullehrer</b> für den <b>Kirchendienst</b> betreffend . . . . .	625	309
26. März	21. März	Ministerial-Verordnung, betreffend die Erhebung der <b>Beiträge zur Invalidenversicherung</b> für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenversicherungsgesetze vom 13. Juni 1883 entsprechenden <b>Krankenkasse</b> nicht angehören . . . . .	626	313
20. August	12. August	<b>Pferde-Ausbelegungs-Vorschrift</b> . . . . .	627	319
17. Septbr.	10. Septbr.	Verordnung, betreffend den <b>Gewerbebetrieb der Personen</b> , die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über <b>Vermögensverhältnisse</b> oder <b>persönliche Angelegenheiten</b> Auskunft erteilen . . . . .	628	323

Datum		Z u s a m m e n f a s s u n g	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.		des Stücks.	Seite.
1902.	1902.	Verordnung, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das <b>Stammwesen</b> betreffend, vom 20. April 1895 . . . . .	020	371
17. Septbr.	12. Septbr.			
1903.		Königliche Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1891, betreffend die <b>Abwehr und Unterdrückung von Viehschäden</b> . . . . .	630	373
14. Januar.	30. Dezbr.			

## B. Alphabetisches Sachregister.

	Nummer des Titels.	Seite.
<b>A.</b>		
<b>Arbeiter und Arbeitgeber</b> , landwirtschaftliche, f. Vertragsbruch. <b>Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter</b> , f. Gewerbeordnung. Arzneimittel etc., Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender —, Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Mai 1901 . . . . .	617	285
<b>B.</b>		
<b>Bergbau</b> , Nachtrag zu der Ministerial-Verfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim — betreffend, Ministerial- Bekanntmachung vom 6. Juni 1901 . . . . .	619	287
<b>Beförderungen</b> , f. Volksschullehrer. <b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> , Ausführungsverordnung vom 9. August 1899. Be- richtigung . . . . .		136
<b>C.</b>		
<b>D.</b>		
<b>E.</b>		
<b>Eisenbahn</b> , Herstellung einer — Verbindung von Gera nach Meuselwitz und Willy-Münchendorf mit einer Abzweigung von Sömming zur Neuen- grube, Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Dezember 1900 . . . . .	610	211
<b>F.</b>		
<b>G.</b>		
<b>Genossenschaftsregister</b> , Führung desselben. Ministerial-Verfügung vom 25. November 1899. Berichtigung . . . . .		136
<b>Gera-Meuselwitz-Balther Eisenbahn</b> , f. Eisenbahn.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
<b>Getränke, f. Wein.</b>		
<b>Gewerbeordnung, Abänderung</b> der von Seiten der Gemeindevorstände einzureichenden Uebersichten derjenigen Fabriken, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, Ministerial-Berfügung vom 2. Januar 1900 f. Rechtsangelegenheiten, fremde.	598	19
<b>Gift, Nachtrag zu</b> der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1895, den Handel mit — en betreffend, landesherrliche Verordnung vom 13. Juni 1901	619	289
<b>II.</b>		
<b>Sandwerkskammer, Statut</b> für die gemeinsame — in Werra vom 15. März 1900	603	113
„ <b>Verdichtigung</b>		136
<b>Schammern, Abänderung</b> des Gesetzes über das — wesen vom 20. April 1895, Gesetz vom 2. März 1901	612	241
„ <b>Ausführungsverordnung</b> dazu, Ministerial-Verordnung vom 25. März 1901	614	277
„ <b>Weitere Ausführung</b> dazu, Ministerial-Verordnung vom 12. September 1902	620	371
<b>J.</b>		
<b>Impfgesetz, Ausdehnung</b> der Ausführung des Reichs—es vom 8. April 1874, landesherrliche Verordnung vom 9. Januar 1900	601	35
„ <b>Verdichtigung</b>		136
<b>Insolenzpapiere, Bekanntmachung</b> des Verlustes von — n, Verordnung vom 13. Dezember 1900	609	209
<b>Insolenzverfahren, Weitere</b> Ausführung des — Gesetzes vom 10. Juli 1899, Ministerial-Berfügung vom 5. Januar 1900	607	3
„ <b>Ausführung</b> der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des — Gesetzes, Ministerial-Berfügung vom 6. Januar 1900	599	23
„ <b>Entwertung</b> und Vernichtung der Marken bei der — und die Einrichtung der Quittungsarten bei derselben, Ministerial-Berfügung vom 18. Januar 1900	600	25
„ <b>Erhebung</b> der Beiträge zur — nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899, Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1901	613	245
„ <b>Erhebung</b> der Beiträge zur — für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenterversicherungsgesetz vom 13. Juni 1893 entsprechenden Krankenkasse nicht angehören, Ministerial-Verordnung vom 21. März 1902	626	313

	Nummer des Stücks.	Seite.
<b>K.</b>		
<b>Käfer, Schlachten der</b> —, Ministerial-Verfügung vom 5. April 1900 . . . . .	604	135
<b>Kriegsdiensft, f. Volksschullehrer.</b>		
<b>Krankheiten, Weitere Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher —, sowie der Bekannt- machung des Reichsanzlers vom 6. Oktober 1900, betreffend Be- stimmungen zur Ausführung des Gesetzes, Ministerial-Verordnung vom 6. März 1901.</b> . . . . .	611	225
<b>L.</b>		
<b>Landesgrenze, Belegung der</b> —, Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1901	616	283
<b>Landtagsabschied</b> für den am 23. Oktober 1898 zusammengetretenen Landtag vom 28. August 1901 . . . . .	620	293
<b>M.</b>		
<b>Militärärzte, Belegung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommandobehörden z. mit —n, Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1900</b> . . . . .	602	81
<b>N.</b>		
<b>O.</b>		
<b>P.</b>		
<b>Pferde-Aushebungs-Vorschrift</b> vom 30. August 1900 . . . . .	607	167
"      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      "      " vorstehenden) . . . . . vom 12. August 1902 (tritt an Stelle der	627	319
<b>Q.</b>		
<b>R.</b>		
<b>Rechtsangelegenheiten, Gewerbebetrieb der Personen, die fremde — und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Ver- mögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft er- theilen, Ministerial-Verordnung vom 10. September 1902</b> . . . . .	628	303

	Nummer des Zeils.	Seite.
<b>S.</b>		
Schwarzburgische Unterherrschaften, f. Thüringischer Zoll- und Steuerverein.		
<b>T.</b>		
Telegraphenwege-Gesetz, Ausführung des — es vom 18. Dezember 1899 . . . . .	596	1
Thüringischer Zoll- und Steuerverein, Staatsvertrag wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den —, Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1901 . . . . .	615	279
<b>U.</b>		
Unfallversicherung, Ausführung der — -Gesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573), Ministerial-Verfügung vom 22. September 1900 . . . . .	608	207
<b>V.</b>		
Verordnungsrecht, polizeiliches und die polizeilichen Zwangsbefugnisse, Gesetz vom 7. Januar 1902 . . . . .	628	303
Versicherungsunternehmungen, Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten — vom 12. Mai 1901, Ministerial-Verordnung vom 4. Dezember 1901 . . . . .	622	301
Vertragsbruch, Bekämpfung des — o landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber, Gesetz vom 12. Mai 1900 . . . . .	605	137
Viehbesen, Weitere Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1890 über die Abwehr und Unterdrückung von —, landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1902 . . . . .	630	373
Volksaufseher, Aendernde Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Befolgungen der —, Gesetz vom 6. Januar 1902 . . . . .	621	307
„ Befolgung der — für den Richtendienst, Gesetz vom 7. Januar 1902 . . . . .	625	309
<b>W.</b>		
Wein, Ausführungsbestimmungen zu den §§ 4, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, den Verkehr mit —, weinkhaltigen und weinähnlichen Getränken betreffend, Ministerial-Verordnung vom 21. Oktober 1901 . . . . .	621	299
<b>X.</b>		
<b>Y.</b>		
<b>Z.</b>		
Zwangsbefugnisse, polizeiliche, f. Verordnungsrecht.		

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 596.

---

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 4. Januar 1900, betreffend die Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

---

## Ministerial-Verfügung

vom 4. Januar 1900,

betreffend die Ausführung des Telegraphenwege-Gesetzes  
vom 18. Dezember 1899.

Auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 14 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichgesetzblatt S. 705) wird hierdurch verordnet, was folgt:

1.

„Untere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Landrathsamt, bei welchem auch etwaige Einspracheprüfungen aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes anzubringen sind.

2.

Als „Obere Verwaltungsbehörde“ hat das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu gelten.

Wera, den 4. Januar 1900:

Fürstlich Neuch-Vl. Ministerium.

Engelhardt.

c.



# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.**

**No. 597.**

---

*Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 5. Januar 1900, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betreffend*

---

## **Ministerial-Verfügung**

vom 5. Januar 1900,

**die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betreffend.**

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 463 ff.) wird hiermit von der unterzeichneten Landescentralbehörde nachstehende Anweisung erlassen:

### **Anweisung**

für

**das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden.**

(§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

#### **I. Einleitung.**

1. Nach § 57 des Invalidenversicherungsgesetzes liegt den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere ob:

Ausgegeben am 10. Januar 1900.

- a. die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattung (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
- b. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
- c. die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
- d. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
- e. die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung eine besondere Regißtrande zu führen.

## **II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten.**

(§ 57 Ziffer 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente), sowie die Bezeichnung des Tages, von welchem ab der Geschädigte die Rente beanspruchen zu können glaubt, enthalten.

Es bleibt der unteren Verwaltungsbehörde nachgelassen, die Gemeindevorstände mit der ersten Entgegennahme von Rentenansträgen nach einem einheitlichen Formular zu betrauen.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungsakte und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungsakten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszeit (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungsakten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugnis über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande anbringen. Der Gemeindevorstand hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen, und, soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung thunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nöthigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt wird, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, nach Maßgabe der von der Thüringischen Versicherungsanstalt mit den Ärzten jetzt getroffenen oder künftighin zu treffenden

Vereinbarungen oder durch den Vertrauensarzt, falls ein solcher bestellt ist, herbeizuführen.

5. Die untere Verwaltungsbehörde giebt, falls sie nach pflichtmäßiger Prüfung sich für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt weiter. Für die gutachtliche Äußerung sind die anliegenden Formulare zu verwenden. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Besuchen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, die Akten dem Vorstande der Thüringischen Versicherungsanstalt vorzulegen, damit diese den Antrag (eventuell durch Erörterung an Ort und Stelle) prüfe und ihrer Meinung Ausdruck gebe.

A. und B.

Müssen auch hierdurch die der Anerkennung entgegenstehenden Bedenken nicht beseitigt werden, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzubereiten. Der Termin soll thunlichst innerhalb vier Wochen nach dem Tage, an welchem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

6. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantwagt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

7. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die

Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und erlegt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Verteidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

8. Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

9. Neben die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Vorgang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

10. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt abzufenden.

11. Mündliche Verhandlung in analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen findet auch statt, wenn die Thüringische Versicherungsanstalt, entgegen dem Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde, den Antrag für unbegründet hält.

12. Bei Wiederholung eines Antrags auf Bewilligung der Invalidenrente ist nach § 120 des Gesetzes zu verfahren.

### III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragsersatzung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

13. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42 und 43 des Gesetzes bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande angebracht werden. Dieser hat die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde oder in deren Auftrag an die Thüringische Versicherungsanstalt weiterzugeben.

14. Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungsart der Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungsarten, soweit der Antragsteller sie besitzt - bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungsarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind, sofern nicht das von der Thüringischen Versicherungsanstalt herausgegebene Antragsformular zur Verwendung kommt und sachgemäß ausgefüllt ist, beizufügen:

- a. sofern eine verheirathete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes), die Heirathsurkunde,
- b. sofern dauernd erwerbunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen

(§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugniß über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

- c. sofern die Wittve die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde,
- d. sofern der Wittwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war,
- e. sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- f. sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- g. sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie giebt demnachst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt ab.

#### IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten.

(§ 47, § 57 Biff. 2, § 121.)

16. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger, sofern es noch nicht geschehen, zu hören, ob er auf weiteren Rentenbezug freiwillig verzichtet, vemeinendenfalls ihn aber zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt und zwar durch den Vertrauensarzt der Thüringischen Versicherungsanstalt, falls ein solcher bestellt ist, untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstände der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugniß beigelegt, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie thunlichst binnen zwei Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Biffern 6 bis 10 zu verfahren.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so theilt sie dem Vorstände ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge mit.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger sich den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen

durfte, und ob durch das Verhalten desselben die Wiederverlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

#### V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen.

(§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstände bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Thatfachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 des Gesetzes), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat.

#### VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt.

(§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 6 bis 10 zu verfahren.

#### VII. Schlußbestimmungen.

18. Anträge auf Bewilligung oder Entziehung von Renten sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge, sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baaeren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorstufweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstände zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im

Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baaren Auslagen des Verfahrens gehören:

- a. die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
- b. die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen, wie sie in dem Gesetz vom <sup>6. Mai 1905</sup> 30. Mai 1902 für die im § 3 Abs. 1 unter Ziffer 6 aufgeführten Beamten vorgesehen sind, sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;
- c. die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe des von ihm nachzuweisenden notwendigen Baaraufwandes und entgangenen Arbeitsverdienstes;
- d. die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht von dem Vorstande geliefert werden. Auf thunlichste Kostenersparniß ist Bedacht zu nehmen; Termine sind, wenn irgend möglich, so zu legen, daß bei Benutzung der fahrplanmäßigen Beförderungsmittel Antragsteller und sonst Beteiligte zur Uebernachtung nicht genöthigt sind.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Zerschüpfung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termin, zu dem dieselben gezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

Gera, den 5. Januar 1900.

**Fürstlich Neuh.-Pl. Ministerium.**

Engelhardt.

c.

Anlage A.

Anlage zum Protokoll vom

**G u t a c h t e n**

der unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des

(Stand)

(Vernam)

(Nennam)

wohnsaft in

auf Bewilligung einer Invalidenrente.

**F r a g e n :****A n t w o r t : \***

1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?
2. Ist der Antragsteller dauernd erwerbsunfähig?  
vorübergehend erwerbsunfähig?  
seit wann?  
in welchem Maße?  
wird dem beiliegenden Gutachten des Arztes zugestimmt?
3. Hat der Antragsteller die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder sich diese bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen?
4. Ist Aussicht vorhanden, daß durch Einleitung eines Heilverfahrens die Erwerbsunfähigkeit behoben werde?
5. Ist die Erwerbsunfähigkeit die Folge eines Unfalls, für den dem Antragsteller Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung zusteht?  
Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente?  
in welcher Höhe?  
von welcher Berufsgenossenschaft?

\* Die Beantwortung der Fragen zu 1. 2. 3 und 4 ist kurz zu begründen.

**Fragen:**

6. Bezieht der Antragsteller eine Pension, ein Vorkriegsgeld u. s. w.?  
in welcher Höhe?  
von wem?
7. Hat eine Gemeinde oder ein Armenverband Unterstützungen für einen Zeitraum angemeldet, für welchen dem Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?
8. Hat der Antragsteller sich einem Verfahren der Versicherungsanstalt ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen und ist seine jetzige Erwerbsunfähigkeit durch sein Verhalten veranlaßt?
9. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat?  
Wie heißen diese und wo wohnen sie?
10. Hat der Antragsteller bereits früher einen Antrag auf Bewilligung der Invalidenrente gestellt?  
Ist seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung ein Jahr verfloßen?
11. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?

**Antwort nebst Gründen:**

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit ..... nicht zugestimmt.  
Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchzusehen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den                    ten                    190 .

Die untere Verwaltungsbehörde.

Das kaiserliche Landrathsdamt. — Der Stadtrath.

**G u t a c h t e n**

der unteren Verwaltungsbehörde in

über

den Antrag des \_\_\_\_\_  
(Nach).....  
(Vorname).....  
(Name)

wohnhaft in

..... auf Bewilligung einer Altersrente.

**Fragen:****Antwort: \*)**

1. Ist der Antragsteller versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt?
2. Bezieht der Antragsteller eine Unfallrente?  
in welcher Höhe?  
von welcher Versicherungsgenossenschaft?
3. Bezieht der Antragsteller eine Pension,  
ein Wartegeld u. s. w.?  
in welcher Höhe?  
von wem?
4. Bezieht der Antragsteller eine Invaliden-  
rente?
5. Hat eine Gemeinde oder ein Armen-  
verband Unterstützungen für einen Zeit-  
raum angemeldet, für welchen dem  
Antragsteller Anspruch auf Rente zusteht?

\*) Die Beantwortung der Frage zu 1 ist kurz zu begründen.

**Fragen:**

6. Hat der Antragsteller Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat?

Wie heißen diese und wo wohnen sie?

7. Sind der Behörde sonst Umstände bekannt, die für die Beurtheilung des Antrages von Bedeutung sind?

**Antwort nebst Gründen:**

Vorstehendem Gutachten haben die Vertreter zugestimmt.

Vorstehendem Gutachten hat der Vertreter der Arbeit nicht zugestimmt.

Das — die — abweichende Gutachten — ist — sind im Protokoll vermerkt.

— Zu durchstreichen, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat. —

, den ten 190\_\_.

Die untere Verwaltungsbehörde.

Das Fürstliche Landrathsam. — Der Stadtrath.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 598.

---

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1900, betreffend die Ueberlichten der Arbeiter, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

---

### Ministerial-Verfügung

vom 2. Januar 1900.

Die Gemeindevorstände erhalten hiermit Auftrag, der gemäß Abschnitt G VII der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 21. März 1892 veröffentlichten Anweisung zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 109), alljährlich im Monat Dezember von ihnen der vorgelegten Behörde einzureichenden Uebersicht der in ihrem Gemeindebezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, künftighin anstatt des der Anweisung beigegebenen Formulars G das nachersichtliche Formular zu Grunde zu legen.

Wera, den 2. Januar 1900.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Engelhardt.

c.

G.

**Nachweisung der Zahl der  
in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen**

19

Gruppe:	Bezeichnung der Industrie-Gruppen.  (Klassifikation der Deutschen Gewerbe- Statistik.)	Anzahl der Fabriken etc., in welchen beschäftigt werden:		Anzahl der Arbeiterinnen über 10 Jahre		
		a.	b.	a.	b.	c.
		Arbeiterinnen über 10 Jahre.	Jugendliche Arbeiter.	10 bis 21 Jahre.	über 21 Jahre.	Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Lochgräbererei					
IV.	Industrie der Steine und Erden . . . . .					
V.	Metallarbeitsung . . . . .					
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate . . . . .					
VII.	Chemische Industrie . . . . .					
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Neben- produkte, Venichtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse . . . . .					
IX.	Textil-Industrie . . . . .					
X.	Papier-Industrie . . . . .					
XI.	Leber-Industrie . . . . .					
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . .					
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genuss- mittel . . . . .					
XIV.	Bekleidungs- und Heiligungs-Gewerbe . . . . .					
XVI.	Volcanographische Gewerbe . . . . .					
—	Sonstige Industriezweige . . . . .					
	Zusammen:					





# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 599.

Inhalt: Ministerial Verfügung in Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 6. Januar 1900.

### Ministerial-Verfügung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, vom 6. Januar 1900.

Die in Ziffer 1 bis 4 und 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1899, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, (Reichsgesetzblatt S. 721) den „unteren Verwaltungsbehörden“ zugewiesenen Verordnungen sind in der Stadt Gera von dem Stadtrathe daselbst, im Uebrigen von den Fürstlichen Landrathsämtern wahrzunehmen.

Gera, den 6. Januar 1900.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
Engelhardt. c.

Ausgegeben am 10. Januar 1900.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 600.

Inhalt: Ministerial-Verfügung vom 18. Januar 1900, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Quittungskarten bei derselben.

### Ministerial-Verfügung

vom 18. Januar 1900,

**betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Quittungskarten bei derselben.**

Die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 9. und 10. November 1899, die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Quittungskarten bei derselben — Seite 665 des Reichsgesetzblattes — werden nachstehend zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht und dazu hiermit Folgendes verordnet:

I.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragten Stellen — vergl. Ziffer 6 der Ministerial-Verfügung vom 27. November 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 373) und den durch Bekanntmachung

Ausgegeben am 24. Januar 1900.

vom 3. Dezember 1890 veröffentlichten Beschluß der Thüringischen Versicherungsanstalt vom 28. November 1890 (Amts- und Verordnungsblatt S. 412) — haben über die von ihnen aufgestellten Quittungskarten für Selbstversicherung (Formular B) besondere Listen zu führen, aus welchen der Name und Geburtstag des Versicherten sowie die Nummer seiner Quittungskarte ersichtlich ist.

Diese Listen müssen ferner die laufende Nummer der eingetragenen Namen enthalten und sind mit dem Schluß jedes Kalenderjahres abzuschließen.

## II.

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten für versicherungspflichtige Personen nach Maßgabe der Ziffer 4 der nachstehenden Bekanntmachung vom 10. November 1899 sind diejenigen Stellen befugt, welche mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten beauftragt sind.

## III.

Die Quittungskarten — Formulare A und B — sind bei der Reichsdruckerei zum Preise von 1 Mark für je 100 Stück zu beziehen.

Weza, den 18. Januar 1900.

**Königlich Preuss. Ministerium.**

Engelhardt.

c

### **Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.**

Vom 9. November 1899.

Auf Grund der §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einheben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§ 14, 145 des Invalidenversicherungs-

gesehen) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Strankekassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesamtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.
4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragseinzahlung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.
5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.
6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00“ oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01“, deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrolle kann die Landes-Zentralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

Anderer Entwerthungszeichen sind unzulässig.

7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa verjährt sein sollte,

von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, inbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.
9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verurtheilt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hilfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.  
Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“ sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Reichshauptkassier.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

## **Behanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung.**

Auf Grund des § 132 Abs. 1 und des § 135 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung unter theilweiser Abänderung der geltenden einschlägigen Vorschriften folgende Bestimmungen beschlossen:

1. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung (§ 14 Abs. 1) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

Wer hierfür andere Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrolle Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorständen mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

2. Die Quittungskarten sind, in Stoff und Format den bisherigen Quittungskarten entsprechend, für die Versicherungspflicht einerseits in gelber Farbe und für die Selbstversicherung andererseits in grauer Farbe nach den anliegenden Formularen A und B herzustellen.
3. Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Jänner 1900 ab bei Ertheilung einer neuen Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.
4. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarte für versicherungspflichtige Personen (Formular A) kann durch Abstempelung verlängert werden. Die hierzu befugte Stelle wird von der Landes-Zentralbehörde bezeichnet. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder für zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungsstag und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungsstag ab mindestens zwanzig Beitragswochen, einschließlich der denselben gemäß § 46 Abs. 2 gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Der Verlängerungsvermerk ist auf der Innenseite der Karte unter Befügung des Datums und der Verlängerungsdauer in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken handschriftlich oder durch Stempel anzubringen.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes der Versicherungsanstalt beruht (§ 135 Abs. 1 Satz 2), dürfen nicht verlängert werden.

5. Quittungskarten alten Moders dürfen nach dem 1. Januar 1900 nicht mehr ausgegeben werden.

Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung, innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§ 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei der Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzufügung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Bordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Berlin, den 10. November 1899.

Der Reichskamler.

Zu Vertretung:

Graf von Pofadowsky.

## Quittungskarten-Formular A.

**Versicherungsausfall:** .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Arbeit zu eingetragen, in deren Bezüge der Versicherungszufluss besteht, oder die sonstigen Bezüge zu dieser Zeit beibehalten ist, oder folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächsten Versicherungskarte benannten Arbeit zu versehen.)

**Angebefelle** .....

(Nicht bei Quittungskarten A Nr. ....) \*)

**Angefordert am** .....ten .....

(Benutzbar \*\*) für die Zeit seit dem .....ten .....

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungsdat. zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

**Quittungskarte Nr.** ..... **für** .....

(Vor- und Nachname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Anstellung **Wohnort** .....

dieser Karte **Berufstellung** .....

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

in ..... Kreis  
Amt .....

**Wichtig!** Zur Beachtung für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weitervericherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden.

### Invalidentversicherungsgesetz.

§ 139. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Erziehung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist unterlagt, die Quittungskarte nach Einlieferung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zweden des Umtausches, der Kontrolle, Verichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§ 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche in Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Kreispolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der Fehler bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 134. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Verdruck oder die zur Ausfüllung des Verdrucks entzogenen Worte oder Zahlen verfälst oder wesentlich von einer derart verfälsten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragkontrolle übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Arbeit gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 297, 298 des Reichsstrafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Arbeit bezangen wurde, sich aber einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

\*) In durchkreuzen, wenn die Angebefelle keine Witbe der Quittungskarten A fñrt.

\*\*) Auf Antrag auszufñllen, sofern in die Karte Worten für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzufñllen sind (§ 140).



Dieses Jahr Schulbesuch: In welcher der nachstehenden Spalten sind die Befreiungen eingetragen. Die Strafgebühren sind durch die Steuerbehörden zu zahlen.

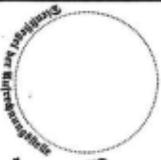
Name des Schülers Geburtsdatum	Art der Befreiung				
	I	II	III	IV	V
	sonstige Befreiungen				

Das Schulgeld für das entsprechende Jahr von Eltern; dabei sind die Gebühren von Eltern beizubringen, in sonstigen Fällen zu zahlen.

Schüler der Gruppe I bis V sind in der untenstehenden Tabelle aufzuführen. Die Kosten sind durch die Steuerbehörden zu zahlen. Die Befreiungen sind durch die Steuerbehörden zu zahlen.

**Stufenplan**

Name des Schülers	Art der Befreiung				
	I	II	III	IV	V



Das Schulgeld für das entsprechende Jahr von Eltern; dabei sind die Gebühren von Eltern beizubringen, in sonstigen Fällen zu zahlen.

## Quittungskarten-Formular B.

## Versicherungsanstalt:

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Dienste der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich enthält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte verzeichneten Anstalt zu versehen.)

## Ausgabestelle

(Weste der Quittungskarten B Nr. .... ) \*)

## Ausgestellt am .....

(Benutzbar \*\*) für die Zeit seit dem .....

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb **zweier Jahre** nach dem Ausstellungsdatte zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. .... für

(Hier mit Name, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung { Wohnort  
(Wohnung)  
dieser Karte { Berufsstellung

geboren am ..... ten ..... im Jahre

zu ..... Kreis  
Amt

**W**ur zur Beachtung für Selbstversicherung und deren Fortsetzung diesen bei einer Wohnungstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden. **W**

## Invalidenversicherungsgesetz.

§ 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, so lange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des § 8 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

\*) In durchstrichen, wenn die Ausgabestelle keine Wirt der Quittungskarten B ist.

\*\*\*) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung eingetauscht sind (§ 146).

<p><b>1. Bei fernrtldger Sberfdnung fia Skardin berftigen Skerfemungsbetst zu ser- warden, in berrn Sjirge die Skerfidenr bediiffige fia ekr, lofern nar die Bedingung uider berftbar, na onffolre. Sabet hieB thun die Sjirge ber Da- mige for (S 140).</b></p> <p><b>2. Sberfdere berrn Skardin nar Sabat erzwunden, bod auf berfdren ber Quo- rum betreffend.</b></p> <p><b>3. Sberfdung in Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, Skardin fir Sberfdnung erzwunden, nar die Sberfdung erzwunden werden.</b></p> <p><b>4. Bei ber Sberfdnung ber Skardin im Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, die Skardin fir Sberfdnung ber Skardin fannur nebend die Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, die Skardin fir Sberfdnung ber Skardin fannur nebend die Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird.</b></p>				

**1. Bei fernrtldger Sberfdnung fia Skardin berftigen Skerfemungsbetst zu ser- warden, in berrn Sjirge die Skerfidenr bediiffige fia ekr, lofern nar die Bedingung uider berftbar, na onffolre. Sabet hieB thun die Sjirge ber Da- mige for (S 140).**

**2. Sberfdere berrn Skardin nar Sabat erzwunden, bod auf berfdren ber Quo- rum betreffend.**

**3. Sberfdung in Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, Skardin fir Sberfdnung erzwunden, nar die Sberfdung erzwunden werden.**

**4. Bei ber Sberfdnung ber Skardin im Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, die Skardin fir Sberfdnung ber Skardin fannur nebend die Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird, die Skardin fir Sberfdnung ber Skardin fannur nebend die Sjirge § 115, X, ul. ergriffen wird.**

**S t u f e r d u n g.**

<b>Zahl der Sfadere, fir welche</b> <input type="checkbox"/> <b>in Sberfdung</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>
--	----------	-----------	------------	-----------	----------

**Sberfdung erwidret fia**  **Sberfdung erwidret fia**

**Stattdrger bei Kundsump.**

(Zur nab  
Samm)

(Zur nab  
Samm)

Stattdrger bei Kundsump.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 601.

---

Inhalt: Landesherliche Verordnung vom 9. Januar 1900, die anderweite Ausführung des Reichs-  
Zimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

---

## Landesherliche Verordnung

vom 9. Januar 1900,

die anderweite Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874  
betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Frankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit auf Grund der neuerdings über das Zimpfwesen gemachten Erfahrungen sowie zugleich in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 behufs anderweiter Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), was folgt:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Abgrenzung der Zimpfbezirke erfolgt durch das Fürstliche Ministerium. Dasselbe bestellt für jeden Zimpfbezirk einen Zimpfarzt.

Ausgegeben am 24. Januar 1900.

## § 2.

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Pymphie erworben hat.

## § 3.

Die Impfarzte sind mittelst Handschlags zu verpflichten.

Die Verpflichtung derselben ist in der Stadt Wera durch den Stadtrath, im Uebrigen durch das Fürstliche Landrathsamt zu bewirken.

Nur die staatlich bestellten Impfarzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

## § 4.

Die Aufstellung der Impflisten (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) hat nach den unter V bis VII beigedruckten Formularen zu erfolgen.

In den Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

Die durch Ausfüllung der ersten sechs Colonnen der Formulare V und VI zu bewirkenden Aufstellung der behördlichen Impflisten liegt den Gemeindevorständen ob.

Diese bis längstens zum 1. Mai an den Impfarzt abzugebenden Listen haben zu umfassen diejenigen im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder:

- a) welche in demselben im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,
- b) welche im vorhergehenden Jahre zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben,
- c) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben.

Zum Zwecke der Aufstellung der Impflisten haben die Standesbeamten die Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jedes folgenden Jahres an die Gemeindevorstände auszuhandigen.

Befußt der Kontrolle über die unter b erwähnten Kinder hat der Gemeindevorstand von jeder neu anziehenden Familie, welche Kinder mitbringt, bei deren Anmeldung sich die Impfscheine für die Kinder vorlegen zu lassen.

## § 5.

Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die auf Grund § 13 des Gesetzes von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse:

- a) der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,
- b) derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formulare VI und zwar ebenfalls unter Ausfüllung der Columnen 1 bis 6 anzustellen und vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an den Impfarzt abzuliefern.

In den Verzeichnissen sind die betreffenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

Daneben sind unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse in der letzten Spalte des Formulars zu vermerken.

## § 6.

Nach Eingang der Impflisten (§§ 4 und 5) haben die Impfarzte Tag und Stunde der öffentlichen Impf- und Revisionstermine zu bestimmen und die betreffenden Gemeindevorstände, bezüglich Schulvorsteher, mindestens 8 Tage vorher hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der öffentlichen Impftermine bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen. Auf deshalb erhobene Beschwerden der Beteiligten aber hat das Fürstliche Landrathsamt endgültig zu entscheiden.

Die Gemeindevorstände haben sodann Lokal und Termin der öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 desselben Gesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den aberraumten Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine vorzuzeigen. In letzterem sind auch diejenigen Kinder, bei denen nach § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden hat, ob

eine von der Impfung zu befürchtende Gefahr noch fortbesteht oder nicht, dem Impfarzte zur Abgabe dieser Entscheidung, wenn thunlich, vorzustellen.

Mittelst derselben Bekanntmachung und unter gleicher Verwarnung haben die Gemeindevorstände die Eltern, Pflegereltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes impfpflichtigen Zöglinge aufzufordern, letztere zu den anberaumten Terminen pünktlich zu stellen.

Den Schulvorstehern liegt es ebenfalls ob, für pünktliches Erscheinen der von ihnen vorzustellenden impfpflichtigen Zöglinge, bezüglich Produktion der die Befreiung derselben begründenden Zeugnisse in den angefügten Terminen Sorge zu tragen.

Die Impfarzte haben, sobald die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impfslokalen den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen.

#### § 7.

Die Impflisten sind am Schlusse des bezüglichen Termins sowohl vom Impfarzte als von dem betreffenden Listenführer (§ 10) zu unterschreiben und von Ersterem am Schluß des Kalenderjahres an den Gemeindevorstand abzugeben.

#### § 8.

Wenn Impflinge zu den festgesetzten Revisionsterminen (§ 5 des Impfgesetzes) nicht erscheinen, so ist deren Impfung bezüglich Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, sofern nicht der Impfarzt von dem günstigen Erfolge der Impfung bis dahin sich noch nachträglich überzeugt hat.

#### § 9.

Zu den Revisionsterminen hat die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen. Für dieselben haben sich die Impfarzte der nachersichtlichen Formulare I oder II zu bedienen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von rüthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden.

Für die nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die anliegenden Formulare III oder IV auf weißem Papier zur Anwendung zu kommen.

Ärzte, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, haben sich in den einschlagenden Fällen ebenfalls der Formulare I, II, III und IV zu bedienen.

#### § 10.

Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Gemeindevorstände auf Antrag des Impfarztes nach §§ 4 und 13 des Impfgesetzes die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfbzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden nach den Bestimmungen über die Polizeistrafgewalt die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

#### § 11.

Der Gemeindevorstand bildet die zuständige Behörde, welche nach § 3 Abs. 2 des Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

#### § 12.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse eines jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres die Impflisten an den Bezirksarzt abzugeben. Dasselbe liegt den Privatärzten hinsichtlich der von ihnen gleichfalls nach den Formularen V bis VII gesondert zu führenden Impflisten ob (§ 8 Absatz 2 und 15 des Impfgesetzes).

Die Bezirksärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen nach den beigebrachten Formularen VIII und IX aufzustellen, von welchen eine Reinschrift an das kaiserliche Ministerium einzusenden ist.

Die Bezirksärzte haben die Impflisten spätestens bis Mitte März an die Gemeindevorstände zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei der von ihnen bezüglich den Schulvorstehern zu bewirkenden Aufstellung der nächstjährigen Impflisten zurückzugeben.

## II.

### Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

## § 13.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat der Gemeindevorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Erstimpflinge nach Maßgabe der Anlage A und die Angehörigen der Wiederimpflinge nach Maßgabe der Anlage B gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

Zu Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

## § 14.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Crupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Der Gemeindevorstand hat den Impfsatz davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

## § 15.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

## § 16.

Ein Beauftragter des Gemeindevorstands hat im Impftermine zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Auch hat der Gemeindevorstand auf Verlangen des Impfarztes, wenn nöthig, entsprechende Schreibhülfe zur Ausfüllung der Listen etc. zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat ein Lehrer anwesend zu sein.

## § 17.

Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, darf nicht stattfinden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impf Räume zu richten.

## § 18.

Es ist thunlichst zu vermeiden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Zudemfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

## § 19.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

## § 20.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

## § 21.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit thunlich, herbeizuführen. In Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind seitens des Bezirksarztes Er-

mittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse dem Fürstlichen Ministerium Bericht zu erstatten, welches in geeigneten Fällen eine amtliche öffentliche Nichtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen hat.

Die Landesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, sofort dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Der letztere hat hierüber dem Fürstlichen Ministerium Meldung zu machen.

Die Gemeindevorstände und Aerzte sind verpflichtet, über etwa zu ihrer Kenntniß kommende Fälle von wirklicher oder angeblicher Impfschädigung ungesäumt dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

### III.

#### Allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

##### § 22.

Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

##### § 23.

Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impf- anstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

##### § 24.

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
- b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

- e) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 37 bis 43 der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.
- d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.
- e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

#### IV.

### Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 25.

Der Impfarzt hält in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jedes Jahres in jedem Orte seines Impfbezirks mindestens einen öffentlichen Impf- und einen dergleichen Revisionstermin ab. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Bezirksarzte davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfschäfte durch seine Person zu verhüten.

Öffentliche Impfungen sind während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 26.

Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

### 13. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

#### I. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 27.

Die Impfarzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus dem Impfinstitute in Weimar.

§ 28.

Der Impfarzt hat — zutreffendensfalls unter Angabe der Nummer des Verbandsbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

#### II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 29.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfung soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur aus-

nahungsweise abgewiesen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schründen und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gefäßtheilen, an den Rippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Strophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

#### § 30.

Vymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 29 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

#### § 31.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Vymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Vymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Vymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Vymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

#### § 32.

Die Abnahme der Vymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Mattern, welche zur Entnahme der Vymphe dienen sollen, müssen rein und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Mattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling unerschlossen bleiben.

#### § 33.

Die Eröffnung der Mattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Mattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Vymphmenge ist zu vermeiden.

## § 34.

Nur solche Lympher darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßen Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.  
Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lympher ist zu verwerfen.

## § 35.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lympher vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

### C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

## § 36.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu befragen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheingelassen.

## § 37.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Keinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen, auch ist der Lympherovorrath während der Impfung durch Decken vor Verunreinigung zu schützen.

## § 38.

Die Thierlympher ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lympher darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

## § 39.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Ausstochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch notwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glaschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Spritzbüchsen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

## § 40.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken. Es genügen 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Aufspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

## § 41.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

## § 42.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und sofort dem Bezirksdarzte anzuzeigen.

## D. Privatimpfungen.

## § 43.

Die Vorschriften des § 25 Abs. 3 sowie der §§ 28 bis 42 gelten auch für Privatimpfungen.

## Entschädigung der Impfarzte.

### § 44.

Die Impfarzte sind für ihre Mühewaltung angemessen zu entschädigen.

Insofern nicht mit dem Impfarzte wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impfbezirks ein durch das Fürstliche Ministerium bestätigtes Fixationsabkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Revision, der Einträge in die Impflisten und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheins (§ 10 des Impfgesetzes) beziehentlich mit Einschluß des Fortkommens eine Gebühr von

1 Mark am Wohnorte des Arztes

und

1/2 Mark außerhalb des Wohnortes desselben.

Diese Gebühr, ebenso wie das etwa vereinbarte Fixum und der sonstige durch die Impfung entstehende Aufwand sind, da die Impfungen nach § 6 des Impfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, als Polizeiaufwand von der betreffenden Gemeinde zu berichtigen.

Nach Beendigung des Impfgeschäfts hat der Impfarzt, wenn ein behördlich bestätigtes Fixationsabkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impflisten aufzustellen und bei dem Gemeindevorstande des Wohnortes des Impfzuges einzureichen. Diese Behörde hat die Liquidation unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

### § 45.

Erhält ein Arzt aus Gemeinde- oder Staatsmitteln eine laufende Remuneration oder Besoldung unter der Bedingung, daß er für dieselbe zugleich einen Impfbezirk zu besorgen hat, so kommt die in § 44 geordnete Gebühr ebenfalls in Wegfall.

### § 46.

Bei außerordentlichen Impfungen, auf welche die Bestimmungen des Impfgesetzes nach § 18 desselben keine Anwendung leiden, sondern für welche § 16 und 17 der im Uebrigen aufgehobenen Impfordnung vom 20. Januar 1857 maßgebend bleiben, ist die in § 44 geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impfzunge, beziehentlich dessen Eltern, Pflägern oder Verforgern zu entrichten.

Die Gebühr ist im Impftermine sofort nach der Impfung an den Impfarzt zu bezahlen.

Insofern dies nicht geschieht, hat der Gemeindevorstand alsbald nach dem Impftermine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impfarzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Gemeindefasse des Wohnortes zu bezahlen.

§ 47.

Außer den in den §§ 44 und 46 erwähnten Gebühren, beziehentlich der ihm nach § 45 bewilligten Remuneration oder Befoldung, hat der Impfarzt für die ihm durch das Impfgeschäft erwachsenen Bemühungen keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

## VI.

### Ueberwachung des Impfgeschäfts.

§ 48.

Die Thätigkeit der Impfärzte unterliegt der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt und soweit dieser selbst als Impfarzt thätig ist, durch den medizinischen Beirath des Fürstlichen Ministeriums.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

§ 49.

Der Geschäftsgang der Impfärzte ist aller drei Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Beststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impfslokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

§ 50.

Impfärzte, welche ihre Pflichten wiederholt vernachlässigen, können von dem Fürstlichen Ministerium ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Vereinbarungen ihrer Stellung enthoben werden.

§ 51.

Die Impfungen der Privatärzte sind ebenfalls der Revision unterworfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzten in den Familien ausgeführt werden.

## § 52.

Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lympho zu erstrecken.

## VII.

**Schlußbestimmungen.**

## § 53.

Sämmtliche Formulare werden auf Staatskosten geliefert, desgleichen die nach § 13 an die Angehörigen der Impflinge zu vertheilenden gedruckten Verhaltensvorschriften. Dieselben sind von den Gemeindevorständen, Schulvorstehern und Impfärzten, ebenso von denjenigen Ärzten, welche nicht Impfärzte sind, auf Ansuchen von den Fürstlichen Landrathsämtern zu erlangen.

Die Formulare unter VIII und IX werden den Bezirksärzten von hier aus unmittelbar zufertigt.

## § 54.

Ärzte und Apotheker, welche die durch gegenwärtige Verordnung erlassenen Vorschriften nicht beachten, sind, soweit nicht schon nach allgemeinen Strafbestimmungen eine Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark zu bestrafen.

## § 55.

Die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. April 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 47), vom 26. November 1878 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 309) und vom 12. März 1896 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 29) treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Oesterlein, den 9. Januar 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.

## A.

**Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.**

## § 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

## § 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausübung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

## § 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

## § 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

## § 5.

Der Impfling soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens ver-säume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

## § 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

## § 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

## § 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkrachen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windrose (Nothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

## § 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

## § 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

## § 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen er-

heftlicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzt anzuzeigen.

#### § 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

### B.

## Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge.

#### § 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

#### § 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

#### § 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

#### § 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von allen, bei denen sich Impfblattern bilden, anzusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck

von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wandrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

#### § 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

#### § 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

#### § 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

# Impfschein.

Impfbezirk ..... Impfliste Nr. ..  
 .. geboren den ..... I.....,  
 wurde am ..... I ..... zum ..... Male ..... Erfolg  
 geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.

, den ..... I .....

**Bemerkung:** Das gegenwärtige Formular I kommt bei der ersten Impfung § 1 Biffer 1 des Impfgesetzes zur Anwendung.

Am Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) War die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „am . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) Ist die Impfung zum dritten Male (5. u. des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „am . . . Male“ das Wort „ritten“, und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

## (Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, wessentlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Jünglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendstunden, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß spätestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pflägerei und Vormünder, deren Kinder oder Pflägebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu verbüßen.

# Impfschein. (Wiederimpfung.)

Impfbezirk ..... Impfliste Nr. ....  
 geboren den ..... I. ....,  
 wurde am ..... 1 ..... zum ..... Male ..... Erfolg  
 wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

....., den ..... I. ....

**Bemerkung:** Das gegenwärtige Formular I kommt bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) Vor die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) Ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

### (Rückseite.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, öffentlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Mägden einer öffentlichen Veranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurückzulegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 1. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befehlsung vorgeführt werden. Eltern, Pflegerinnen und Vormünder, deren Kinder oder Pflanzkinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu erwarten.

# Impfschein.

Impfbezirk Impfliste Nr.  
 geboren den 1 . . .  
 wurde am 1 zum Male ohne Erfolg  
 geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

, den 1 . . .

**Bemerkung:** Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der ersten Impfung (8. 1. Jänner 1. des Impfscheines) in Anwendung.  
 Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „am . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzusetzen.

### (Hilfszettel.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Büßlingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6 und spätestens am 8 Tage nach der Impfung dem Arzte zur Vernehmung vorgeführt werden. Eltern, Pflögeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gerechtfertigten Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu verbüßen.

**Impfschein. (Wiederimpfung.)**

Impfbezirk . . . . . Impfliste Nr. . . . .  
 geboren den . . . . . 1. . . . .  
 wurde am . . . . . 1 . . . . . Male ohne Erfolg  
 wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . , den . . . . . 1. . . . .

**Bemerkung:** Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Unvollständigkeit wiederholt werden muß, bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Abs. 2 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

**(Anstafte.)**

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Bühlern einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- oder Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß spätestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Beschichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pfliegertern und Vormünder, deren Kinder oder Pfliegerbefohlene ohne geächtlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Ueßelung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu erleiden.

# Zeugniß.

Impfbezirk

Impfliste Nr.

geboren den ..... 1

kann wegen .....

ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis

unterbleiben.

, den ..... 1

**Bemerkung:** Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren Wiederimpfungen — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit z. B. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen worden ist. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . ohne z.“, die statt der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . unterbleiben“ auszuwählen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

## (Hinfalte.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Wäglingen einer öffentlichen Veranftalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befichtigung vorgeführt werden. Eltern, Pfliegereltern und Vormünder, deren Kinder oder Pfliegerbevollmächtigte ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Befehlshung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

**Zeugniß.**

Impfbezirk ..... Impfliste Nr. ....

geboren den ..... I ,

hat im Jahre ..... die natürlichen Pflattern überstanden, ist im  
 Jahre ..... mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der  
 Impfung befreit.

, den ..... I

**Bemerkung:** Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen -- sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfungen) -- eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Pflattern überstanden hat, so sind die Worte „in im Jahre :c.“ bis „worden“ auszureichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre :c.“ bis „überstanden“ auszureichen. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfsatze, beziehungsweise demjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

**(Rückseite.)**

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, öffentlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Höglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendsschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das höchste Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Befähigung vorgeführt werden. Eltern, Pflargertern und Vormünder, deren Kinder oder Angehörige ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder ihr folgenden Befreiung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft zu verbüßen.

# Liste

der

## zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

### für 19

#### Bemerkungen.

- I. An die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
  1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
  2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
  3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwieenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. An Spalte 8 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Schutzimpfe ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher Das zur Impfung benutzte Fieber oder die antiseptische Vaccine bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Mecklenburger Vaccine von Körper zu Körper der Vor- und Name des Abimpfenden;
  3. bei Impfung mit ausbewahrter Mecklenburger Vaccine der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Impforstes, von welchem die Vaccine bezogen wurde. Sollte der eintragende Impfarzt die in ausbewahrtem Zustande gebrauchte Vaccine von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und genützt ausbewahrt, so ist der Name des Impforstes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. An der Spalte 25 sind zu vermerken:
  1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. und 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entsprechend aus den Spalten 6 und 10);
  3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses unrichtiggestellten (Spalte 23) sowie alle nicht aufzubehaltenen (Spalte 20) oder der Impfung vorübergehend entzogenen (Spalte 24) Kinder.
- IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Dosis zur regelmäßigen Entwidlung genommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.







# Liste

der

## zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für 19.....

### Bemerkungen.

- I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
  1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben verzeichneten Wiederimpfplätzigen;
  2. sämtliche Schüler der im Impfbezirk befindlichen öffentlichen Volksschulen und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend Schulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits ausgerollt oder nicht, innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Mattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliegt, muß der Impfarzt durch Kenntnisaufnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bescheinungssolite in den bezüglichen Spalten des Vorkontrollars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Thierimpfung der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Vaccine bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Menschenimpfung von Mägen zu Mägen der Vor- und -Name des Abimpflings;
  3. bei Impfung mit aufbereiteter Menschenimpfung der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Vaccine bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbereiteter Form bezogene Vaccine von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
- III. In die Spalte 20 sind einzutragen:
  1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
  2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entsprechend aus Spalte 8 und 10);
  3. alle wegen Nichtanfindbarkeit oder zeitlicher Privatwesenheit nichtgeimpften (Spalte 21) auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.
- IV. Die Erläuterung hat als erforderlich zu gelten, wenn mindestens eine Vakuole zur regelmäßigen Entwickelung genommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Antikörper beziehungsweise Blauden an den Impfstellen.







# Liste

der

**bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder**

für 19.....

## Bemerkungen.

- I. Zu die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. f. w. nach Angabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist einzutragen:
  1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
  2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfenden;
  3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Impfstoffes, von welcher die Lymphe bezogen wurde. Sollte der einzutragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.
- III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.







Formular VIII.

# Uebersicht der Impfungen

für 19.....



Hierbon sind geimpft				Art der Impfung.						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vor schrifts. widrig der Impfung entzogen.			
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Glycerin-lymphe	andere Zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerin-lymphe.				andere Zubereiteter.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.



Formular IX.

**Uebersicht**

der

**Wiederimpfungen**

für 19..... .



Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.						Ungeimpfte blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen.
					Mit Thierlymphe			Mit Menschelymphe							
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit andern Bakterien Erfolge, weil nicht aus Kochschem entnommen.	Ge- cerus- lymphe.	andere andere- teter.	von Recept zu Körper.	Ge- cerus- lymphe.	andere andere- teter.	auf Grund örtlichen Begriffes verfügt juristisch gefasst.	wegen Mißtrauens des Betreffs einer die Impfbarkeit bedingenden Eigenschaft.	weil nicht an- geordnet oder ausdrück- lich ab- gelehrt.	weil verfälscht oder unzureichend die Impfung entgegen.		
	Summ 1. Nal.	Summ 2. Nal.	Summ 3. Nal.												
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 602.

---

Inhalt: Ministerial Verfügung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militärauswärtigen betreffend, vom 30. Januar 1900

---

### Ministerial-Verfügung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den  
Kommunalbehörden zc. mit Militärauswärtigen betreffend,  
vom 30. Januar 1900.

Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Juni v. Js. den nachstehenden, am 1. April 1900 in Kraft tretenden, an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc. (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt S. 275 —, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 — Reichs-Gesetzblatt S. 25 —, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichs-Gesetzblatt S. 171 —) sich anschließenden Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei päpstlichen zc. Instituten mit Militärauswärtigen, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt haben, werden dieselben hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben und dabei zu deren Ausführung Folgendes verordnet:

Ausgegeben am 7. Februar 1900.

## I.

Als „Anstellungsbehörde“ hat zu gelten:

- a) für die Kommunalverbände (Bezirke) der „Bezirksausschuß“,
- b) für die Gemeinden „der Gemeindevorstand“.

## II.

Welche Behörde berufen ist, die Funktionen der „staatlichen Aufsichtsbehörde“ wahrzunehmen, bestimmt sich nach den einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften.

## III.

Landes-Centralbehörde ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

## IV.

Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern sind bis auf Weiteres von der Verpflichtung zur Annahme von Militäranwärtern befreit.

## V.

Die Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (§§ 7 und 16 der Grundzüge) sind von den Anstellungsbehörden nach Anlage 7 aufzustellen und den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Verzeichnisse sind, unbeschadet der früher wegen wesentlicher Aenderung der betreffenden Stellen oder der auf dieselben bezüglichen Verhältnisse vorzunehmenden Berichtigungen, alle fünf Jahre — thunlichst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem eine Volkszählung stattgefunden hat — nach dem jeweiligen Stande erneut aufzustellen und einzureichen.

## VI.

Die Anstellungsbehörden haben bis Ende Januar jedes Jahres nach Anlage 8 ein Verzeichnis der während des vorhergegangenen Kalenderjahres

erledigten und besetzten, den Militäramwärtern ganz oder theilweise vorbehaltenen Stellen, eintretenden Falls eine Fehlanzeige, bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Vorschrift in § 17 der Grundzüge wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Gera, den 30. Januar 1900.

**Königlich Preuss. Ministerium.**

Engelhardt.

e.

---

## **Grundsätze,**

betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den  
Kommunalbehörden zc. mit Militäramwärtern.

### § 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Postdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäramwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäramwärtern zu besetzen.

Militäramwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramwärtern vom 7./21. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäramwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute zc., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäramwärters verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

#### § 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

#### § 3.

Ausschließlich mit Militäramwärters sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Vohnschreiber, soweit deren Inhabern die Beforgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Skollationiren zc.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäramwärters an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

#### § 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäramwärters sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste (Journal, Registratur-, Expeditions-, Skalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,

2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Büreauvorsteher bei den Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlassgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Büreaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

## § 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäramwärttern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäramwärttern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

## § 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäramwärttern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Befoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäramwärtter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäramwärttern besetzt zu werden.

## § 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäramwärttern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

## § 8.

Die den Militäramvärttern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramvärttern (Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 und 1895 S. 17);
2. Offizieren und Deskoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäramvärttern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatomäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillig versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäramvärttern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müssen, wenn ihnen nicht eine den Militäramvärttern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramvärttern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

## § 9.

Stellen, welche den Militäramvärttern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritteltheil u.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäramvärttern

oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thätiglich mit Militäramwärttern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäramwärttern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäramwärtter in Anrechnung zu bringen.

#### § 10.

Die Militäramwärtter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäramwärtter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der übrigen Militäramwärtter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäramwärtter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerebidigung insofern berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### § 11.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommandant- u. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

## § 12.

Stellen, welche mit Militärämtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militärämtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittels Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

## § 13.

Die den Militärämtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militärämter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise besetzt, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtverwaltungs-berechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

## § 14.

Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufsteigen lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Befetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militärämtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militärämter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militärämtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufsteigen in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

### § 15.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäramwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäramwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probepflichtleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probepflichtleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu befähigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf zc. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

#### § 16.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäramvärttern vorzubehalten sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäramvärtter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäramvärttern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäramvärttern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an Nichtversorgungsberedigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäramvärttern.

#### § 17.

Von der Besetzung der den Militäramvärttern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

#### § 18.

Die Landes-Centralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäramvärttern bei den Kommunalbehörden zc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäramvärtter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

## § 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramvätern\*) finden sinngemäße Anwendung.

## § 20.

Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundzüge erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

## § 21.

Die vorstehenden Grundzüge treten am 1. April 1900 in Kraft.

\*) In Anlage 1 abgedruckt.

---



Die Grundsätze für die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6. zc.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherren beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegs-Ministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilverforgungsbehörden zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniße, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffent-

licher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäramwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäramwärttern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

## § 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäramwärttern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

## § 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäramwärtters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgefühls nicht verpflichtet.

## § 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

## § 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

(Behörde.)

Liste

der

Kandidaten für die Aufstellung im Bürcandienste des Magistrats  
der Stadt Potsdam).

---

**Zumerkungen.**

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
  - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
  - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Einfache Nummer.	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Zeitiges Verhältniß. Aufenthaltort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstat.
1.	6. März 1895.	Feldwebel.	Carl Wilhelm Frede.	Eisenbahn-Vizeauditor. Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreussisches) Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1859	Brauß. Danzig. Westpreußen. Preußen.





(Behörde.)

**Zanlage 4**  
(zu § 12).

## **M a c h w e i s u n g**

einer (von)

**Satzung(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Wt.	Die Satzung tritt ein:  ist nomm? mo? wofür? Be- herbe?	Äuße- re Be- stimmung der Stelle.	Be- stimmung der Satzung, welche an die Be- weiser gestellt werden.	Faust der Entscheidung der Militär- ämter, voran- genom- menen Proje- kt.	Die Anord- nung erfolgt nach den Bestim- mungen des Militär- gesetzes in Bezug auf die Stellen.	Stellung der in den Stellen beschäftigten Militär- ämter, welche durch die Anord- nung bestimmt werden sollen.	Entscheidung der Militär- ämter über die Stellen.	Angabe, ob die Anord- nung auf die Stellen auszu- sagen ist.	Be- merk- ungen.

7 N. den ...

19 .....

Abgegeben:  
Eingegangen:

(Unterschrift.)

Error

rendering

image

gs\_reuss\_j\_l

inie\_vierundzwanzigster\_band/gs\_reuss\_j\_linie\_vierundzwanzigster\_band\_0109.tif.

## Nachweisung

der

für Militärämter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Jahres 19 beetzt worden sind. Viertel-

Ort.	Probeweise *) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Befangen- Nach- weisung.	Bemer- kungen.
		nicht etatmäßige Anstellung.	etatmäßige	des Civil- ver- sorgungs- scheins.	der An- stellungsbe- scheinigung.		

## A. Anstellungen von Militärämtern.

## I. In Stellen, welche durch die Befangensliste veröffentlicht sind.

N.	Stabssekretär N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 3. 95.
M.	—	Schuldiener N. N.	—	XI. 68/93.	—	4. 4. 95.

## II. In Stellen, welche nicht durch die Befangensliste veröffentlicht sind.

S.	Materialien- verwalter N. N.	—	—	I. 3/92.	—	—
B.	—	—	Kanzlist N. N.	III. 5/94.	—	—
O.	—	Vor- sitzer N. N.	—	—	II. 5/91.	—

## B. Anstellungen von Civilämtern.

## I. Bei sich überhaupt keine Militärämter gemeldet haben.

K.	Registrator N. N.	—	—	—	—	11. 1. 95.
R.	—	Hilfsbote N. N.	—	—	—	5. 3. 95.

## II. Bei sich keine geeigneten Militärämter gemeldet haben.

L.	Vorstands- inspektor N. N.	—	—	—	—	4. 4. 95.
----	----------------------------------	---	---	---	---	-----------

N. den

19

(Unterschrift.)

\*) Probeweise Anstellung und Probefristung.

## Erläuterungen

311

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern-  
und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militär-  
anwärtern.

- 
- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
  - II. Zu § 4. 1. Unter „Büreauvorstehern“ werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Büreauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Büreauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenjowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
    2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
  - III. Zu § 6. Unter einer „Masse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.
  - IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- zc. Masse beziehen (Privatgehülfen), nicht aufgenommen zu werden. Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.
  - V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden zc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren

Berrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, dergleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäramvätern zu besetzen sein würden. Die Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermögige Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- u. Dienste aufgenommenen Personen.

- VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäramvätern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäramvätern (Central-Blatt von 1882 S. 123) auch durch die Erlangung einer etatmäßigen Stelle im Kommunal- u. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- u. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probendienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

- VII. Zu § 11 Absatz 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenamväter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Amväterklassen berechtigt, sofern diese Ab-

weidungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

- VIII. Zu § 12. Gemäß Absatz 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäramwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.
- IX. Zu § 14 Absatz 1. Bei Besetzung der den Militäramwärttern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäramwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.
- X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdiensft zum größten Theile zurückgelegt ist.



Muster.**Anlage 7**

(zu Ziffer V der Ausführungs-Bestimmungen).

(Behörde.)

**Verzeichniß**

der

den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

— Nach dem Stande vom 1. Januar 1900. —

**Bemerkungen.**

1. Die Bewerbungsgesuche sind zu richten an . . . . .
2. Allen Bewerbungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:
  - der Nachweis der Civilversorgungsberechtigung,
  - eine selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf,
  - die Militärpapiere und Führungszugnisse,
  - sonstige Ausweise über Lebens- und Dienstverhältnisse während der Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste und
  - eine pflichtmäßige Erklärung des Bewerbers, daß er ohne Schulden ist.

Efd. Nr.	Bezeichnung der Stellen, welche		Zahl der Stellen.	Zu welchem Theile vorbehalten.	Obersch. mäßig im Sinne von § 10 der Grund- sätze.	Einkommen der Stellen.
	unmittelbar aus der Zahl der Militäradvokaten besetzt werden können.	in der Regel nur im Wege des Anstufens zu erreichen sind.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Polschreiber		unbestimmt	ganz	nein	600— 700 M.
2.	Ranglisten		10	"	ja	800—1000 M.
3.		Ranglistensekretäre	6	"	"	1100—1500 M.
4.	Kaufschreiber		20	"	"	freie Wohnung, Heizung und Erleuchtung.
5.	Kaufwärtter		15	"	"	u. f. w.
6.	Boten		6	"	"	
7.	Diener		4	"	"	
8.	Hausmänner		2	"	"	
9.	Hausmeister		10	"	"	
10.		Oberaufseher	10	"	"	
11.		Wachmeister	2	"	"	
12.		Inspektor	2	"	"	
13.	Expedienten		15	zur Hälfte	"	
14.	Assistenten		10	" "	"	
15.		Sekretäre	10	" "	"	
16.		Registrierer	4	" "	"	
17.		Kontrollanten	1	abwechslend	"	
18.		Wirtschaftsverwalter	2	zur Hälfte	"	
19.		Hausinspektoren	3	" "	"	
		u. f. w.				

Anforderungen, welche an den Bewerber gestellt werden.	Der Anstellung geht eine Probe- dienstzeit voraus von:	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung mit einer Frist von . . . Monaten, c) auf jederzeitigen Widerruf.	Angabe über die Bedin- gungen des Aufstiegs in höhere Stellen.	Bemerkungen.
a.	9.	10.	11.	12.
<p>Geläufige und schöne Handschrift. Sicherheit in der Rechtschreibung.</p> <p>u. f. w.            u. f. w.</p>				



Muster.

**Anlage M**

(An Ziffer VI der Ausführungs-Bestimmungen).

(Behörde.)

## Verzeichniß

der im Jahre 19 . . eingetretenen

Erledigungen und Besetzungen

der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

---

Vide. Nr.	Erledigte Stelle.	In welchem Theile vorbe- halten.	Ob entsch- mäßig im Sinne von § 10 der Grund- sätze?	Heutiger Inhaber.	Tag der Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Tag der Befegung.	Name des Angestellten und ob Militär- oder Civilamväter.	Zeitherrige Dienst- stellung.	Bemerkungen.
f.	g.	h.	i.
			<p>In dieser Spalte ist alles das anzugeben, was etwa gegenüber dem Inhalte der übrigen Spalten zur Rechtfertigung des Verfahrens noch erforderlich ist, namentlich ist ersichtlich zu machen, wie viel Bewerbungen von Militär-ammännern für die betreffende Stelle vorgelegen haben oder nach Ausschreibung in der Lokalausweise eingegangen sind bez. aus welchen Gründen etwa ein solcher nicht hat berücksichtigt werden können.</p> <p>Ebenso ist anzugeben, wenn eine Abweichung von der Reihenfolge in der Bewerberliste -- Erläuterungen VII zu § 11 Absatz 2 -- aus dienstlichen Rücksichten bedingt gewesen ist.</p>



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 603.

---

 Inhalt: Statut, die gemeinsame Handwerkskammer zu Gera betreffend.
 

---

In Uebereinstimmung mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium zu Altenburg erlassen wir hiermit auf Grund § 103<sup>m</sup> Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 3 des Staatsvertrags vom 7. August 1899 — Gesetzsammlung Bd. XXIII. S. 241 — für die Handwerkskammer zu Gera das nachfolgende

## Statut.

### § 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen:

**„Die gemeinsame Handwerkskammer zu Gera“,**

ihr Sitz ist in Gera, ihr Bezirk umfaßt die Gebiete des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß j. L.

Name, Sitz  
und Bezirk  
der Hand-  
werks-  
kammer.

### § 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 24.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die sub 0 angezeichnete Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf sechs Jahre.

Zusammen-  
setzung der  
Handwerks-  
kammer.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Amtsbauer bestimmt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig.

## § 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a. als Reisekosten:

bei Eisenbahnfahrten 4 Pf. für das Kilometer,  
in anderen Fällen 40 " " " "

b. für Zeitverschämniß:

bei Sitzungen am Wohnort . . . . 3 M. für den Tag  
" " außerhalb des Wohnortes 6 M. für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstands und den von der Kammer gebildeten Ausschüssen sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuschiden.

Zm Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gewerbeordnung seines Amtes enthoben.

## § 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer.

## § 5.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens vier sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Zuzahl von  
Mitgliedern.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Zuwahl sind innerhalb zwei Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

#### § 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitverräumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Anweisung  
von Sach-  
verständigen.

#### § 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

Aufgaben  
und Be-  
fugnisse der  
Handwerks-  
kammer.

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatfächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gewerbeordnung) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Gesellschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

#### § 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht verklagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

#### § 9.

Der Versammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5),
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Andringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Änderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129 a Abs. 3 der Gewerbeordnung),
10. die Mitwirkung beim Erlass von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131 b Abs. 2 der Gewerbeordnung),
11. der Erlass der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gewerbeordnung).

Der Versammlung der Handwerkskammer vorbehalten.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung der beteiligten Landescentralbehörden und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

#### § 10.

##### Zur Beratung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämtliche Mitglieder des Gesellenauschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenauschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

#### § 11.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Vorstand.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

#### § 12.

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt: die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

#### § 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden: bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebnis jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer.

§ 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschuß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschuß dem Kommissar mitgeteilt werden.

An der Verathung und Beschußfassung des Vorstands, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mithilfeverwaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorsetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

## § 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefassten Beschlusses ausstellen.

## § 19.

Der Kassensführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

## § 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 21.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein. Sekretär.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als sechs Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

## § 22.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür aus- Sitzungengeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand

sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jeberzeit ausgeschlossen werden.

#### § 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

#### § 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszusweisen.

#### § 25.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Weiseln des Kommissars beschloffen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der beteiligten Landescentralbehörden.

#### § 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzetteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuzuf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 28.

Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

## § 29.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

## § 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

## § 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmeneinheit gefaßt.

Ausschüsse  
im  
Allgemeinen

## 1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

## § 32.

Ständige  
Ausschüsse.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
- b. den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew.-O.,
- c. die Festlegung der Dauer der Lehrzeit (§ 130 a Abs. 2 der Gew.-O.),
- d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
- e. die Frage, ob eine freie Zünfte zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.),
- f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
- g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129 a Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

## 2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

## § 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

## § 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer, und zwar zwei Kammermitglieder und zwei Gesellen, anwesend sind.

Falls nicht mindestens eins von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstanden ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

## § 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

## 3. Rechnungsanschuß.

## § 36.

Dieser Anschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus drei Mitgliedern.

## § 37.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 erwähnten Wahlordnung ein aus 10 Mitgliedern bestehender Gesellenauschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

Gesellen-  
auschuß

## § 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenauschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 190 n Abs. 3 Ziffer 2 der Gew.-O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

## § 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenauschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenauschusses.

## § 40.

Der Gesellenauschuß tritt auf Veranlassung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenauschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenauschusses nehmen an den gemeinsamen Beratungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

## § 41.

Der Gesellenauschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

## § 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenauschusses. Das Ergebnis der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

## § 43.

Der Gesellenauschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenauschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit beratender Stimme theilnehmen.

## § 44.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen <sup>Beauftragte.</sup> und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundzüge von dem Vorstand angestellt und mit Dienstausweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweisakte.

## § 45.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorzüge getroffen ist,

<sup>Bildung von</sup>  
<sup>Ausschüssen</sup>  
<sup>für die</sup>  
<sup>Gezellen-</sup>  
<sup>prüfung.</sup>

dass die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

## § 46.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew.-D. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

## § 47.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens zwei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören, und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103 b der Gew.-D. entsprechen, zur anderen Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132 a der Gew.-D. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Ge-

sellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b Abs. 3 der Gew.-O.) ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 48.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 46).

Die Beisitzer der in § 45 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Zünfte gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

#### § 49.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokollieren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheiden die beteiligten Landescentralbehörden.

#### § 50.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufhebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

## § 51.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zustießen. Bei den in § 45 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Zünfte die Kosten und beziehen die Gebühren.

## § 52.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgeordneten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

Ordnungsstrafen.

## § 53.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mitteilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Kommissar.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

## § 54.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Haushalt.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum,

2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aus-  
hilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen  
über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut  
bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten  
dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen  
der Kammer erfolgen.

§ 55.

Der Kassensführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verfloßene  
Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Ein-  
nahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten  
und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der  
Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer  
zur Entscheidung vor.

§ 56.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden  
Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert auf-  
zubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzu-  
weisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Wertpapiere  
erfolgt den Vorschriften des § 89 a der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine  
Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und  
die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

§ 57.

Bekannt-  
machungen.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Herzoglich  
Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatte und in dem Amts- und  
Verordnungsblatte für das Fürstenthum Reuß j. U. zu erlassen.

§ 58.

Aufsicht.

Die Aufsicht über die Kammer führt das Fürstliche Landrathsoamt in Gera.  
Gera, den 15. März 1900.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
Engelhardt.

c.



## Wahlordnung

für die

gemeinsame Handwerkskammer zu Gera und ihren Gesellenauschuß.

### § 1.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben: Wahl der  
Mannschaftsmit-  
glieder.

1. die Handwerkerinnungen (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

### § 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129 a der Gew.-O. und Art. 7 des N.-Gef. vom 26. Juli 1897.)

### § 3.

Von den 24 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 21 durch die Handwerker-Innungen und 3 durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

### § 4.

Zum Zwecke der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach

Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5.

Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. i. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbstständige Handwerker sind und keiner Zunft angehören.

§ 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde im Sinne § 106 Abs. 1 der Gewerbeordnung stellt ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirke ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Beteiligten während einer achtstägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Auslegung ab gerechnet, bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9.

Das Wahlrecht der Zünfte wird durch den Zunftgoverstand, das der Gewerbevereine u. i. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht

mindestens drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstandes, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft die Aufsichtsbehörde (§ 4).

Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden.

Stimmzettel, aus denen die Person der Gewählten nicht zu erkennen ist, sind ungültig.

#### § 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Abtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

#### § 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Meister eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Erbsmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Erbsmänner in dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatt und in dem Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Meuß; j. V. öffentlich bekannt.

## § 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgültig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

## § 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

## § 14.

Bildung des  
Gewerke-  
auschusses.

Wahlberechtigt für den Gewerkeauschuß der Handwerkskammer sind die Gewerkeauschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Zünfte. Jedem Auschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Auschusses ausgeübt.

## § 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Zunft (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

## § 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

## § 17.

Die wahlberechtigten Gewerkeauschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabteilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gewerkeauschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

## § 18.

Zusatz  
anderer Ge-  
setze.

Der Gewerkeauschuß der Handwerkskammer hat zwei Vertreter der in § 103 i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen: sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.



# Gesetzsammlung

für das

## Kürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 604.

Inhalt: Ministerial Verfügung, das Schlachten der Kälber betreffend

### Ministerial-Verfügung, das Schlachten der Kälber betreffend, vom 5. April 1900.

Die Regierungsverordnung, das Schlachten und Hegen der Kälber betreffend, vom 13. Oktober 1852 (Gesetzsammlung Bd. IX. S. 200; Amts- und Verordnungsblatt S. 233) wird, soweit dieselbe überhaupt noch in Kraft steht, mit höchster Genehmigung hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Das Schlachten von Kälbern, welche nicht wenigstens 14 Tage alt sind, ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geld bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Faust bestraft.

Wera, den 5. April 1900.

Kürstlich Neuß-**W.** Ministerium.  
Engelhardt.

c.

## Berichtigungen.

1. Die der Landesherrlichen Verordnung vom 9. Januar 1900, die anderweite Ausführung des Reichs-Zunpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, (Gesetzsammlung Bd. XXIV S. 35) angefügten Formulare V und VI sind dahin zu berichtigen, daß in den Bemerkungen auf Seite 1 des Formulars V unter Nr. II. 1. die Worte „das zur Zunpfung benutzte Thier oder“ und das Wort „aufbewahrte“ in Wegfall zu kommen haben und ferner in den Bemerkungen auf Seite 1 des Formulars VI unter Nr. II. 3. auf der vorletzten Zeile das Wort „zunächst“ durch das Wort „gemischt“ zu ersetzen ist.

2. Zu dem Ausführungsgefetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 10. August 1899 — Gef.-S. Bd. XXIII. S. 4 — muß es in § 10 Ziffer 7 heißen:

„§ 118“ anstatt „§ 117“.

3. In der Ministerialverfügung vom 25. November 1899, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend — Gef.-S. Bd. XXIII. S. 422 —, muß es in § 4 Zeile 3 statt „§ 10“

„§ 9“

heißen.

4. Zu dem Statut für die Handwerkskammer zu Oera — Gef.-S. Bd. XXIV. S. 123 — muß es in § 38 Zeile 3 anstatt „§ 190 a“

„§ 103 a“

heißen.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 605.

---

Inhalt: Gesetz vom 12. Mai 1900, betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber.

---

## Gesetz

vom 12. Mai 1900,

**betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber.**

Wir Heinrich der Viertehle, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuch, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greif, Kranichfeld, Gera, Schleif und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Landwirtschaftliche Arbeiter, welche widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden auf Antrag des Arbeitgebers, nach dessen Wahl, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft oder von dem Gemeindevorstande des Arbeitsortes dem Arbeitgeber zwangsweise zugeführt.

Der Antrag des Arbeitgebers auf Bestrafung oder auf Zuführung des Arbeiters ist nur innerhalb einer Woche nach dem vertragmäßigen Antrittstage beziehungsweise nach dem Verlassen der Arbeit statthaft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die beschlossene zwangsweise Zuführung kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Abgegeben am 16. Mai 1900.

Die Kosten der Zuführung fallen dem schuldigen Arbeiter zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für den Arbeiter zu entrichten.

## § 2.

Arbeitgeber, welche landwirthschaftliche Arbeiter widerrechtlich aus der Arbeit entlassen oder widerrechtlich nicht in Arbeit nehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

## § 3.

Wer landwirthschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

## § 4.

Durch wissentliche Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter zieht sich der Arbeitgeber eine Geldstrafe bis zu 150 Mark zu.

## § 5.

Landwirthschaftliche Arbeiter, welche die Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie eine vertragswidrige Einstellung der Arbeit oder eine Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirthschaftlichen Arbeiter sind.

## § 6.

Uneinbringliche Geldstrafen werden nach den im Reichsstrafgesetzbuch §§ 28 und 29 für die Uebertretungen gegebenen Vorschriften in Haft umgewandelt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Edkloß Osterstein, den 12. Mai 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. von Hinüber. K. Graefel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 606.

---

 Inhalt: Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900.
 

---

## Volksschulgesetz

vom 31. Juli 1900.

Wir Heinrich der Herzog, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr in Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen über das Volksschulwesen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

### I. Von den Schulgemeinden.

#### § 1.

Jede Gemeinde hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Kinder eine öffentliche Schule benutzen können, welche in geeigneter Weise die religiöse, sittliche und waterländische Erziehung fördert und die zur weiteren Ausbildung für das Leben nothwendigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährt.

#### § 2.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist zulässig, wenn nicht die Länge oder Beschaffenheit des Weges den Schulbesuch zu sehr erschwert.

Ausnahmsweise kann ein Theil eines Gemeindebezirks in eine andere Gemeinde eingeschult werden.

Ausgegeben am 8. August 1900.

## § 3.

Dem Antrag einer Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern auf Einschulung in eine Nachbargemeinde ist, bei vorhandener Zulässigkeit nach § 2, stattzugeben.

## § 4.

Auch ohne einen derartigen Antrag kann bei vorhandener Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit nach den §§ 2 und 56 eine Gemeinde mit weniger als 30 schulpflichtigen Kindern in eine Nachbargemeinde eingeschult werden.

Die eingeschulten Gemeinden haben, soweit nicht mit Genehmigung der oberen Schulbehörde — § 119 Abs. 1 — ein anderes Abkommen getroffen wird, zu dem Aufwande für das Schulwesen nach den Vorschriften des § 11 beizutragen.

## § 5.

Will eine eingeschulte Gemeinde eine Schule in ihrem Orte auf eigene Kosten errichten und gezehmäßig ausstatten, so ist ihrem Antrag auf Ausshulung stattzugeben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dieselbe hat in solchem Falle, für die Zeit von der Eröffnung ihrer neuen Schule ab, Beiträge zu der bisherigen Schule nicht weiter zu leisten.

## § 6.

Dem Antrag einer Gemeinde, in welche eine andere Gemeinde eingeschult ist, auf Ausshulung der letzteren wegen erfolgter Erhöhung des Schulaufwandes kann stattgegeben werden, wenn die eingeschulte Gemeinde auf Verlangen der ersteren nicht dazu bereit ist, zu dem Schulaufwande in Gemäßheit der Bestimmung in § 11 beizutragen.

## § 7.

Bei Einschulungen hat die eingeschulte Gemeinde für den Eintritt in die Theilnahme an den der Gemeinde des Schulorts für Schulzwecke zustehenden Vermögensgegenständen keine Vergütung zu leisten, dagegen aber zur Verzinsung und gesetzlich vorgeschriebenen Tilgung der für Schulzwecke etwa vorhandenen Schulden einen verhältnißmäßigen Theil — § 11 — beizutragen.

## § 8.

Bei Ausshulungen bleibt die Entscheidung der Frage, ob und eventuell in welcher Höhe die anscheidende Gemeinde den im Schulverbände verbleibenden

Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten hat, in jedem einzelnen Falle der Vereinbarung unter den Beteiligten und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, der oberen Schulbehörde vorbehalten.

## § 9.

Wenn eine ausscheidende Gemeinde eine eigene Kirche hat, so gehen, wenn nicht anderweite Vereinbarungen getroffen werden, die kirchlichen Funktionen, welche der Lehrer der vorher gemeinschaftlichen Schule für jene Gemeinde zu verrichten hatte, nebst den Gebühren für diese Dienstverrichtungen und den sonstigen Bezügen auf den Lehrer der ausscheidenden Gemeinde über, sobald ein Wechsel in der Person des Stelleninhabers der vorher gemeinschaftlichen Schule eintritt.

Ist die ausscheidende Gemeinde nicht im Besitz einer eigenen Kirche, so tritt hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen der Lehrer des bisherigen Schulverbandes in Bezug auf die ausscheidende Gemeinde eine Veränderung nicht ein, es sei denn daß durch Vereinbarung eine andere Regelung herbeigeführt wird.

## § 10.

Die Leistungen der Gemeinden für Schulzwecke sind nach den für Gemeindeleistungen im Allgemeinen geltenden Bestimmungen aufzubringen.

## § 11.

Mehrere zu einer Schule vereinigte Gemeinden haben ihre Leistungen für dieselbe in der Regel gemeinschaftlich nach Umlageeinheiten, die sich je aus einem staatlichen Einkommensteuertermin und einem halben Grundsteuertermin zusammensetzen, aufzubringen.

## § 12.

Au den in einigen Gemeinden bestehenden Verpflichtungen Dritter für Schulzwecke wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

## § 13.

Die in § 1 erwähnte Verbindlichkeit der Gemeinden umfaßt namentlich die Aufbringung der Kosten für

1. die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude — § 14 —;
2. die Ausstattung der Schule mit Inventar, Lehrmitteln und sonstigen Erfordernissen — § 15 —;
3. die Besoldung der Lehrer.

## § 14.

Jede Schule muß in der Regel ein lediglich für ihre Zwecke bestimmtes Gebäude haben. Ausnahmen hiervon können nur mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums stattfinden.

Die Schulgebäude müssen in ihrer Lage, Größe und Einrichtung den Bedürfnissen für Lehrer und Schulkinder genügen, namentlich auch den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen. Die Kinder müssen soviel als möglich in der Nähe des Schulgebäudes hinlänglichen Platz haben, sich im Freien zu bewegen.

Auf dem Lande ist überdies, soweit möglich, für den Gebrauch der Lehrer, wenigstens des ersten Lehrers, ein Garten für Obst- und Gemüsebau und dergleichen zu beschaffen.

Schulgrundstücke dürfen mit dinglichen Rechten nicht belastet werden.

## § 15.

Das Schullinventar an Tischen und Bänken muß den Rücksichten auf die Gesundheit entsprechen.

Die Lehrmittel müssen den Bedürfnissen des Unterrichts, auch in den Vorbereitungen, genügen.

Das für die Schulstuben erforderliche Heizungsmaterial ist rechtzeitig anzuschaffen und für den Gebrauch bereitet vorrätig zu halten.

## § 16.

Soweit eine Schulgemeinde den ihr für die Zwecke der Volksschule obliegenden Aufwand nicht aufzubringen vermag, wird ihr aus der Staatskasse der nötige Beitrag gewährt.

Wenn eine Schulgemeinde aus verschiedenen politischen Gemeinden zusammengesetzt ist, kann die Staatsbeihilfe je nach der finanziellen Lage der einzelnen politischen Gemeinden im verschiedenen prozentualen Verhältnis zu Gunsten der einzelnen Gemeinden des Schulverbandes oder auch einer oder einzelner zu dem Schulverbande gehörigen Gemeinden bewilligt werden.

## II. Von der Schulpflichtigkeit.

## § 17.

Die öffentliche Volksschule ist von jedem in der Gemeinde sich aufhaltenden, im Alter der Schulpflichtigkeit stehenden und zur Teilnahme am Unterricht

körperlich und geistig befähigten Kinder, für dessen Unterricht nicht anderweit genügend gesorgt wird, zu besuchen.

## § 18.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand eines Kindes einen späteren Beginn rechtfertigt.

## § 19.

Die Aufnahme der Kinder in die Schule findet in der Regel nur einmal im Jahre, und zwar am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern statt.

## § 20.

Zur Aufnahme eines Kindes, welches das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Kind wenigstens vor dem 1. Juli desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen wird und körperlich und geistig reif genug für den Unterricht erscheint.

## § 21.

Der Schulbesuch hat das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Ferienzeit, gleichmäßig stattzufinden.

## § 22.

Die Ferien dürfen zusammen höchstens zehn Wochen im Jahre umfassen.

## § 23.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule findet in der Regel mit dem Ablaufe desjenigen Schuljahres statt, nach welchem die Kinder die Schule acht Jahre lang besucht haben.

Nach vorheriger Erreichung der durchschnittlichen Schulreife können indessen auch vor Vollendung des 8. Schuljahres solche Kinder entlassen werden, die vor dem nächstfolgenden 1. Juli das 14. Lebensjahr noch vollenden werden.

Knaben, die nach vollendetem 14. Lebensjahre die zur Konfirmation erforderliche Religionskenntniß noch nicht erlangt haben oder noch nicht geläufig lesen, schreiben und rechnen können, kann die Entlassung aus der Schule noch um ein Jahr versagt werden.

Wenn die Eltern oder deren Stellvertreter es wünschen, können entlassungsfähige Kinder noch ein Schuljahr hindurch die Schule besuchen.

### III. Von den Unterrichtsgegenständen.

#### § 24.

Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religion; deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen; Rechnen; Raumlehre; Erdkunde; Geschichte; Naturbeschreibung und Naturlehre; Gesang; Zeichnen.

Dazu kommen für die Knaben Leibesübungen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

#### § 25.

Kinder, deren Eltern nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, sind auf Antrag der Eltern von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule zu entbinden. In solchen Fällen ist nachzuweisen, daß auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder Sorge getragen wird.

#### § 26.

Befreiung von der Theilnahme an den Leibesübungen ist auf ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit zu ertheilen.

### IV. Von den Arten und der Einrichtung der Volksschule.

#### § 27.

Zur Volksschule gehören:

- a. die einfache Volksschule,
- b. die höhere Volksschule — Mittelschule —,
- c. die Fortbildungsschule.

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern und mit dem Rettungshause zu Hohenleuben verbundenen Schulen ist nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu ertheilen.

#### § 28.

In der einfachen Volksschule werden die Kinder in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den in § 24 aufgeführten Lehrfächern unterrichtet.

In mehrklassigen Schulen sind in der Regel bei vier und mehr Klassen die Knaben und Mädchen in den oberen Klassen zu trennen; je größer die Zahl der Klassen ist, je weiter herab hat die Trennung der Geschlechter stattzufinden.

Die Schulen in größeren Orten können sich noch in mehrere parallel laufende Klassenreihen gliedern.

Auch kann in den Schulen dieser Orte eine größere Theilung der in § 24 erwähnten Unterrichtsgegenstände und eine Vermehrung der Unterrichtsstunden gegenüber dem von der oberen Schulbehörde aufgestellten Normal-Verwaltungsplane, jedoch bis auf höchstens 30 Stunden — ausschließlich der Unterrichtsstunden in Leibesübungen — stattfinden.

#### § 29.

Die Leitung von einfachen Volksschulen,

a. an denen vier oder mehr Lehrer wirken, ist einem Oberlehrer,

b. an denen acht oder mehr Lehrer thätig sind, ist einem Rektor, vorbehaltenlich der dem Schulvorstande zugewiesenen Zuständigkeiten, zu übertragen.

Oberlehrer und Rektoren haben in der Regel zugleich die Stelle des ersten Lehrers zu verwalten.

Die Zuständigkeiten der Oberlehrer und Rektoren sind in besonderen Dienstverordnungen festzusetzen, die von den Kirchen- und Schulkommissionen, bez. soweit die Stadt Wera in Frage kommt, von dem Schulvorstande mit Genehmigung der oberen Schulbehörde zu erlassen sind.

#### § 30.

Neben der allgemein erforderlichen einfachen Volksschule oder in organischer Verbindung mit derselben können von einer Schulgemeinde mit Genehmigung der oberen Schulbehörde auch solche höhere Volksschulen — Mittelschulen — errichtet werden, welche den Zweck haben, die Ziele in den einzelnen Unterrichtsfächern höher zu stellen, als für die einfache Volksschule, und Unterricht auch in anderen als in den in § 24 aufgeführten Gegenständen und mindestens in einer fremden Sprache einzuführen.

Die Schulzeit in diesen Schulen soll in der Regel eine neunjährige sein, der Besuch ist ein freiwilliger.

Den in § 28 Abs. 4 bezeichneten Schulen kann, soweit nicht eine höhere Volksschule in dem Schulorte besteht, mit Genehmigung der oberen Schulbehörde gestattet werden, theilweise nach dem Plane der höheren Volksschule den nicht

obligatorischen Unterricht zu ertheilen. Soweit hierbei Unterricht in fremden Sprachen gegeben werden soll, hat der Lehrer die Befähigung hierzu nachzuweisen.

§ 31.

In Schulgemeinden, in denen dies durch Ortsstatut bez. übereinstimmende Ortsstatute sämtlicher beteiligter Gemeinden oder aber nach Gehör des Schulvorstandes von der oberen Schulbehörde angeordnet wird, ist in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule eine Fortbildungsschule für Knaben zu errichten und aus den Mitteln der Ortschulkasse zu erhalten.

Für mehrere kleinere Schulgemeinden kann mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eine gemeinschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden.

In größeren Schulgemeinden kann von der unmittelbaren Verbindung der Fortbildungsschule mit der Volksschule abgesehen werden.

§ 32.

Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der aus der Volksschule entlassenen Knaben, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind; auch ist die sittlich-religiöse Charakterbildung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu pflegen.

§ 33.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll in der Regel das ganze Jahr hindurch wöchentlich in mindestens zwei oder während der sechs Monate des Winterhalbjahres wöchentlich in mindestens vier Stunden an Wochentagen ertheilt werden.

Während der Schulferien und während der Erntezeit ist der Fortbildungsschulunterricht auszusagen.

§ 34.

Durch Ortsstatut der zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinden oder durch Anordnung der höheren Schulbehörde kann bestimmt werden:

- a. daß die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben, welche sich innerhalb des Schulbezirks aufhalten, noch zwei Jahre lang, von der Zeit der Entlassung aus der Volksschule an gerechnet, zum Besuche

der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern nicht in anderer genügender Weise für den ferneren Unterricht derselben gesorgt oder aus sonstigen Gründen von der Schulbehörde Befreiung erteilt wird;

- b. daß die vorgedachte Verpflichtung zum zweijährigen Besuche der Fortbildungsschule auch auf die in höheren Volksschulen, durch Privatlehrer oder in Privatunterrichtsanstalten unterrichteten Knaben, deren Unterricht nicht bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre gedauert hat oder die nur bis zur Untertertia eine höhere Schule besucht haben, zu erstrecken ist;
- c. daß die Bestimmungen der §§ 40 und 41 über Bestrafung der Schulverächämisse gegenüber den Eltern und deren Stellvertretern, sowie gegenüber den Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgebern der zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge, männlichen Dienstboten und Arbeiter, deren Unterricht nicht bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre gedauert hat, entsprechende Anwendung finden sollen.

#### § 35.

Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann durch Ortsstatut unter entsprechender Anwendung der §§ 31—34 eine Fortbildungsschule errichtet und unterhalten werden.

#### § 36.

Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden ob, welche die Volksschule zu beaufsichtigen haben.

Die Lehrpläne der Fortbildungsschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

#### § 37.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule kann der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise gestatten.

#### § 38.

Eine Schulgemeinde ist berechtigt, den Fortbildungsschulunterricht über die in § 33 festgesetzte Stundenzahl hinaus zu erweitern.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur in geringem Umfange berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums gestattet.

Die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend kann von den Gemeinden auch auf den erweiterten Fortbildungsschulunterricht, soweit derselbe sechs Stunden wöchentlich nicht übersteigt, erstreckt werden. Ist solches geschehen, so muß im Falle des Absatz 3 dafür Sorge getragen werden, daß denjenigen Schülern, welche eine besondere Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu Theil werde; auch ist vom kaiserlichen Ministerium besondere Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Aufsicht über die vereinigte Fortbildungsschule geführt werden soll.

## V. Vom Privatunterricht.

### § 39.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, die wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben und auch in sittlicher Beziehung den bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

Diese Anstalten, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer und Lehrerinnen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden, soweit diese Aufsicht nicht bei der Begründung der Anstalten von Seiten der oberen Schulbehörde in besonderer Weise geregelt worden ist.

Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der für diese Schulen bestehenden Vorschriften kann die erteilte Genehmigung widerrufen werden.

## VI. Von den Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs.

### § 40.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind dafür verantwortlich, daß die schulpflichtigen Kinder, insoweit nicht für deren Unterricht anderweit genügend gesorgt wird, rechtzeitig und vollständig die Schule besuchen, haben auch dafür zu sorgen, daß sie die erforderlichen Bücher und sonstigen Veranmittel besitzen und daß sie den Anforderungen des Lehrers hinsichtlich der häuslichen Arbeiten und eines geistigen Verhaltens außerhalb der Schule Folge leisten.

Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten, falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumniß dem Klassenlehrer unverzüglich angezeigt werden.

### § 41.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 40 sind die Eltern oder deren Stellvertreter, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, von dem Gemeindevorstande auf Antrag des Schulvorstandes in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes, das polizeiliche Straffestsetzungs- und Strafanforderungsrecht betreffend, vom 22. Februar 1879, mit einer Geldstrafe von 1—15 Mark zu belegen.

Die Geldstrafen fließen in die Schulkasse der betreffenden Gemeinde.

Die säumigen Kinder können durch einen Schul- oder Gemeindediener zur Schule abgeholt werden.

### § 42.

Zu Bezug auf Kinder, welche verwahrlöst oder der Verwahrlosung ausgezeit sind, sind, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Mittel ohne Erfolg bleiben, die Vorschriften der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 100 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Anwendung zu bringen.

### § 43.

Kinder, welche nicht ohne stitliche Gefahr für die Mitschüler oder Gefährdung der Gesundheit derselben in der Schule belassen werden können, sind von dem Besuche der Schule auszuschließen und es ist alsdann, soweit thunlich, dafür zu sorgen, daß ein solches Kind auf Kosten der Eltern oder der sonst zum Unterhalte Verpflichteten, im Falle des Unvermögens auf Kosten der Gemeinde,

unter Vorbehalt des Regresses an den zuständigen Armenverband, insoweit armenrechtliche Erbschaftsprüche in Frage kommen, den erforderlichen Privatunterricht erhält oder in eine hierzu geeignete öffentliche Anstalt untergebracht wird. In gleicher Weise ist für Kinder, welche wegen geistiger Schwäche oder körperlicher Gebrechen am Besuche der Volksschule auf längere Zeit oder überhaupt verhindert sind, nach Thunlichkeit anderweiter Unterricht zu schaffen. Soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen, haben die Vorschriften der §§ 1866 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. der §§ 100 ff. des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 10. August 1899 zur Anwendung zu gelangen.

## VII. Von dem Schulgelde.

### § 44.

Der Betrag des Schulgeldes für den Besuch der Volksschule kann für einzelne Schulgemeinden durch Statut festgesetzt werden. So lange, bis ein solches ordnungsmäßig in Kraft getreten ist, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Den Gemeinden steht es frei, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen.

Für den Besuch der Fortbildungsschule ist ein Schulgeld nicht zu erheben, sofern nicht durch Ortsstatut ein Anderes beschlossen wird.

Vor Erlaß derartiger Ortsstatute ist der Schulvorstand gutachtlich zu hören.

### § 45.

Für Kinder, welche die Volksschule der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, nicht benutzen, weil für ihren Unterricht anderweit genügend gesorgt wird, darf Schulgeld für diese Schule nicht erhoben werden.

### § 46.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht eingeschulden Gemeinden in die Schule kann nur mit Genehmigung des Schulvorstandes und der Gemeindebehörden erfolgen.

## VIII. Von den Volksschullehrern.

### § 47.

Für die Ausbildung von Volksschullehrern sorgt der Staat durch das Landesfeminar.

## § 48.

Daselbe hat mindestens sechs aufsteigende Klassen. Zur Aufnahme ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung erforderlich.

## § 49.

Den Seminarkursus beschließt eine Prüfung. Genügender Erfolg derselben berechtigt zur einstufigen Anstellung im Schuldienste.

## § 50.

Als Volksschullehrer kann einstufig auch angestellt werden, wer seine Befähigung für das Lehramt anderweit genügend nachgewiesen hat.

## § 51.

Der ersten definitiven Anstellung im Schuldienste hat eine Prüfung vor einer durch das kaiserliche Ministerium ernannten Prüfungskommission vorherzugehen. Diese Prüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablegung der Seminarabgangsprüfung vorzunehmen.

Von der Ableistung der Prüfung können solche Lehrer entbunden werden, welche eine derselben entsprechende Prüfung in einem andern Bundesstaate bestanden haben oder bereits in einem andern Bundesstaate als Lehrer definitiv angestellt gewesen sind.

## § 52.

Bei Schulstellen, für deren Besetzung ein Patronatsrecht zur Zeit noch in Geltung ist, muß der von dem Patron gewählte Lehrer eine Lehrprobe ablegen, nach deren Ergebnisse, wenn ein begründetes Bedenken gegen den Gewählten nicht erhoben wird, die landesherrliche Bestätigung einzuholen ist.

## § 53.

Schulstellen, für welche ein Patronatsrecht nicht in Geltung ist, werden durch landesherrliche Ernennung besetzt. Die Ausshändigung der desfalligen Urkunde erfolgt erst, nachdem der Designirte eine Lehrprobe abgelegt hat und gegen ihn ein begründetes Bedenken nicht erhoben worden ist.

## § 54.

Wenn eine Schulgemeinde zu den ihr obliegenden Leistungen für Schulzwecke — § 13 — seit fünf Jahren Staatsbeiträge nicht bezogen hat, so soll ihr, wenn nicht ein Dritter das Patronat hat, das Wahlrecht bei Erledigung ihrer Schulstellen eingeräumt werden. Hinsichtlich der Lehrprobe und der landesherrlichen Bestätigung gelten in solchem Falle die Bestimmungen in § 52.

## § 55.

Wenn das Wahlrecht — §§ 52, 54 — nicht innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung einer Schulstelle an ausgeübt wird, so erfolgt die Besetzung durch landesherrliche Ernennung — § 53 —.

## § 56.

Wenn in einer Volksschule die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre 80 übersteigen hat, so muß in der Regel ein Lehrer mehr angestellt werden. Nur ausnahmsweise darf gestattet werden, daß ein Lehrer mehr als 80 Schüler unterrichte.

## § 57.

Wegen Uebernahme einiger Unterrichtsstunden von Seiten des Ortsgeistlichen kann, wenn der Geistliche hierzu bereit und vom Schulvorstande ein dahin gehender Antrag gestellt worden ist — § 104 —, mit Genehmigung der oberen Kirchen- und Schulbehörde das Nöthige angeordnet werden.

## § 58.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist geeigneten Lehrerinnen zu übertragen.

Unverheirathete Lehrerinnen können an Volksschulen für den gesammten Klassenunterricht, sofern diese Schulen Klassen mit gemischten Geschlechtern haben, zur Verwendung in Unter- und Mittelklassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabtheilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Klassen angestellt werden.

Die Lehrerinnen haben entweder die in einem anderen deutschen Staate erlangte Anstellungsbefähigung nachzuweisen oder sich der Prüfung durch eine von dem Ministerium zu ernennende Kommission zu unterwerfen.

Die Bedingungen ihrer Anstellung werden in jedem einzelnen Falle durch einen vom Schulvorstande mit der Lehrerin abzuschließenden und von dem Ministerium zu genehmigenden Vertrag festgestellt.

Das Ministerium kann den Lehrerinnen in Bezug auf die Alterszulagen und die Pensionsberechtigung dieselben Rechte zugestehen, welche den männlichen Lehrern gesetzlich eingeräumt sind.

Sobald eine Lehrerin sich verheirathet, muß dieselbe aus dem Volksschuldienste ausscheiden und hat von ihrer Verheirathung an keinen Anspruch mehr auf Gehalt oder Pension.

#### § 59.

Kann ein Lehrer sich eine angemessene Wohnung innerhalb der Schulgemeinde nicht verschaffen, so hat die Schulgemeinde demselben eine solche zu gewähren.

#### § 60.

Die Besoldungen der Volksschullehrer werden durch besonderes Gesetz geregelt.

#### § 61.

Denjenigen Schulstellen, mit welchen eine, den Mindestbetrag übersteigende Dotation verbunden ist, soll diese erhalten bleiben. Jedoch dürfen innerhalb derselben Schulgemeinde Dotationstheile von einer Schulstelle auf eine andere übertragen werden, soweit nicht ein erworbenes Recht dadurch verletzt wird.

#### § 62.

Ueber die Besoldungen sämmtlicher Volksschulstellen sind genaue, die einzelnen Besoldungstheile gesondert aufführende Verzeichnisse festzustellen und vor Beginn einer jeden Periode des Staatshaushaltes einer Revision zu unterziehen.

#### § 63.

Das Schulgeld fließt in die Schulkasse. Aus dieser ist dem Lehrer der in dem Verzeichnisse — § 62 — dafür aufgeführte Betrag zu gewähren.

#### § 64.

Die Besoldungsbezüge der Lehrer aus den Schulkassen sind in monatlichen Vorauszahlungen zu gewähren.

## § 65.

Jeder Volksschullehrer ist, abgesehen von den Schulferien, verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Stunden Unterricht zu erteilen.

Die Turnstunden sind, wenn sie über die Zahl der Pflichtstunden hinausgehen, aus der Schulkasse besonders zu vergüten.

Wegen besondere Bezahlung, welche aus der Ortsschulkasse zu gewähren — § 31 — und ebenso wie die Vergütung für die Turnstunden von dem Schulvorstande mit Genehmigung der oberen Schulbehörde festzustellen ist, hat der Lehrer außerdem bis zu sechs Stunden wöchentlich Unterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen.

Für die Oberlehrer, denen eine Volksschule unterstellt ist, und für die Direktoren — § 29 — sowie für die Lehrer an den oberen Klassen der Mittelschulen — § 30 — ist die in dem Vorstehenden bestimmte wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

Auch für die übrigen Lehrer kann mit Zustimmung der Gemeindebehörden die in Absatz 1 festgesetzte Zahl der Pflichtstunden herabgesetzt werden.

## § 66.

Jeder Lehrer hat auch über die in § 65 festgesetzte Stundenzahl hinaus im Falle eintretenden Bedürfnisses, sei es an derselben oder einer benachbarten Schule auf Anordnung des Oberlehrers oder Direktors, dem die Schule unterstellt ist, oder der vorgelegten Schulbehörde vorübergehend Aushilfe zu leisten.

Bei längerer einen Zeitraum von vier Wochen überschreitender Dauer der Aushilfeleistung ist dem mit der Aushilfe betrauten Lehrer, sofern die von ihm erteilte Gesamtstundenzahl wöchentlich die ihm nach § 65 obliegende Stundenzahl übersteigt, von der betreffenden Schulgemeinde eine gegebenen Falls von der vorgelegten Schulbehörde festzustellende Vergütung zu zahlen.

Bei aushilfsweiser Verwaltung einer Schulstelle, welche über 2 km vom Wohnorte des aushelfenden Lehrers entfernt ist, sind demselben in jedem Falle, da nötig von der dem Schulvorstande vorgelegten Schulbehörde festzustellende Diäten von der betreffenden Schulgemeinde zu gewähren.

Der dem Schulvorstande vorgelegten Schulbehörde bleibt vorbehalten, zur Ermöglichung der aushilfsweisen Verwaltung einer Schule vorübergehend die Zahl der Unterrichtsstunden an einer benachbarten Schule entsprechend zu beschränken.

## § 67.

Der Kirchendienst bleibt in der bisherigen Weise seinem ganzen Umfange nach mit den Lehrerstellen verbunden. Die Vergütung für denselben wird durch Gesetz geregelt.

Soweit das Läuten der Kirchenglocken, das Aufziehen der Kirchemuhr, die Leistung von Botendiensten und sonstigen niederen Kirchendiensten bisher von einem Volksschullehrer noch ausgeübt worden ist, ist derselbe davon auf seinen Antrag, unter Wegfall der dafür bezogenen Vergütung, zu entbinden. Die gesetzliche Mindestbesoldung darf dabei nicht geschmälert werden.

## § 68.

Die Bestimmungen des Gesetzes, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 9. Oktober 1891, finden nach § 2 des ebengedachten Gesetzes auf die Volksschullehrer Anwendung.

Die Pensionen der in den Ruhestand versetzten Volksschullehrer sind aus der Staatskasse zu gewähren, jedoch mit der Maßgabe, daß jede Schulgemeinde als Beitrag zur Aufbringung der dazu nöthigen Mittel jährlich zwei Prozent der Besoldungen ihrer Schulstellen in zwei Terminen, zu Anfang der Monate April und Oktober, einzuzahlen hat.

## § 69.

Lehrer und Lehrerinnen können in der Regel aus dem Volksschuldienste nur am Schlusse eines Schulhalbjahres und nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung freiwillig ausscheiden.

Mit Genehmigung des Ministeriums ist das freiwillige Ausscheiden aus dem Volksschuldienste auch im Laufe des Schulhalbjahres und ohne vorausgegangene Kündigung gestattet.

## IX. Von der Beaufsichtigung der Volksschulen.

### 1. Schulvorstände.

## § 70.

Die Interessen der Volksschule hat in jeder Schulgemeinde der Schulvorstand zu vertreten.

Dieser soll bestehen aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister des Schulortes, bez. seinem Stellvertreter, dem Ortschullehrer und zwei von dem

Gemeinderathe bez. von der Gemeindeversammlung des Schulortes auf drei Jahre zu wählenden Schulpflegern.

Wo mehrere Ortsgeistliche oder Ortschullehrer sich befinden, hat die dem Schulvorstande zunächst vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen zu bestimmen, welcher Mitglied des Schulvorstandes sein soll.

Wo die Schulgemeinde aus mehreren Gemeinden besteht, treten von jeder eingeschulten Gemeinde der Bürgermeister bez. dessen Stellvertreter und zwei vom Gemeinderathe bez. von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre gewählte Schulpfleger hinzu.

Die Neuwahlen für die Schulpfleger finden alle drei Jahre im Monat Dezember statt.

Zum Erjay außergewöhnlich ausscheidender Schulpfleger sind auf Antrag des Schulvorstandes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen.

Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Es treten die bei der regelmäßigen Ergänzung des Schulvorstandes neu-gewählten Mitglieder mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres, die zum Erjay außergewöhnlich ausgeschiedener Schulpfleger gewählten Mitglieder sofort, in ihr Amt.

#### § 71.

Wählbar als Schulpfleger ist nur, wer das Gemeindevahlrecht in einer der zur Schulgemeinde gehörenden Gemeinden besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren in einer der betheiligten Gemeinden wohnt, an Tragung der Gemeindefasten theilnimmt und nicht nach § 4 des Landtagewahlgesetzes vom 17. Januar 1871 von der Berechtigung zum Wählen in den Landtag ausgeschlossen ist.

#### § 72.

Bezüglich der Ablehnung einer Wahl zum Schulpfleger gelten die Bestimmungen über Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

#### § 73.

Die Schulpfleger werden im versammelten Schulvorstande durch den Vorsitzenden auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

## § 74.

Die Mitgliedschaft des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt und als solches unentgeltlich zu verwalten. Die Mitglieder können aber die Vergütung baarer Auslagen für dieses Amt in Anspruch nehmen.

## § 75.

Wenn ein Schulpfleger sein Amt beharrlich vernachlässigt oder mißbraucht und die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, so ist dessen Entlassung auf Antrag des Schulvorstandes, eventuell nach Vernehmung desselben, von der zunächst vorgesetzten Behörde zu verfügen.

## § 76.

Den Vorsitzenden und den Stellvertreter desselben wählt der Schulvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit alle drei Jahre nach jeder ordentlichen Neuwahl der Schulpfleger — § 70 —. Eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl gilt nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder Stellvertreters.

Der Ortstehrer ist nicht wählbar.

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden des Schulvorstandes oder seines Stellvertreters hat Wiederholung der Wahl, bei abermaliger Stimmengleichheit Entscheidung durch das Loos stattzufinden.

## § 77.

Für einzelne Schulgemeinden können durch Ortsstatut — § 124 — abweichende Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schulvorstandes — § 70 — und über den Vorsitz im Schulvorstande — § 76 — getroffen werden.

## § 78.

Die Zusammenberufung des Schulvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Schulvorstandes darauf antragen.

## § 79.

Beschlussfähig ist der Schulvorstand, wenn nach erfolgter Zusammenberufung desselben drei Mitglieder, bezüglich bei mehr als fünf Mitgliedern mindestens zwei Dritteile derselben anwesend sind.

In Fällen, die keinen Aufschub leiden, kann der Vorsitzende einen Beschluß fassen, der dann unverzüglich den anderen Mitgliedern zur nachträglichen Genehmigung mitzutheilen ist.

## § 80.

Bei Stimmengleichheit im Schulvorstande ist die Stimme des Vorsitzenden die entscheidende.

## § 81.

Der Vorsitzende kann, wenn er gegen die Ausführung eines Beschlusses des Schulvorstandes Bedenken trägt, dieselbe aufschieben, hat aber dann unverzüglich die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen.

## § 82.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, seine Geschäftsordnung näher festzustellen, dabei auch wegen der über die Beschlüsse zu machenden Niederschriften und wegen der für einzelne Angelegenheiten oder besondere Geschäftszweige zu bildenden Kommissionen das Nöthige zu bestimmen.

## § 83.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes hat das Recht, die Schule zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen. Der Vorsitzende des Schulvorstandes soll von diesem Rechte thunlichst allmonatlich einmal Gebrauch machen. Die Abstellung dabei etwa wahrgenommener Mängel ist im Schulvorstande zu beantragen.

## § 84.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für die Vollziehung der das Schulfwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der vorgesetzten Behörden zu sorgen.

Zusbesondere hat derselbe die in den nachstehenden Paragraphen aufgeführten Obliegenheiten.

## § 85.

Der Schulvorstand hat darauf zu halten, daß die Schulgebäude im gehörigen Stande und mit Inventar, Lehrmitteln u. s. w. genügend ausgestattet sind -- §§ 13 bis 15 --.

## § 80.

Der Schulvorstand hat zu überwachen, daß den schulpflichtigen Kindern, die sich in der Schulgemeinde aufhalten, genügender Unterricht erteilt wird, und daß die in die Volksschule aufgenommenen Kinder die Schule regelmäßig besuchen — § 17 ff. —

## § 87.

Der Schulvorstand hat demnach darüber zu entscheiden, ob ein in das schulpflichtige Alter — § 18 — eingetretenes Kind, welches nach dem Willen der Eltern zc. die Volksschule nicht besuchen soll, anderweit genügend unterrichtet wird — § 17 —, ingleichen darüber, ob der Beginn des Schulbesuches eines in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kindes ausnahmsweise aufzuschieben sei — § 18 —.

## § 88.

Die Aufnahme eines Kindes in die Schule zu einer anderen Zeit, als zu Anfang des Schuljahres — § 19 —, sowie vor Erreichung des schulpflichtigen Alters — § 20 —, bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes.

## § 89.

Ausnahmen von der in Betreff der Entlassung der Kinder aus der Schule geltenden Regel — § 23 — erfordern die Genehmigung des Schulvorstandes.

## § 90.

Befreiung eines die Volksschule besuchenden Kindes von einzelnen Unterrichtsgegenständen — §§ 25 und 26 — kann nur vom Schulvorstande erteilt werden.

## § 91.

Der Schulvorstand hat die Eltern zc. der die Volksschule besuchenden Kinder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten der Schule gegenüber nach Maßgabe der §§ 40, 41 anzuhalten, nötigenfalls nach Anleitung der §§ 42, 43 das weiter Erforderliche zu verfügen.

## § 92.

Der Schulvorstand hat, wenn ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind, dessen Eltern zc. in der Schulgemeinde sich aufhalten, außerhalb des Fürstentums untergebracht wird, sich nachweisen zu lassen, daß dasselbe dort genügenden Unterricht erhält.

## § 93.

Der Schulvorstand ist berechtigt, zur Ausübung seiner Befugnisse Vorladungen unter Androhung einer der Schulkasse zustehenden Geldstrafe bis zu drei Mark zu erlassen und hat im Ungehorsamsfalle die angedrohten Strafen festzusetzen. Die Vertheilung derselben erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899 über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

## § 94.

Der Schulvorstand ist die nächstvorgesetzte Behörde der Lehrer in der Schulgemeinde. Er hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, nöthigenfalls denselben Ermahnungen zu ertheilen, auch, wenn solche nicht fruchten, Disziplinarstrafen eintreten zu lassen, und eventuell behufs Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens weitere Anträge bei der vorgesetzten Schulbehörde zu stellen.

Bei Verhandlungen hierüber im Schulvorstande ist die Anwesenheit des Schullehrers ausgeschlossen, soweit nicht der Schulvorstand dieselbe für nöthig befindet.

## § 95.

Der Schulvorstand kann dem Lehrer für die Zeit außerhalb der Ferien Urlaub höchstens auf drei Tage, in der Stadt Gera höchstens auf 14 Tage ertheilen. Zu längerem Urlaub außerhalb der Ferien ist die Genehmigung der Kirchen- und Schulkommission, in der Stadt Gera der oberen Schulbehörde, erforderlich. Während der Ferien bedarf es für den Lehrer, abgesehen von dem ihm etwa als Kirchendiener obliegenden Pflichten, eines Reiseurlaubs nicht, es genügt vielmehr eine Anzeige an den Vorsitzenden des Schulvorstandes, soweit nicht letzterer die Lehrer von dieser Verpflichtung entbunden hat.

## § 96.

Der Schulvorstand hat Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit den Eltern der Schüler bez. deren Stellvertretern zu schlichten.

Soweit es sich um Volksschulen handelt, die einem Oberlehrer oder Rektor unterstellt sind, tritt die Zuständigkeit des Schulvorstandes erst dann ein, wenn es dem Oberlehrer oder Rektor nicht gelungen ist, den Streitfall zu schlichten.

Eltern u., welche sich ungebührlich gegen den Lehrer betragen, ist solches von dem Schulvorstande gehörig zu verweisen; nöthigenfalls hat dieser gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

## § 97.

Der Schulvorstand hat die Auseinandersetzung eines antretenden Lehrers mit seinem Vorgänger oder dessen Hinterbliebenen, soweit nöthig, zu vermitteln.

## § 98.

Der Schulvorstand soll den Schulfeierlichkeiten, namentlich auch den am Ende jedes Schuljahres abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen, beiwohnen.

## § 99.

Der Schulvorstand hat den Stundenplan für jedes Halbjahr festzustellen, auch die Zeit der Schulferien zu bestimmen.

## § 100.

Der Schulvorstand hat alljährlich einen Voranschlag der Schul-Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr aufzustellen und den Gemeindebehörden behufs dessen Feststellung vorzulegen. Ergeben sich im Laufe des Rechnungsjahres Abänderungen des Voranschlags als notwendig, so sind solche in gleicher Weise nachträglich festzustellen.

## § 101.

Die Verwaltung der Schulkasse und die Rechnungsführung über dieselbe ist von dem Schulvorstande einem dazu geeigneten Manne zu übertragen.

## § 102.

Der Kassen- und Rechnungsführer hat die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlags und der speziellen Anweisungen des Schulvorstandes zu verrechnen.

Der Schulvorstand hat die Kasse von Zeit zu Zeit zu revidiren und sich von der Uebereinstimmung derselben mit dem Kassenjournal zu überzeugen.

## § 103.

Der Schulvorstand hat darauf zu halten, daß die Rechnung innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, mit den erforderlichen Belegen versehen, abgelegt wird.

Die Rechnung ist mindestens acht Tage hindurch behufs Stellung etwaiger Erinnerungen öffentlich auszulegen und dann von dem Schulvorstande, nach vorgenommener Prüfung, in Einvernehmen mit den Gemeindebehörden festzustellen.

## § 104.

Der Schulvorstand hat wegen etwaiger Theilnahme der Geistlichen am Unterricht — § 57—, wegen Anstellung von Lehrerinnen — § 58 —, sowie wegen Vermehrung der Lehrerzahl — § 56 — bei der vorgesetzten Behörde das Erforderliche zu beantragen.

## § 105.

Bei Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand wegen einstweiliger Verwaltung und demnächstiger Wiederbesetzung derselben das Nöthige einzuleiten — §§ 52 bis 55 —.

Die Lehrprobe des Neuanzustellenden ist in Gegenwart des Schulvorstandes abzulegen, welcher über das Ergebnis derselben sein Gutachten abzugeben hat.

Die Einführung und Inpflichtnahme neu angestellter Lehrer geschieht durch den Schulvorstand.

## § 106.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß den Lehrern ihre Besoldungsbezüge vollständig und rechtzeitig zugehen — § 64 —.

Wegen etwaiger Uebertragung von Dotationstheilen einer Schulstelle auf eine andere — § 61 — hat derselbe der vorgesetzten Behörde Vorschläge zu machen.

## § 107.

Der Schulvorstand hat, wenn ein Lehrer die Entbindung von gewissen niederen Leistungen beantragt — § 67 Absatz 2 —, sich darüber mit der betreffenden Gemeinde und kirchlichen Behörde ins Benehmen zu setzen und alsdann bei der vorgesetzten Schulbehörde das Erforderliche zu beantragen.

## 2. Distriktschulinspektoren.

## § 108.

Zum Zwecke gleichmäßiger Förderung des Schulwesens ernennt die Staatsregierung Inspektoren für die von ihr zu bestimmenden Schulbezirke.

Hierzu sollen geeignete Schulmänner bestimmt werden.

## § 109.

Als Schulmänner im Sinne des vorstehenden Paragraphen sind auch Geistliche zu betrachten, welche in den Lehrgegenständen der Volksschule Unterricht ertheilt haben.

Auch diese können zu Distriktschulinspektoren ernannt werden.

## § 110.

Der Distriktschulinspektor hat jede Schule seines Distrikts wenigstens einmal im Sommerhalbjahre, einmal im Winterhalbjahre zu besuchen, dabei theils durch Beobachtung des Unterrichts der Lehrer, theils durch eigene Prüfung, sich von dem Stande der Schulen und dem Wirken der Lehrer in Kenntniß zu erhalten, auf vorhandene Mängel sein Augenmerk zu richten und deren Abstellung dem Schulvorstande anzurathen.

Sowohl die Lehrer wie die Schulvorstände sind verpflichtet, dem Distriktschulinspektor jede von ihm bezüglich des Schulwesens begehrte Auskunft zu ertheilen.

## § 111.

Der Distriktschulinspektor hat durch regelmäßige, von ihm zu leitende Konferenzen der Lehrer seines Distrikts auf die gedeihliche Entwicklung der Volksschulen hinzuwirken.

Zu diesen Konferenzen ist namentlich auch über zweckmäßige Vertheilung der Unterrichtsgegenstände und entsprechende Abfassung der Lehr- und Stundenpläne, sowie über die zum Gebrauche geeigneten Lehrbücher und Leitfäden zu verhandeln.

## § 112.

Ueber den Befund bei den Inspektionen und über die Verhandlungen der Lehrerkonferenzen hat der Distriktschulinspektor innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Schuljahres an die Kirchen- und Schulkommission einen Gesamtbericht zu erstatten, außerdem aber derselben die Anträge, zu welchen er sich veranlaßt findet, jederzeit im Laufe des Schuljahres in besonderen Berichten vorzulegen.

### 3. Kirchen- und Schulkommissionen.

## § 113.

Die nächstvorgesezte Behörde der Schulvorstände sowohl, als der Distriktschulinspektoren ist die Kirchen- und Schulkommission der betreffenden Diözese.

Der Schulvorstand der Stadt Vera bleibt jedoch der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen unmittelbar untergeordnet.

§ 114.

Gegen die Entscheidung des Schulvorstandes findet Berufung an die diesem vorgesetzte Schulbehörde statt, und zwar binnen ausschließlicher Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung ab.

§ 115.

Bei den Schulverbänden liegt die Bestimmung über die Art und Weise der Beitragleistung — § 11 — und über das Stimmenverhältniß der einzelnen Gemeinden in Angelegenheiten des Schulverbandes der Kirchen- und Schulkommission ob.

§ 116.

Die Kirchen- und Schulkommission hat jährlich wenigstens einmal die Distriktschulinspektoren ihres Bezirks zusammen zu berufen und mit ihnen über die zur Hebung des Schulwesens erforderlichen Maßnahmen zu verathen.

Zu diesen Berathungen können nach dem Ermessen der Kirchen- und Schulkommission geeignete Schulvorstandsmitglieder und Schullehrer zugezogen werden.

§ 117.

Die Kirchen- und Schulkommission hat durch ihr geistliches Mitglied im Laufe von drei Jahren wenigstens einmal sämtliche Schulen der Diözese visitiren zu lassen, außerdem nach Bedarf Spezialvisitationen einzelner Schulen vorzunehmen und die Abstellung der dabei, sowie sonst zu ihrer Kenntniß kommenden Mängel zu verfügen, resp. höheren Orts zu beantragen.

§ 118.

Die Kirchen- und Schulkommission hat nach Abhaltung der Visitationen, unter Vorlage der Berichte der Distriktschulinspektoren, einen Jahresbericht an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen zu erstatten und darin die nöthig befundenen Anträge zu stellen.

#### 4. Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

##### § 119.

Die Oberaufsicht über das Schulwesen liegt der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen als obere Schulbehörde ob.

Dieselbe hat namentlich wegen der zur Kontrolle des Schulbesuchs zu führenden Schülerverzeichnisse und Veräumnißtabellen, der geeigneten Handhabung der Schulzucht, der abzuhaltenden Schulprüfungen und zu ertheilenden Zensuren, der Klassenabtheilungen, Lehr- und Stundenpläne, der Unterrichtsmittel zc. die nöthigen allgemeinen Vorschriften ergehen zu lassen.

##### § 120.

Wegen Verfügungen der Kirchen- und Schulkommissionen findet Berufung an die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen statt.

##### § 121.

Die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen hat über Ein- und Auszahlungen — § 2 ff. —, sowie über die den Schulgemeinden aus Staatsmitteln zu gewährende Beihilfe für Schulzwecke — § 16 —, ingleichen über die Einziehung bestehender und Gründung neuer Schulstellen — § 56 — zu entscheiden.

##### § 122.

Zur Veräußerung unbeweglicher Vermögensstücke, Aufnahme von Anleihen für die Schulgemeinden und Beschlüssen, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens derselben zur Folge haben, ist die Genehmigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen und des Innenraths erforderlich.

##### § 123.

Die landesherrliche Bestätigung gewählter Lehrer und die landesherrliche Ernennung von Lehrern ergeht durch die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

##### § 124.

Statutarische Bestimmungen für einzelne Schulgemeinden über Gegenstände des Schulwesens bedürfen, um Geltung zu haben, der Bestätigung der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulfachen.

## § 125.

Die Feststellung und periodische Revision der Besoldungsverzeichnisse der Volksschullehrer — § 62 — erfolgt durch die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

## X. Schlußbestimmungen.

## § 126.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere:

1. das Volksschulgesetz vom 4. November 1870, Gesetzsammlung Bd. XVI, S. 251,
2. das Nachtragsgesetz vom 12. September 1879 zum Volksschulgesetz vom 4. November 1870, Gesetzsammlung Bd. XIX, S. 121,
3. das Gesetz vom 12. April 1897 zum Volksschulgesetz vom 4. November 1870, Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 67,

werden aufgehoben.

## § 127.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Oesterstein, den 31. Juli 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. von Hinüber. K. Grafel.

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.**

**No. 607.**

---

Inhalt: Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 30. August 1900.

---

Auf Höchsten im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilten Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen ist für das Fürstenthum Neuß j. L. die nachstehende **Pferde-Aushebungs-Vorschrift** erlassen worden, welche hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe am 1. April 1901 an Stelle des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 14. März 1891 (Gesetzl. Bd. XXI. S. 1), sowie des zu letzterem unter dem 18. Mai 1895 (Gesetzl. Bd. XXI. S. 393) ergangenen Nachtrags in Kraft tritt.

Wera, den 30. August 1900.

**Fürstlich Neuß.-Vl. Ministerium.**

Engelhardt.

Ausgegeben am 19. September 1900.

## Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129), lautet es wie folgt:

### § 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmässigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

### § 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereiteten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

### § 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.\*

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungsperde im Fürstenthume Neuß j. U. getroffen:

## A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

### § 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar abgehalten, dessen Vormusterungsbezirk das gesammte Gebiet des Fürstenthums umfaßt.

### § 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe eines jeden Jahres sämtliche Pferde seines Bezirks (Ausnahmen siehe § 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen dem General-Kommando zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Der Kommissar theilt hierzu seinen Bezirk in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferdehaltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Aufsehung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

### § 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungs-Orte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und den Landräthen zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Ministerium und das Generalkommando.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme

- a. der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
- b. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig-gemischter Schläge unter drei Jahren,
- c. der Hengste,
- d. der Stuten, die entweder hochtragend\*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegs-unbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß.

Außerdem ist das Ministerium befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

In den unter d bis h aufgeführten Fällen sind vom Gemeindevorstand ausgearbeitete Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;\*\*)
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
- 4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;

\*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Verbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

## § 5.

Die Gemeindevorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. \*) Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorstände ausgefüllten Bestimmungsstäfelchen anzubringen.

## § 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortshafte- oder ortsbezirkweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- a. Reitpferde I,  
" II;
- b. Zugpferde I,  
" II;
- c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen des Kommissars sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend.

\*) Zu die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Durchführungslisten einzutragen und vom Vormusterungskommissar zu beschreiben; der Gemeindevorstand erhält eine Ausfertigung zurück.

## § 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einen besonderen Platz oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbart der Kommissar mit den Landräthen.

## § 8.

Das Ergebnis der Musterung stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage 1) zusammen; diese ist durch den betreffenden Kavallerie-Brigadefeldwebel dem Generalkommando zum 15. November jedes Jahres einzureichen.

Den Landräthen hat der Kommissar Abschriften der Uebersicht bezw. Auszüge aus derselben zu übersenden, welche von den genannten Beamten dem Ministerium vorzulegen sind.

## § 9.

Besentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe dem Kommissar mitzuteilen, welcher hiernach die von ihm geführten Listen berichtigt und dem Generalkommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium angeordnet werden.

### B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

## § 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat das Fürstentum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

## § 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zusteht.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegisleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Vandräthen bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

## § 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das General-Kommando im Einvernehmen mit dem Ministerium den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Bezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Bezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des

Secres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zuggpferden I voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Ministerium aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

#### § 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Vormusterungs-Kommissar im Einvernehmen mit den Landrätthen für das gesammte Gebiet des Fürstenthums einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tagesweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellt sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Nicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zuggpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Der Vertheilungsplan ist derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Landrätthe den Gemeindevorständen Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenen Pferde vorbereiten können.

#### § 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Landrathsamtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Ministerium, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des zweiten Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

#### § 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissar,
- 2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Bezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Ministerium schon im Frieden den Zivilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzuziehenden sind der Aushebungskommission:

- 1) ein militärischer Arzt zu kommandirender Notharzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei von dem Bezirksausschuß von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

#### § 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingefessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigelegten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber anzunehmenden Verhandlung dem Rational beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flutschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturvallerleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landrätthlichen Bureaugehilfen, welche außerhalb des Ortes, an welchem das Landratsamt seinen Sitz hat, bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelde und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im ersten Absatze des § 3 des Reglements vom 6. Mai 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1882 (Gesetzl. Ab. XIX S. 295) unter Ziffer 5 bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind.

#### § 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Landräthe auf dem raschesten Wege den Gemeindevorständen die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde zu stellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Begimmt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“ als Befehl zur Pferdebestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

#### § 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
- b. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Fatterfalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorstände sind für die vollzählige und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungs-Kommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

#### § 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster B, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschüssig nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Ministerium und dem Generalkommando nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

#### § 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalk. E. (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

#### § 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

- Halfter,
- Trense,
- zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
- gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diesbezügliche Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

#### § 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

#### § 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

## § 24.

Zu denjenigen Bezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist daselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage K eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

## § 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorkehrung zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgeschobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits gepflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert. Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Anlage G

Anlage H

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrtscheine, sowie Quartier-Befcheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fournage erhalten, letztere nach dem Tagesfaße von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Rationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwiefern der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

#### § 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgegeschäfts werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Rationals die Anzahl von  
 . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden mit  
 einer Gesamttaxe von . . . . . M.  
 geschrieben . . . . . Mark,  
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereinbarten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Zivilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbetrag beizufügen ist.

## § 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm beschleunigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Fürstliche Hauptstaatskasse zur vorläufigen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegsstaffe.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst vom Ministerium an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Monte-Zuspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereiteten Mitteln der General-Kriegsstaffe ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorhüsse werden der Fürstlichen Hauptstaatskasse auf Anfordern von der General-Kriegsstaffe geleistet.

## § 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk angeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäftes, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Ministerium und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Ministerium und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Pferde-Bestellungsbezirktes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäftes ist von der Aushebungs-Kommission an das Ministerium und das Generalkommando mit dem Pinzifügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirke vorhanden sind.

## § 29.

Sofern die angehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Montingent nicht decken, sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

## § 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes hat der Landrath dem Ministerium über den Verlauf des ganzen Geschäftes sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

## § 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorrätzig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkennnissen (Anlage J) und Uebersichten über das Aushebungs-geschäft (Anlage K), sowie die Bestimmungstäfelchen hat das Ministerium für Rechnung des Militärerats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu überweisen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von dem Ministerium aufzustellen und an die zuständige Intendantur zur Anweisung zu übersenden.

Für Berechtigung der Marschrouten und Militär-Zahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorpann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Berechtigung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Wähentafeln und Pferde-Brennstein sorgt die Militärbehörde.

## § 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schnelle Bestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Ministerium.

## § 33.

Wo in vorstehenden Bestimmungen von dem Ministerium die Rede ist, ist darunter allenthalben das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu verstehen.

## Verzeichniß

der in . . . . . vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses  
bescheinigt

Der Gemeindevorstand.

N. N.

Bürgermeister ic.

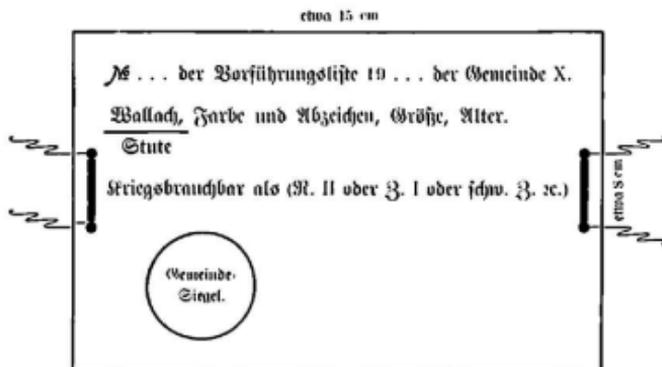
Datum.



4.				5.	6.
fruchtbar als					
Zugpferd.		besonders		Zu frucht- bar.	Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. § 4).
I.	II.	schweres	Zugpferd		
Stg.	Vrb.	Stg.	Vrb.		
ten 4 und 5 sind durch den Vor-					
musters-Kommissar auszufüllen.)					
rungsmerkmale in Spalte					
bezeichnet					
.....					
grad) und Vormusters-					
Kommissar.					

Anlage II (zu §§ 5 und 18).**Bestimmungstäfelchen.**

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergleichen herzustellen und zum Anbinden an der Halsfiter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halsfiter befestigt.

# Bestimmungen

über die

## Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

### 1. Eintheilung in Klassen.

- a. Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b. Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c. Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patrouillenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
- d. Zugpferd II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e. Besonders schwere Zugpferde:\*) bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

### 2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . .	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde . . .	1,57 m,
„ „ Reitpferde II . . .	1,55 m,
„ „ Zugpferde I und II . . .	1,57 m,

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fuhrtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

\*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Vasten im Schritt geeignet.

### 3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

### 4. Angeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähie, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwangshuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

### 5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

### 6. Haftbarkeit für gefehliche Fehler.

Bei der infolge Vandalieferung stattgefundenen zwangswweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangswweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhal bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Kauf des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

# Ergebniß

der

**Pferde-Formusterung im Fürstenthum Neuchâtel.**

im Jahre 19 . . . .

— . . —



a. Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.	z. Bemerkungen.
	<p>Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren 1 als Köhlen  " kaltblütigen " " " " " " 3 " J betrachtet.</p>



# Nationale

der

aus dem Bezirke . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . .  
ausgehobenen Mobilmachungssperde.

-----

1. Zu den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Anhebungskommissaren und Tarnitoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.



Reinbereinigtes Jagd- pferd		5.					6.
		Taxe der ausgehobenen Pferde					
		1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
für welchen Truppentheil		T a x e			in Zahlen	in Worten	Bemerkungen.
		..	..	..	..	..	
							<p>1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Aufsatz.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilisierungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

## Eidensformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande  
auszukehenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszukehenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichlichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abzhängen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

## Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Centner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Centner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbannes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Klade und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht. Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgestell und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Vordrückses für den Fahrer ist wünschenswert. Spannfetten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Stumm- oder Sietengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trennengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
  - 1 Achsfchmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
  - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
  - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Pichte),
  - 2 große Futterfäcke aus Drillich, zu 1,5 Centner Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckenurte,
  - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer.
  - 1 neue Kardätsche,
  - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

**Bemerkung:** Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsätze haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinzuweisen, wenn das Fahrzeug sonst für die beabachtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Mindestens darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Gruppen-Führerpost-Kolonnen besonders schwere Zugspieße zur Anschaffung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Centner entsprechend schwerer als 14 Centner sind.

**Verzeichniß**

der für

Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Gefährte nebst Zubehör  
aus dem Bezirke . . . . . Anhebungsbzirk . . . . .

**Bemerkung:** Die Verzeichniße sind am Schluß von den Anhebungskommissären und Taxatoren  
durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.



16.					17.
Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Taxator			in Zahlen	in Worten Mark	
..	..	..	..		
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anz. g.

**Anlage J** (Zu § 261.)

Nr.  
des Aushebungs-Platons.

**Anerkennniß.**

Daß der .....  
zur Armee-Mobilmachung .....  
Ein ..... Pferd  
von Farbe und Abzeichen .....  
.....  
von Geschlecht .....  
" Größe ..... Centimeter  
" Alter ..... Jahren  
heute abgeliefert hat, wofür denselben der Taxwerth von ..... M., ge-  
schrieben: ..... Mark, gegen Ablieferung dieses  
Anerkennnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt  
..... den ..... ten ..... 19 ..

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der  
Besatzbehörde.)

**Quittung.**

Vorstehende ..... M., geschrieben .....  
Mark, habe ich aus der ..... \*Kasse zu  
..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.  
..... den ..... ten ..... 19 ..

(Unterschrift des Empfängers.)

## Uebersicht

über das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden  
in . . . . .

---







# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 608.

---

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 22. September 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Z. 573).

---

## Ministerial-Verfügung

vom 22. September 1900

zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Z. 573).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes wird andurch Folgendes bestimmt:

**1.** Unter „Gemeindebehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

**2.** Die Einrichtungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden den Fürstlichen Landrathsämtern, in der Stadt Werra dem Stadtrathe daselbst übertragen.

**3.** „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.

**4.** Als „weitere Kommunalverbände“ haben die Bezirke zu gelten.

Ausgegeben am 26. September 1900.

„Kommunalaufsichtsbehörde“ für die Bezirke ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

6. Anstatt des in § 29 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und des in § 11 Absatz 1 und 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Rekursverfahrens findet die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

7. Die nach § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes rücksichtlich der Nachweisungen für Regie-Bauarbeiten wahrzunehmenden Funktionen liegen den Gemeindevorständen ob.

8. Ueber Beschwerden gegen Straffsitzsetzungen des Genossenschaftsvorstands entscheidet in den Fällen des § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des § 159 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft das für den Sitz des Betriebes zuständige Fürstliche Landratsamt.

Die Ministerialbekanntmachungen vom

- a) 26. Juli 1884, die Ausführung der Bestimmung in § 109 Abs. 1 des Reichs-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 223),
- b) 1. Juli 1886, die Ausführung der Bestimmungen in den §§ 12 Absatz 3 und 129 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 197),
- c) 23. Juli 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Amts- und Verordnungsblatt S. 223),
- d.) 15. Oktober 1887 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Amts- und Verordnungsblatt S. 311)

sowie die Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1892, betreffend die Unfallversicherung der bei der Unterhaltung der städtischen Straßen beschäftigten Personen (Amts- und Verordnungsblatt S. 458)

finden durch gegenwärtige Verfügung ihre Erledigung.

Wera, den 22. September 1900.

**Fürstlich Benz-Pl. Ministerium.**  
Engelhardt.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 609.

---

Inhalt: Verordnung, die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren betreffend, vom 13. Dezember 1900.

---

### Verordnung,

die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren betreffend,  
vom 13. Dezember 1900.

Auf Grund der uns durch § 52 der landesherrlichen Verordnung vom 9. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengelege (Gesetzsammlung Bd. XXIII, S. 245) ertheilten Höchsten Ermächtigung bestimmen wir hiermit in Ergänzung des § 4 dieser Verordnung, daß die Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapieres in dem Deutschen Reichsanzeiger seitens der Polizeibehörden in solchen Fällen, wo dies im öffentlichen Interesse, insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls u. oder in Folge des Erfindens einer ausländischen Regierung erforderlich oder wünschenswerth erscheint, auch ohne Antrag der Eigenthümer, also von Amtswegen zu erfolgen hat.

Gera, den 13. Dezember 1900.

**Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.**

Engelhardt. c.

Ausgegeben am 19. Dezember 1900.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 610.

---

Inhalt: Ministerialbekanntmachung vom 22. Dezember 1900, die Vertheilung einer Eisenbahnverbindung von Gera nach Meuselwitz und Weis-Rumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Meußengrube betreffend.

---

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Dezember 1900,

die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera nach Meuselwitz und Weis-Rumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Meußengrube betreffend.

Auf höchsten im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ergangenen Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen werden

- 1) der mit den Regierungen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Gera nach Meuselwitz und Weis-Rumsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Meußengrube unterm 19. September 1900 abgeschlossene Staatsvertrag nach allseitiger Auswechslung der Ratifikationsurkunden, sowie

Ausgegeben am 2. Januar 1901.

- 2) die Urkunde über die landesherrliche Konzession, welche der unter der Firma „Gera-Meuselwitz-Bauher Eisenbahn-Aktiengesellschaft“ gebildeten Aktiengesellschaft zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets erteilt worden ist, nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 22. Dezember 1900.

**fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**

Engelhardt. e.

## Staatsvertrag

**zwischen Preußen, Sachsen, Keuß jüngerer Linie und Sachsen-Altenburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Wera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Witz-Munsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Keußengrube.**

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Durchlaucht der Erbprinz Keuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Wera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Witz-Munsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Keußengrube zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Alerhöchstherrn Geheimen Oberregierungsorath Pannenberg,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Alerhöchstherrn Oberfinanzrath Elerich,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Keuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:

Höchstherrn Staatsminister Engelhardt,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstherrn Geheimen Staatsrath von Borries,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

### Artikel 1.

Die Königlich Preussische, die Königlich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Keuß-Plauische Regierung jüngerer Linie werden eine Eisenbahn von Wera über Söllmnitz, Kayna und Spora nach Meuselwitz und Witz-Munsdorf mit einer Abzweigung von Söllmnitz zur Keußengrube zulassen und fördern. Insbesondere werden die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung und die Fürstlich Keuß-Plauische Regierung jüngerer Linie unter den

üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Wera über Sölmnitz und Mayna nach Spora und Witz-Munodorf mit einer Abzweigung von Sölmnitz zur Neußengrube innerhalb ihrer Staatsgebiete an die unter der Firma „Wera-Meuschwitz-Witzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft“ gebildete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin oder an einem anderen im Königlich Preussischen Staatsgebiete gelegenen Orte zu nehmen hat, erteilen, sobald dieser für die in Preussen gelegene Strecke die Konzession seitens der Königlich Preussischen Regierung erteilt ist.

### Artikel 2.

Die Bahn soll von Wera über Sölmnitz und Mayna nach Spora und Witz-Munodorf, sowie von Sölmnitz zur Neußengrube eine Spurweite von 1 m erhalten, bei der Station Wera durch Vermittelung der Weraer Straßenbahn an die Preussische und Sächsische Staatsbahn und bei den Stationen Witz-Munodorf und Spora (vergl. Artikel 15) an die Sächsische Staatsbahn herangeführt werden.

Der Unternehmer soll verpflichtet sein, jederzeit auf Verlangen der Königlich Preussischen Staatsregierung eine Abzweigung von der neuen Bahn an die Preussische Staatsbahn und zwar bei der Ortschaft Litz oder an einem anderen, von ihr für geeignet erachteten Punkte unmittelbar heranzuführen. Eine solche Abzweigung unterliegt ohne Weiteres den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags.

Für den Bau und Betrieb dieser Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzbl. S. 764), vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 355), sowie die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (§ 55 der Bahnordnung) maßgebend.

### Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn (Artikel 2) muß längstens binnen einem und einem halben Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz aller nach Artikel 1 zu erteilenden Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Ver schulden nicht trifft, so wird der

Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

#### **Artikel 4.**

Die landespolizeiliche Prüfung und die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn bleibt jeder der hohen Regierungen innerhalb Ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen.

#### **Artikel 5.**

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn (Artikel 2) erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragsschließenden Regierungen für Ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen, insofern ihr nicht dasselbe kraft Landesgesetzes zusteht.

#### **Artikel 6.**

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Meuß-Blauischen Regierung jüngerer Linie über die in Ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preussischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch sind die erstgenannten Regierungen damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Jahrspläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Ihrem Gebiete gelegenen Theil der Bahn seitens der Königlich Preussischen Regierung erfolgt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreussischen Strecken keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen, und daß bei der Festsetzung dieser Tarife, sowie der Jahrspläne die Wünsche der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Meuß-Blauischen Regierung jüngerer Linie thunlichste Berücksichtigung finden.

#### **Artikel 7.**

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insofern nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihnen und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der Ihnen über die innerhalb Ihres Gebietes gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte besonderen Behörden oder besonderen Kommissaren zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

#### **Artikel 8.**

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den drei Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

#### **Artikel 9.**

Bei Anstellung der Subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der im Artikel 2 bezeichneten Bahn finden die für Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäramvärttern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Befetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragsschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiet eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverband ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

#### **Artikel 10.**

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

#### **Artikel 11.**

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) und

den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebsöffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahngesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

#### **Artikel 12.**

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiet eines der vertragsschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten noch vom Reiche beanspruchen können.

#### **Artikel 13.**

Jede der Regierungen behält Sich vor, die in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken (vergl. Artikel 2) der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebsöffnung folgende Rechnungsjahr. Die Königlich Preussische Regierung wird der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuss-Plauischen Regierung jüngerer Linie die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich mittheilen.

#### **Artikel 14.**

Einer Jeden der vertragsschließenden Regierungen bleibt das Recht vorbehalten, die in ihrem Staatsgebiete belegenen Theile der Bahn nebst Abzweigungen nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. In solchem Falle werden die vertragsschließenden Regierungen sich über

die zur Beibehaltung eines unge störten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbene Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

#### Artikel 15.

Die Königlich Sächsische Regierung beabsichtigt, zur Ergänzung der nach Artikel 2 geplanten Schienenverbindungen, das mit einer Spurweite von 1,435 m erbaute Privatgleis von Meuselwitz nach Spora zu erwerben und gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebs auf den im Artikel 2 genannten Bahnstrecken nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Artikel 2 Absatz 3) dauernd für den öffentlichen Verkehr als Verbindungsbahn für Sendungen nach und von der Schmalspurbahn zu betreiben.

Die Königlich Preussische Regierung gestattet der Königlich Sächsischen Regierung den Betrieb dieser Bahnstrecke innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Beide Höheren Regierungen kommen dahin überein, daß auf die vorbezeichnete Bahnstrecke, welche von den Vorschriften der Artikel 2 bis 14 dieses Staatsvertrags nicht berührt wird, lediglich die Bestimmungen des zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. November 1895, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn, sinngemäße Anwendung finden sollen.

#### Artikel 16.

Dieser Vertrag soll vierfach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 19. September 1900.

(L. S.) Pannenberg.  
(L. S.) Engelhardt.

(L. S.) Esterich.  
(L. S.) v. Borries.

## Konzessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Sölmnitz und Rayna nach Spora (Neuselwitz) und Wulz-Mummsdorf mit einer Abzweigung von Sölmnitz zur Neufsen-Grube durch die Gera-Neuselwitz-Witzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft innerhalb des Staatsgebiets von Neuf jüngerer Linie.

Wir Heinrich der Viertelte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronthalfeld, Gera, Schleiz und Cobenzlin etc. etc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: Gera-Neuselwitz-Witzer Eisenbahn-Aktiengesellschaft im Königreiche Preußen gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betriebe einer für den Betrieb mittels Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen schmalspurigen Nebeneisenbahn von Gera über Sölmnitz und Rayna nach Spora (Neuselwitz) und Wulz-Mummsdorf mit einer Abzweigung von Sölmnitz zur Neufsen-Grube innerhalb des Staatsgebiets von Neuf jüngerer Linie zu erteilen, wollen Wir diese Konzession unter den nachstehenden Bedingungen erteilen.

### I.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

Die Bestimmungen des mit Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg wegen Herstellung der gedachten Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrags vom 19. September 1900 sollen für die Gesellschaft dieselbe Verbindlichkeit haben, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzessionsurkunde aufgenommen wären.

Für das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsenteignungen für Eisenbahnzwecke vom 15. März 1856 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

## II.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiliget erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu erstatten.

Die Staatsregierung ist berechtigt, in den Fällen, in denen sie es für nöthig erachtet, die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

## III.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Aede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht erteilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession erteilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf andern Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer andern Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kaiserlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

## IV.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:

- die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
- die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
- die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigentums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzeffionär vorbehalten.

2. Der Konzeffionär hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

3. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen der im Artikel 3 des Staatsvertrags bestimmten Baufrist erfolgen.

Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und die Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können besondere Fristen festgesetzt werden.

4. Für den Fall, daß der Konzeffionär mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 30000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Ministerium, Abteilung für die Finanzen zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Konzeffionär den Betrag von 30000 Mark, in Worten: Dreißig Tausend Mark, baar oder in Reichsschuldscheinen, Schuldverschreibungen deutscher Staaten oder sichern Eisenbahn-Prioritätsobligationen (unter Berechnung der Wertpapiere nach dem Kurswert) nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen bei dem Ministerialdepositem zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Ministerium, Abteilung für die Finanzen die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von der bezeichneten Ministerialabteilung untersagt werden, wenn nach ihrem allein entscheidenden Urtheile der Konzeffionär den Bau verzögern sollte. Auch ist die bezeichnete Ministerialabteilung ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Wertpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückzugeben zu lassen.

5. Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der festgesetzten besondern Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die erteilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in § 21 des Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

6. Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der in die Dortener Oststraße und die Weraer Reichsstraße fallenden Bahnstrecke ein Abkommen mit der Weraer Straßenbahn-Aktiengesellschaft und der Stadtgemeinde Wera wegen der denselben zustehenden Rechte zu treffen und den Dampfbetrieb innerhalb der gedachten Ortsteile, wenn dessen Beseitigung von der Staatsregierung unter Setzung einer angemessenen Frist verlangt wird, durch elektrischen Betrieb zu ersetzen.

7. Nach rechtzeitiger Vollendung und Inbetriebsetzung der ganzen Bahn wird dem Konzessionar ein Kostenbeitrag von 37000 Mark, in Worten: Sieben und Dreißig Tausend Mark, aus Staatsmitteln gezahlt werden.

#### V.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

- a) seine Betriebsrechnung nach den vom Preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten,
- b) der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,
- c) die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

#### VI.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen sowie zur Vermehrung der Weise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit das Ministerium, Abtheilung für die Finanzen solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die des-

falligen Kosten dem Konzeßionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Befeh-  
gebung andere, für den Konzeßionar alsdann maßgebende Bestimmungen getroffen  
werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzeßionar zur Last.

Der Konzeßionar ist ferner nicht berechtigt aus der Bestimmung in  
Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrags einen Rechtsanspruch auf finanzielle  
Leistungen irgend einer Art für die daselbst erwähnte Abzweigungslinie gegen-  
über dem Staate oder einem Staatsangehörigen herzuleiten.

#### VII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen  
oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter  
denen auf die Bahn bei ihrer Konzeßionirung die Anwendung der Bahnordnung  
für die Nebenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Kon-  
zeßionar verpflichtet, auf Erfordern der bezeichneten Ministerialabtheilung die  
baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupt-  
eisenbahnen bestehenden Bestimmungen den Anordnungen der Ministerialabtheilung  
entsprechend umzuändern. Kommt der Konzeßionar dieser Verpflichtung innerhalb  
der ihm diesbezüglich gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staats-  
regierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der  
in § 42 Nr. 4 unter a, b und c des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. No-  
vember 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf  
den Bau der Bahn innerhalb des Fürstenthums Meuß j. L. verwendeten Anlage-  
kapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden  
Dritten abzutreten.

#### VIII.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzeßionsurkunde erfolgt  
erst, nachdem die Königlich Preussische Regierung für die im Preussischen Staats-  
gebiete gelegene Strecke die Konzeßion erteilt und die Hinterlegung der unter  
IV 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 15. Oktober 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

### No. 611.

---

Inhalt: Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. März 1901.

---

### Verordnung

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900,  
die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend,  
sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900,  
betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die  
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten,  
vom 6. März 1901.

Mit Höchster Genehmigung wird zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, (Reichsgesetzblatt, S. 306) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des obigen Gesetzes, vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzblatt S. 849), sowie der ferner vom Bundesrathe festgestellten, nachstehend unter O zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Grundsätze, die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind, hierdurch Folgendes verordnet:

Ausgegeben am 13. März 1901.

## § 1.

Im Sinne der vorstehend bezeichneten Gesetzesvorschriften haben zu gelten:

1. als Landes-Zentralbehörde: das Ministerium;
2. als höhere Verwaltungsbehörde: das Ministerium, Abtheilung für das Innere;
3. als untere Verwaltungsbehörden:
  - a. in den Städten Gera und Schleiz die Stadtgemeindevorstände,
  - b. im übrigen die Landrathskämter;
4. als Polizeibehörden und Ortspolizeibehörden: die Gemeindevorstände;
5. als beamtete Aerzte: die Bezirksärzte;
6. als Gesundheitsbehörde und Ortsgesundheitsbehörde, der Bezirksarzt;
7. als weitere Kommunalverbände: die Bezirke;
8. als kommunale Körperschaften:
  - die politischen Gemeinden,
  - die Bezirke.

## § 2.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere und die Landrathskämter haben das zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderliche Verfahren der ihnen unterstellten Behörden zu überwachen und sind jederzeit, namentlich bei lässiger oder nicht vorschriftsmäßiger Handhabung der bestehenden Vorschriften oder, wenn sich für mehrere Ortsgemeinden dieselben Maßnahmen nöthig machen, ohne Weiteres befugt, das Erforderliche selbst anzuordnen.

## § 3.

Die Polizeibehörden haben alle auf Grund von § 1 des Gesetzes an sie gelangenden Anzeigen in Ur- oder Abschrift umgehend an den Bezirksarzt weiter zu geben und haben außerdem über den Ausbruch und den Verdacht des Auftretens einer der in § 1 des Gesetzes genannten Krankheiten unverzüglich und zwar, soweit die Städte Gera und Schleiz in Betracht kommen, dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, im Uebrigen den Landrathskämtern Anzeige zu erstatten. Im Falle von Gefahr sind sie verpflichtet, auch ohne erst die Erklärung des Bezirksarztes abzuwarten, ohne Weiteres selbstständig die erforderlichen Abwehrmaßregeln zu treffen.

## § 4.

Die in § 2 des Gesetzes den Leichenschauern auferlegte Verpflichtung zur Anzeige ist innerhalb des Fürstenthums von den Leichenfrauen, in Orten aber, in welchen Leichenschauärzte angestellt sind, von diesen zu erfüllen.

## § 5.

Die Beschaffung der Meldelarten für schriftliche Anzeigen (§ 4 des Gesetzes, Grundzüge unter O Ziffer 2 und Anlage A) bleibt den Polizeibehörden überlassen. Dieselben haben auch bei drohender Seuchengefahr sich rechtzeitig mit einem ausreichenden Vorrath von Formularen für die wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusendenden Nachweisungen (Anlage 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) und der fortlaufend über Pestfälle zu führenden Listen (Anlage B der Grundzüge unter O) zu versehen; vergl. Ziffer 11 der nurgedachten Ausführungsbestimmungen.

Frankung der mit der Post eingehenden Anzeigen seitens der nach §§ 2, 3 des Gesetzes Verpflichteten haben die Polizeibehörden nicht zu beanspruchen.

## § 6.

Zuständige Behörden im Sinne von § 9 des Gesetzes, ingleichen zuständig zum Erlaß von Anordnungen nach § 10 des Gesetzes sind — unbeschadet der nach § 2 dieser Verordnung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere erteilten Ermächtigung — in den Städten Wera und Schleiz die Stadtgemeindevorstände, im Uebrigen die Landrathskämter.

## § 7.

Unter zureisenden Personen (§ 13 des Gesetzes und Ziffer 1 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der gemeingefährlichen Krankheit betroffenen Orte oder in einem von einer solchen Krankheit heimgesuchten Bezirke nach Hause zurückkehren.

Im Uebrigen wird zu erwägen sein, inwieweit die Einführung der Meldepflicht etwa auch im Borortverkehr oder im Verkehr zwischen unmittelbar aneinander grenzenden Orten notwendig und durchführbar erscheint.

## § 8.

Die Beschaffung anderweiter geeigneter Unterkunft in den Fällen der §§ 14 und 18 des Gesetzes (Ziffer 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) liegt den Gemeinden ob. Die wegen Bereitstellung von ausreichenden Krankenzimmern erforderlichen Entscheidungen sind bei Zeiten zu fassen.

## § 9.

Da die Bekämpfung namentlich der Ratten- und Mäuseplage (§ 20 des Gesetzes, Ziffer 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) erfahrungsgemäß äußerst schwierig und zumeist auch zeitraubend ist, so empfiehlt es sich dringend, Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung dieses Ungeziefers rechtzeitig und möglichst schon vor dem Eintritt einer Pestgefahr zu ergreifen oder anzuordnen.

## § 10.

Die nach dem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen (§ 28 ff.) sind von den Gemeinden zu zahlen.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Woche vom Entstehen beziehentlich Bekanntwerden desselben ab geltend zu machen. Die Entschädigungen sind durch die Ortspolizeibehörde — soweit nöthig nach Anstellung zweckdienlicher Erörterungen sowie unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger — zu ermitteln und festzustellen.

## § 11.

Mit der fortbauenden Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trinkwasser und Fortschaffung der Abfallstoffe (§ 35 des Gesetzes) werden die Bezirksärzte beauftragt.

## § 12.

Vor Zuziehung anderer Aerzte anstatt der Bezirksärzte (§ 36 des Gesetzes) haben, abgesehen von Nothfällen, die Stadtgemeindevorstände der Städte Wera und Schleiz die Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, die übrigen Polizeibehörden die Genehmigung des Landrathsamts einzuholen. Auch haben die Polizeibehörden im Falle der Zuziehung eines anderen Arztes hiervon den zuständigen Bezirksarzt sofort zu benachrichtigen.

## § 13.

Die im § 42 des Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat durch die Bezirksärzte zu erfolgen; diese haben eintretenden Falles gleichzeitig Anzeige an das Ministerium, Abtheilung für das Innere zu erstatten. Dagegen sind die unter Ziffer 11 a und b der vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers) angeordneten weiteren Mittheilungen durch die Polizeibehörden zu bewirken; vergleiche hierzu Grundsätze unter O Ziffer 6.

## § 14.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben zu erwägen, ob die Einrichtung dauernder Gesundheitskommissionen (Ortsgesundheitsanschlüsse), wo solche nicht bereits bestehen, schon gegenwärtig und vor Eintritt der in Ziffer 15 der Grundsätze unter O bezeichneten Voraussetzungen anzuordnen ist. Jedenfalls ist Vor- sorge zu treffen, daß diese Maßregel im Falle des Eintritts der betreffenden Voraussetzung unverzüglich getroffen werden und in Wirksamkeit treten kann.

## § 15.

Die bakteriologische Untersuchung verdächtiger Fälle — Ziffer 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers) — und die Entsendung der nach Ziffer 5 der Grundsätze unter O zur endgültigen Fest- stellung solcher Pestfälle abzuordnenden besonderen Sachverständigen wird durch das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin erfolgen.

## § 16.

Die Kosten der behördlichen Ermittlungen, einschließlich des durch Zu- ziehung eines anderen Arztes — vergl. § 12 dieser Verordnung — entstehenden Aufwands, ferner die Kosten der Beobachtung, der Desinfection und der be- sonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen — § 37 des Gesetzes — fallen den Gemeinden zur Last.

Die Entschädigung der Bezirksärzte liegt der Staatskasse ob.

## § 17.

Die Ministerial-Bekanntmachungen vom 4. September, 19. September und 2. Dezember 1899, die Pest betreffend, (Amts- und Verordnungsblatt S. 336, 371 und 481) werden aufgehoben.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1894, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend, (Amts- und Verordnungsblatt S. 99) bleiben mit den sich aus dem Gesetze hinsichtlich der Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Cholera, Fleckfieber und Pocken ergebenden Modifikationen auch fernerhin in Kraft.

Wera, den 6. März 1901.

**Königlich Preuss.-Vl. Ministerium.**  
Engelhardt.

## Grundsätze,

die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind.

1. Um die Erfüllung der Anzeigepflicht für Pest- und pestverdächtige Fälle thunlichst zu sichern, haben die Polizeibehörden derjenigen Bezirke, welche durch die Pest bedroht erscheinen, durch öffentliche Bekanntmachungen auf die bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen. Auch haben sie eine Belehrung der Bevölkerung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß als pestverdächtige Erkrankungen, insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenanschwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, ferner daß nach dem festgestellten Ausbruche der Pest als pestverdächtig außerdem zu gelten haben alle Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung, welche in dem gefährdeten Orte oder Bezirke sich ereignen. Geeignet erscheinenden Falles sind bezügliche Bekanntmachungen während der Dauer der Pestgefahr zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigeverstattung empfiehlt es sich, die Benutzung unfrankirter Postkarten, welche auf der Vorderseite den Vermerk „Portopflichtige Dienstjache“ tragen, thunlichst zu fördern. In diesem Behufe haben die Polizeibehörden einen entsprechenden Vorrath solcher Karten zu beschaffen, mit einem Abdruck ihres Dienstsigels oder Dienststempels zu versehen und in Zeiten drohender Pestgefahr unentgeltlich für die Benutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere an Aerzte, Krankenpfleger, Beichenschauer x. zu vertheilen. Die Postkarten sollen auf der Rückseite den aus der Anlage ersichtlichen Vordruck erhalten.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle Listen nach dem beigefügten Muster fortlaufend zu führen.

4. Die Polizeibehörden haben, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhalten, für eine thunlichst beschleunigte Benachrichtigung des beamteten Arztes behufs Vornahme der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen Sorge zu tragen.

5. Von jedem ersten, nach den Ermittlungen des beamteten Arztes vorliegenden Falle von Pest oder Pestverdacht in einer Ortschaft ist alsbald dem kaiserlichen Gesundheitsamte Nachricht zu geben. Die endgültige Feststellung dieser Pestfälle hat durch besondere Sachverständige zu erfolgen, welche von den Landes-Zentralbehörden im voraus bestimmt und eintretenden Falles sogleich an Ort und Stelle entsendet werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist unverzüglich dem kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen.

6. Die in Nr. 11 unter a der Ausführungsbestimmungen und in Nr. 5 der „Grundsätze“ vorgeschriebenen Mitteilungen an das kaiserliche Gesundheitsamt sind auf telegraphischem Wege zu bewirken. In Berlin und dessen Vororten sind die Mitteilungen durch besondere Boten zu übersenden, sofern dies zu größerer Beschleunigung beiträgt.

7. Für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle ist den mit dieser Aufgabe betrauten Sachverständigen eine Anleitung an die Hand zu geben. Auch sind die zuständigen Stellen mit einer Anleitung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte zu versehen. Beide Anleitungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgeteilt.\*)

8. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Polizeibehörde, sofern an einem Orte ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittlungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt einzuweilen die gebotenen Maßregeln anzuordnen.

9. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solange nicht der Verdacht als unbegründet sich erweisen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelt.

\*) Die Anleitung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte findet sich als Anlage C beigefügt.

Anlage B

Anlage C

10. Zu Zeiten der Pestgefahr ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich gilt dies für dunkle, schlecht zu lüftende, überfüllte Wohnstätten, Kellerwohnungen, Massenerbergen, sowie für Wohnungen, welche mit Viehställen sich unter einem Dache befinden. Wenn sich bei der Besichtigung erhebliche gesundheitliche Mißstände ergeben, so ist auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls ist Sorge zu tragen; die Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern ist zu vermeiden.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, schmutzige Wäsche u. dergl., ist zu unterlassen.

Es ist Vorkehrung zu treffen, daß Abtritte und Pissoirs, namentlich wenn sie dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, stets rein gehalten werden.

11. Wenn in einer Ortschaft die Pest heftig auftritt, kann die Schließung der Schulen erforderlich werden. Ergreift sich ein Pestfall im Schulhause, so muß die betreffende Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Ertheilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an denen eine größere Anzahl von Personen Theil nimmt, sinngemäße Anwendung.

12. Auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, ist hinzuwirken.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist, namentlich in den Städten, bei Zeiten vorzubereiten.

13. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei, Verband-, Desinfektions- und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

14. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Exsekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind zur Befolgung der vom Bundesrath ergehenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

Eine rechtzeitige Schutzimpfung ist diesen Personen nahe zu legen.

15. An den einzelnen, von der Pest bedrohten oder ergriffenen Orten sind, sofern daselbst nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen, solche einzurichten. Aufgabe derselben ist es, die Behörden bei der Durchführung der

zur Bekämpfung der Pest angeordneten Maßnahmen zu unterstützen und zur Belehrung der Bevölkerung in Bezug auf die Pest beizutragen. Insbesondere werden sie fortlaufend von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes, von der Sauberkeit der Häuser, der regelmäßigen und zweckmäßigen Beseitigung der Hausabfälle und Schmutzwässer u. dergl. sich durch Besichtigungen zu unterrichten und auf die Abstellung der vorgefundenen Mißstände hinzuwirken haben.

16. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen darüber anzustellen, wo und wie sich die Kranken infiziert haben, um in erster Linie gegen die Infektionsquelle die Maßregeln zu richten.

17. Es empfiehlt sich, in Zeiten drohender Pestgefahr die Aerzte mit einer Belehrung über die Pest zu versehen sowie eine für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung hierüber allgemein zur Vertheilung zu bringen. Die Belehrungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt.

18. Für Orte oder Bezirke, welche von der Pest befallen oder bedroht sind und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang noch nicht besteht, ist eine Anordnung zu erlassen, wonach jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau), und zwar thunlichst durch Aerzte, zu unterwerfen ist.

Anlage A.**Bählkarte für einen Pestfall.**

Ort der Erkrankung:

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):

Des Erkrankten

Familienname:

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist):



Anlage C.**Anweisung****zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte.**

**Vorbemerkung.** Die Versendung pestverdächtigen Materials wird in der Regel nur erforderlich:

1. wenn die Entsendung eines bakteriologischen Sachverständigen zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle nicht schnell genug oder überhaupt nicht erfolgen kann;
2. wenn der Sachverständige Material zur genaueren Untersuchung an ein Laboratorium senden will, während er an Ort und Stelle bleibt;
3. wenn Untersuchungsmaterial oder Kulturen von einem Laboratorium an ein anderes versandt werden sollen.

**A. Entnahme des Materials.****a. vom Lebenden.**

**Drüsenjaft:**

Nach gründlicher Reinigung der Haut mit warmem Seifenwasser, Alkohol und destillirtem Wasser wird aus einer geschwollenen Drüse mittelst Einschnitts oder durch Ansaugen mit einer frisch durch Auskochen keimfrei gemachten Pravazschen Spritze etwas Drüsenjaft gewonnen und auf eine Anzahl von Deckgläschen in der Weise vertheilt, daß auf jedes ein kleines Tröpfchen gebracht und mit der Kanüle in dünner Schicht vertheilt wird. Das Gläschen wird dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt.

- Drüsentheile:** Die Drüsen geschwulst wird unter Aetherspray durch einen Schnitt gespalten und ein hinreichend großes Stück derselben exstirpiert und in ein weithalfiges Pulverglas gethan.
- Drüsenleiter:** Ist die Drüsen geschwulst schon in Eiterung übergegangen, so wird sie gespalten und der Eiter in einem weithalfigen Pulverglas aufgefangen.
- Blut:** Durch Einstich mit sterilisirter Lanzette in die sorgfältig gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrschläpchen u. s. w.) des Kranken werden Blutstropfen gewonnen und auf möglichst viele Deckgläschen übertragen.
- Hat ein Einschnitt gemacht werden müssen, so wird das dabei ausfließende Blut in einem Pulverglas aufgefangen.

Zungenanwurf, Urogenendrüsenflüssigkeit und Urin des Kranken werden in starkwandige Gläser gefüllt.

#### b. von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist in der Regel nur soweit auszuführen, wie die Sicherung der bakteriologischen Diagnose beziehungsweise die Gewinnung des geeigneten Untersuchungsmaterials es erfordern. Meist wird es genügen, der bereits in den abgedichteten Sarg gelegten Leiche folgendes Material zu entnehmen:

1. eine geschwollene Lymphdrüse (möglichst einen sogenannten primären Bubo),
2. ein etwa walnußgroßes Stück der durch einen Schnitt am linken Rippenbogen zugänglich gemachten Milz,
3. 10 bis 20 ccm Blut, das zweckmäßig einer Vena jugularis entnommen wird.

Falls ein Bubo nicht aufzufinden ist oder der Verdacht auf Lungenpest besteht, so sind die Brusteingeweide vorsichtig herauszunehmen und die Lungen auf pneumonische Herde zu untersuchen. Unter solchen Umständen sind

4. aus erkrankt oder verdächtig befundenen Lungentheilen ein oder einige etwa walnußgroße Stücke zu entnehmen.

Die Organstücke werden zusammen, das Blut für sich, in ein weithalfiges Pulverglas gethan.

## **B. Behandlung der zur Aufnahme von Untersuchungsmaterial bestimmten Gefäße.**

Die Pulvergläser dürfen nicht zu dünnwandig sein und müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit eingeriebenen Glasstopfen oder frisch ausgekochten Korken zu verschließen und die Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden.

Die Gefäße dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgefüllt sein, auch darf zu dem Untersuchungsmaterial keine fremde Flüssigkeit hinzugefügt werden.

## **C. Verpackung und Versendung.**

Zu eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken beziehungsweise einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: die einzelnen Bestandteile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken beziehungsweise der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths- beziehungsweise Herkunftsort der von auwärts zugereisten Personen, Krankheitsform, Tag und Stunde des Todes, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterials. Auf jedem einzelnen Glase ist außerdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signierte Stüchlein Ziehpapier geschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmaterial sind in den Kisten mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht an einander stoßen.

Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden.

Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Paket\*) aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch

\*) § 24 der Postordnung vom 20. März 1900 lautet unter II: „Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Tintendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervorstechend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postsendadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.“

anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniß der Untersuchung in Frage gestellt wird.

#### **D. Versendung lebender Kulturen der Pesterreger.**

Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Fülle (Filterpapier und Watte oder Holzwohle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwohle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutichranke gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

Die weitere Verpackung und die Versendung geschieht wie unter C Abj. 3 und 4.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 612.

---

Inhalt: Gesetz vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend,  
vom 20. April 1895.

---

## Gesetz

vom 2. März 1901

zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend,  
vom 20. April 1895.

Wir Heinrich der Viertesche, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuch,  
Graaf und Herr von Plauen, Herr zu Greif, Kranichfeld, Sera, Schley und Lobenstein etc. etc.  
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Das Gesetz, das Hebammenwesen betreffend, vom 20. April 1895 (Gesetz-  
sammlung Bd. XXI. S. 415) wird in nachsichtlicher Weise abgeändert und ergänzt:

1.

Dem § 2 wird in einem neuen Absätze folgende Bestimmung angefügt:

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn sich bereits eine den  
Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Hebammen in dem  
Beste der Genehmigung befindet.

Ausgegeben am 13. März 1901.

## 2.

Der § 7 wird dahin abgeändert:

Hebammen, welche wegen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in ihrer Familie oder wegen Berührung mit nachweislich am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen sich der Ausübung ihres Gewerbes auf Grund der Bestimmungen der Hebammenordnung bez. der Weisungen des Bezirksarztes zeitweilig enthalten müssen, ist für den betreffenden Zeitraum eine tägliche Entschädigung von drei Mark aus der Staatskasse zu gewähren.

## 3.

Hinter dem § 9 werden folgende Vorschriften eingestellt:

## § 10.

Die Höhe der von den Hebammen zu beanspruchenden Gebühren unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten.

## § 11.

Kommt zwischen letzteren eine Vereinbarung nicht zu Stande, so haben die in der sub A angefügten Gebührentaxe enthaltenen Bestimmungen als Norm zu dienen.

## § 12.

Falls über die Bemessung der Gebühren innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen Streitigkeiten entstehen, so hat das Landrathsamt bez. in den Städten der Stadtgemeindevorstand (Stadtrath) die Gebühren nach Gehör des Bezirksarztes unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles, sowie der Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen festzusetzen. Diese Festsetzung ist nicht vollstreckbar, jedoch beim Vorschreiten des Rechtsweges für den Richter bindend.

## § 13.

Die in dem § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1871 (Gesetzsammlung Bd. XVI. S. 355) geordnete Unterzählungspflicht der Armenverbände erstreckt sich auch auf die Gewähr der Hebammenhilfe bei Entbindung und Pflege hilflosbedürftiger Personen.

## § 14.

Zum Zwecke der Unterstützung der Hebammen im Falle der Invalidität wird für jeden Bezirk eine Hebammen-Unterstützungskasse gebildet.

Zu dieser Klasse ist von jeder Geburt, zu der eine Hebamme gezogen wird, ein zur Hälfte von der Hebamme, zur Hälfte aus der Bezirkskasse zu zahlender Beitrag in Höhe von 50 Pfennig zu entrichten.

Die zwangsweise Beitreibung der Hebammenbeiträge erfolgt durch die Landrathsämter nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

## 4.

An die Stelle des bisherigen § 10 tritt folgende Vorschrift:

## § 15.

Die landesherrliche Verordnung, betreffend den Erlaß einer revidirten Gebührentaxe für die Hebammen, vom 24. März 1894 (Gesetzsammlung Bd. XXI. S. 303), sowie alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen, soweit dieselben nicht auf besonderen Vereinbarungen mit den übrigen Bundesregierungen beruhen, sind aufgehoben.

## 5.

Der bisherige § 11 fällt.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist unser Ministerium beauftragt, welches auch den Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit welchem dasselbe in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 2. März 1901.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**  
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

## A.

## Gebührentaxe für die Hebammen.

- |   |      |     |       |    |
|---|------|-----|-------|----|
| 1. Für eine natürliche Geburt . . . . . | 7,00 | bis | 20,00 | ℳ. |
| 2. Für eine Zwillingsgeburt . . . . .   | 9,00 | "   | 30,00 | "  |
| 3. Für eine schwierige Geburt . . . . . | 7,00 | "   | 30,00 | "  |

Anmerkung. In den Sätzen unter 1—3 ist die Gebühr für die gewöhnliche Wochenpflege während der ersten neun Tage mit enthalten.

- |  |      |   |      |   |
|--|------|---|------|---|
| 4. Für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes vom zehnten Tage nach der Geburt täglich . . . . .  | 1,00 | " | 1,50 | " |
| 5. Für eine verlangte Nachtwache . . . . .   | 2,00 | " | 3,00 | " |
| 6. Für ein Klystier zu geben . . . . .   | —    |   | 0,50 | " |
| 7. Für den Beistand bei einem Abortus . . . . .  | 2,00 | " | 3,00 | " |
| 8. Für jeden verlangten Besuch, welcher nicht zur gewöhnlichen Wochenpflege gehört, bei Tag . . . . .  | 0,50 | " | 1,00 | " |
| bei Nacht . . . . .  | 1,00 | " | 1,50 | " |
| 9. Für die Einlegung des Katheters . . . . .   | —    |   | 0,50 | " |
| 10. Für die verlangte Untersuchung einer Schwangeren oder Kranken . . . . .  | 1,00 | " | 2,00 | " |
| 11. Bei Geburten in einer Gemeinde außerhalb des Wohnortes der Hebamme erhöhen sich die Sätze unter Nr. 1—3 um je 1 bis 3 ℳ. (je nach der Entfernung). |      |   |      |   |

Bei anderen geburts-hilfflichen Verrichtungen hat die Hebamme unter der gleichen Voraussetzung außer der Gebühr sowohl für den Hin- als für den Rückweg Anspruch auf freie Fahrt (bei Eisenbahnfahrten in der III. Wagenklasse) oder auf Gewährung eines Weggeldes von 15 Pfennig für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 613.

---

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

---

### Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

Auf Grund § 149 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 463) wird für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Zünfts- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und die landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art hierdurch die nachstehende, mit den Regierungen der bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beteiligten Staaten vereinbarte Anweisung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung, erlassen und gleichzeitig bestimmt, daß dieselbe vom **1. April 1901 ab** an die Stelle der gegenwärtig gültigen Anweisung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar vom 1. Dezember 1899 zu treten hat.

Wera, den 18. März 1901.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.  
Engelhardt.

Abgegeben am 23. März 1901.

## Anweisung

für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Zünungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (S. 163 f. des Reichsgesetzblattes).\*)

### I. Umfang der Versicherungspflicht.

#### § 1.

Die Invalidenversicherung erstreckt sich im Allgemeinen auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 10. April 1892 unterfallende Personen, soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und Arbeit gegen Lohn (nicht um freien Unterhalt) verrichten. Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Baarbetrag als „Stoßgeld“ zc. bezeichnet und nicht an den Lehrling selbst, sondern an dessen Angehörige bezahlt wird.

Nichtversicherungspflichtig sind Personen, deren Arbeitsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder sonstigen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (Gesetz § 5 Abs. 4).

Auf Antrag zu befreien sind Personen,

- a) welchen von einem Bundesstaate, einem Kommunalverbande, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung Pensionen, Wartegelber oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116,00 Mark jährlich bewilligt sind oder
- b) welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht,

\*) Wo vom „Griebe“ ohne weitere Bezeichnung geiproden wird, ist das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

- c) welche das 70ste Lebensjahr vollendet haben,  
 d) welche Vohmarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (Wef. § 6, Abs. 1 und 2 und kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1899).

Der Antrag auf Befreiung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde\*) zu stellen.

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Die Befreiung gilt nur so lange, als der Befreiungsgrund besteht. In den Fällen unter d ist der Befreiungsantrag alljährlich zu wiederholen.

Versicherungspflicht und damit die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen tritt wieder ein, wenn der Antrag auf Befreiung zurückgenommen wird, vom Tage der Stillnahme ab.

### Höhe der Beiträge.

#### § 2.

Die Höhe der Beiträge richtet sich

1. für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Zunftungsfrankenkaße oder einer Knappschaftsfrankenkaße nach dem für die Franken-

\*) im Kreisbezirk Sachsen-Weimar: die Bezirksdirektoren und die Gemeindevorstände in Weimar, Gienand, Apolda, Jena und Arnstadt;  
 im Kreisbezirk Sachsen-Weimaringen: die Landräthe und die Magistrats;  
 im Kreisbezirk Sachsen-Altenburg: die Landrathsämter und die Stadträthe in Altenburg und Schmölln;  
 im Kreisbezirk Sachsen-Coburg: das Landrathsamt, für die Städte Coburg, Münchberg in Franken, Reusstadt a. S., Rodach der Stadttrath bez. Magistrat;  
 im Kreisbezirk Sachsen-Meissa: die Landrathsämter und die Stadträthe in Meissa, Ohrdruf und Waltershausen;  
 im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Landräthe;  
 im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Landräthe und der Stadtarmineuvorstand in Rudolstadt;  
 im Fürstenthum Meiß älterer Linie: das Landrathsamt und die Gemeindevorstände in Greiz und Jelenroda;  
 im Fürstenthum Meiß jüngerer Linie: die Landrathsämter und der Stadttrath in Oeder.

fasse festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn (§§ 6, 20 des Krankenversicherungsgesetzes) dergestalt, daß das Dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt.

Erfolgt die Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (§ 20a Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes), so tritt dieser an Stelle des durchschnittlichen Tagelohns.

Für Knappschaftskassen sind die Beiträge nach dem dreihundertfachen Betrage des ortstüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) zu berechnen, wenn dieser höher ist, als der festgesetzte Tagesarbeitsverdienst.

2. für die der Gemeindefrankenversicherung angehörigen Personen, falls sie nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern oder den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten gehören, nach dem in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortstüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter dergestalt, daß auch hier das Dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt.
3. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche der Gemeindefrankenversicherung angehören, nach dem für dieselben auf Grund von § 34 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste und, soweit Betriebsbeamte in Frage kommen, nach dem für diese nach § 9 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 zu ermittelnden Jahresarbeitsverdienste.

Sofern für Wochen, Monate oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als die vorstehend nach Ziffer 1 bis 3 sich ergebenden Durchschnittsbeträge, ist die feste Vergütung der Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde zu legen.

Hiernach gehören Versicherungspflichtige, deren der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegter Tagelohn bez. Arbeitsverdienst beträgt:

- bis zu 1 M. 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Pf. der Lohnklasse I (Arbeitsverdienst bis zu 350 M.),
- mehr als 1 M. 16<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Pf. bis 1 M. 83<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Pf. der Lohnklasse II (Arbeitsverdienst über 350 bis 550 M.),
- mehr als 1 M. 83<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Pf. bis 2 M. 83<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Pf. der Lohnklasse III (Arbeitsverdienst über 550 bis 850 M.),

mehr als 2 M. 83<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. bis 3 M. 83<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. der Lohnklasse IV (Arbeitsverdienst über 850 bis 1150 M.),  
mehr als 3 M. 83<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. der Lohnklasse V (Arbeitsverdienst über 1150 M.)  
an.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche für ihn maßgebend ist, beanspruchen, hat sich aber die Mehrkosten vom Lohne abziehen zu lassen (Gesetz § 34).

### § 3.

Die wöchentlichen Beiträge betragen

für die Mitglieder der Lohnklasse I	14 Pf.,
" " " " " "	II 20 " "
" " " " " "	III 24 " "
" " " " " "	IV 30 " "
" " " " " "	V 36 " "

(Gesetz § 32 Abs. 5).

Freiwillig Versicherten (vergl. § 6 unten) steht die Wahl der Lohnklasse frei (Gesetz § 145 Abs. 1).

## Zahlungspflicht.

### § 4.

Die Beiträge werden in gleicher Weise wie Krankenkassenbeiträge von dem Arbeitgeber eingezogen; es hat aber die Berechnung stets nach vollen Wochenbeiträgen zu erfolgen.

Der Beitrag ist zum vollen Betrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher einen Versicherten im Laufe einer Woche beschäftigt hat (Gesetz § 140 Abs. 1).

Hat ein Versicherter im Laufe einer Woche bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet, so hat derjenige, bei welchem der Versicherte zuerst gearbeitet hat, den vollen Wochenbeitrag zu entrichten (Gesetz § 140 Abs. 2). Als Anfangstag der Woche (Arbeitswoche) gilt der Montag (Gesetz § 30 Abs. 1).

Ist ein Versicherter bei Beginn einer Woche erwerbslos und tritt erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der betreffende Arbeitgeber, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Theil eines Tages beschäftigt, den vollen Wochenbeitrag zu zahlen.

## Krankheit und Militärdienst.

### § 5.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen (vom Montag bis Sonntag gerechnet) in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgerechnet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

Die Anrechnung findet nicht statt,

- a) wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zuzuziehen hat,
- b) wenn die Krankheit oder Militärdienstzeit in eine Zeit fällt, während der der Versicherte in der Regel Lohnarbeit nicht verrichtete (Saisonarbeit).

Ueber die Dauer der Krankheit ist den Versicherten eine Bescheinigung nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu erteilen (vergl. Anlage A).

## Freiwillige Versicherung.

### § 6.

Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, können das Versicherungsverhältniß durch Zahlung der Beiträge fortsetzen (Weiterversicherung, Gesetz § 14, Abs. 2).

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind berechtigt

1. Gewerbetreibende, Landwirthe und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt, solange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gesetz § 14, Abs. 1).

Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind besondere Quittungsarten von grauer Farbe zu verwenden.

Die Befreiung von Beiträgen für die Dauer einer Krankheit oder Militärdienstzeit findet auf freiwillig Versicherte (Weiter- und Selbstversicherte) keine Anwendung; es sind daher bei der Aufrechnung von Quittungsarten solcher Versicherten Krankheits- und Militärdienstzeiten nicht zu berücksichtigen.

## II. Erhebung der Beiträge.

### § 7.

Die Beiträge sind in der Regel in monatlichen Terminen einzuhoben.

Dabei sind für jeden Termin soviel Wochenbeiträge zu erheben, als Montage in den betreffenden Kalendermonat fallen.

Längere, insbesondere vierteljährliche Hebeperioden können von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt gestattet werden.

### § 8.

Rückständige Beiträge von Arbeitgebern sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben und Krankentassenbeiträge beizuziehen (§ 108 des Gesetzes).

Das Beitragsverfahren ist innerhalb 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und bis zur Erledigung ohne Unterbrechung zu verfolgen. Rückstände, welche nicht innerhalb 3 Monaten nach der Fälligkeit eingegangen sind, sind dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Wegen freiwillig Versicherte (§ 6 oben) sind Beitreibungsanträge niemals zu stellen.

### **Heberegister.**

#### **§ 9.**

Der Zweck des Heberegisters ist die Feststellung des Beitragssolls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Kassenmitglieder zu jedem Hebeternin zu zahlen sind, und der Nachweis der verbliebenen Beitragerrückstände.

Das Heberegister muß mindestens nachweisen:

- die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,
- Geburtstag und -jahr der Letzteren,
- Tag der An- und Abmeldung,
- die Berechnung der terminlichen Beiträge für jeden Versicherten,
- die Gesamtsumme der von jedem Arbeitgeber terminlich zu leistenden Beiträge,
- die Markenzahl hinterlegter Quittungskarten bei Eingang und Aushändigung derselben, sowie den Tag der Aushändigung der Letzteren.

Das Heberegister ist deshalb nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten sind in alphabetischer Folge anzulegen, sofern nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erscheint. Bei jedem Konto ist Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres zukommenden Versicherten vorzusehen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung sind in besonderen Spalten einzutragen (vergl. Anlage B). Die erfolgte Zahlung ist durch Eintragung des Zahlungstags unter der betreffenden Beitragsspalte ersichtlich zu machen. Die Benutzung verschiedenfarbiger Tinten zum Eintrag der Kranken- und der Invalidenversicherungsbeiträge wird empfohlen.

Am Schlusse des Heberegisters oder in einem besonderen Hefte sind die terminlichen Beitragssummen der einzelnen Arbeitgeber zusammenzustellen und die Gesamtsumme der berechneten Beiträge für das Rechnungsjahr zu ermitteln (Anlage C).

Betriebskrankenkassen, welche die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweisen und die Marktenverwendung innerhalb jeder Lohnzahlungsperiode bewirken, können von Führung eines besonderen Heberegisters absehen.

**Kassebuch.**

## § 10.

In dasselbe sind  
 der eiserne Bestand (§ 18),  
 die eingehobenen Beiträge,  
 die zwecks Markenaufkauf an die Postanstalten abgefüllten Beträge,  
 die von der Post gekauft und  
 die verwendeten Beitragsmarken (vgl. § 12 unten) nach Zahl und  
 Lohnklassen

dergestalt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabepalten den jeweiligen Bestand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

Die Einträge von Beitragseinnahmen in das Kassebuch sind zu bewirken, bevor die Zahlung leistende Person das Kassebüro (die Wohnung des Kassirers) verlassen hat.

Kleinere, insbesondere ländliche Kassen, kann von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt die Führung dieses Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Beitragseinnahme für die Invalidenversicherung nachgewiesen und im Heberregister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebertermin (mittels handschriftlicher oder durch Stempeldruck bewirkter Angabe des Entwertungsdatums) unterm Kontenabschluß bescheinigt wird.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberregister vorgemerkt oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Dasselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

Konto des Arbeitgebers,  
 Name der Versicherten,  
 Zeitangabe, für welche die Verwendung erfolgt,  
 Anzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken.

Als bald nach Entrichtung der Beiträge ist das Vorschußverwendungsregister zu berichtigen (vgl. Anl. E).

**Meldepflicht.**

## § 11.

Die für die Krankenkasse bestimmten An- und Abmeldungen sind zugleich für die Invalidenversicherung wirksam.

Sollen für die Dauer der Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses Invalidenversicherungsbeiträge nicht geleistet werden, so ist die Ab- und Anmeldung für die Zwecke der Invalidenversicherung durch den verpflichteten Arbeitgeber auch dann zu bewirken, wenn die Fortsetzung des Krankenversicherungsverhältnisses beabsichtigt wird.

Arbeitgeber, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 20 M. belegt werden (Gesetz § 179 in Verbindung mit § 26 der Satzungen der Versicherungsanstalt).

Zum Falle des Abs. 2 kann die Krankenkasse auf eine besondere An- und Abmeldung verzichten, wenn der Nachweis der Nichtbeschäftigung in einzelnen Wochen durch Vorlegung ordnungsmäßig geführter Vorkauflisten geführt wird.

### Beitragsmarken.

#### § 12.

Für die von den Arbeitgebern und Freiwilligversicherten erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt bei einer innerhalb des Bezirks der letzteren gelegenen Postanstalt oder einer der sonst bekannt gegebenen Markenverkaufsstellen anzukaufen und in die Quittungsfarten der Versicherten einzukleben (vergl. §§ 15 und 18 unten).

Das Einkleben der Marken hat sofort oder längstens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Beiträge zu geschehen.

Das Einkleben der Marken erfolgt in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Felder der Quittungsfarten dergestalt, daß freie Zwischenräume vermieden werden (Gesetz § 149).

### Entwerthung der Marken.

#### § 13.

Die Krankenkassen zc. haben die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen.

Die Entwerthung hat in der Weise zu erfolgen, daß auf die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Entwerthungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird,

z. B.

(Marken)

15. 3. 00.
------------

## Quittungskarten.

### § 14.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen zc. unentgeltlich von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt geliefert und sind, von den Ausnahmen Ziffer XXXVIII Abs. 2 der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Erregung) von Quittungskarten, abgesehen, unentgeltlich an die Versicherten abzugeben.

Wegen der Ausstellung zc. der Quittungskarten wird auf die ebenbezeichnete Anweisung verwiesen.

Für die mit der Ausstellung und dem Umtausch pp. der Quittungskarten verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von 1% des Wertes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Abgebühr (§ 21) zu berechnen ist.

### § 15.

Das Einkleben der Beitragsmarken ist nur in solche Quittungskarten zu bewirken, welche auf den Namen des in Frage kommenden Versicherten ausgestellt sind.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (Gesetz §§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 10 M. angehalten werden (Gesetz § 131 Abs. 2). Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorausgelegten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch Vermittelung der Krankenkasse erfolgt, bei dieser zu hinterlegen (Gesetz § 153).

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges ist darauf hinzuwirken, daß von dieser Berechtigung möglichst von allen Versicherten Gebrauch gemacht wird. Es ist anzunehmen, daß die Absicht besteht, die der Krankenkasse vorgelegten Quittungskarten zu hinterlegen, wenn die Rückgabe nicht ausdrücklich gefordert wird. Eine Zurückhaltung der Quittungskarte gegen den Willen des Versicherten darf nicht erfolgen.

Soweit von dem Rechte der Hinterlegung der Quittungskarten bei der Krankentasse Gebrauch gemacht wird, sind die Quittungskarten in der Reihenfolge des der Beitragsenthebung zu Grunde gelegten Heberregisters zu ordnen und, gegen Staub und Feuchtigkeith geschützt, sorgfältig aufzubewahren.

#### § 16.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen, im Uebrigen aber durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziffer 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vorlegung der Quittungskarte aus anderen Gründen unterbleibt.

Ist der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer der fehlenden Karte nicht bekannt, so sind diese Angaben auf der neuen Karte erst zu bewirken, nachdem sie ermittelt worden sind. Lassen sich die Angaben nicht mit Sicherheit ermitteln, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt und die Nr. 1.

#### § 17.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt auf Antrag die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Wegen der Gültigkeitsverlängerung und des Umtausches der Quittungskarten wird auf die Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Erfassung) von Quittungskarten, Abschnitt B, Bezug genommen.

Die umgetauschten und herrenlosen Karten, sowie die Karten verstorbener Mitglieder sind unter Beifügung eines alphabetischen Verzeichnisses vierteljährlich an die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt einzusenden. Das Verzeichniß hat folgende Angaben zu enthalten:

Vor- und Zunamen,  
 Geburtsjahr und tag des Versicherten,  
 Nr. der Quittungskarte,  
 Namen der Versicherungsanstalt, auf welche die Quittungskarte lautet  
 (vergl. Anlage F).

### Eiseruer Markenbestand.

#### § 18.

Die Kasse erhält durch Vermittelung der Postanstalt, zu deren Bezirk sie gehört, auf Antrag einen Markenvorrath, welcher dem voraussichtlichen Bedarfe auf zwei Wochen entspricht, ohne Entgelt ausgehändigt.

Der Werthbetrag dieser Beitragsmarken ist in Einnahme zu stellen oder auf der ersten Seite des Kassenbuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Maßgabe des Bedarfs unter Verwendung der erbobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder baarem Gelde soviel vorrätzig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrathe und den eingehobenen Beiträgen (§ 9), soweit für letztere nicht bereits nachweislich Marken in die Quittungskarten eingeklebt sind, entspricht.

#### § 19.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenvversicherung und von allen fremden Beständen gesondert aufzubewahren.

### Kontrolle.

#### § 20.

Den Kontrolbeamten und den vom Vorstand der Anstalt mit Revisionen betrauten Beamten sind die Bestände, Bücher und Quittungskarten zur Prüfung vorzulegen, auch die Quittungskarten auf Verlangen gegen Bescheinigung auszuantworten.

### Sebegebühr.

#### § 21.

Für Erhebung der Beiträge erhalten Ortskrankenkassen, Zmungskrankenkassen, Gemeindefrankenvversicherungen 5<sup>o</sup>., Betriebs- (Fabrik), Bau- und Knappschafstkrankenkassen 2<sup>o</sup> des Werthes der verwendeten Beitragsmarken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Klassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage (i)).

Die stattgefundenene Markenverwendung ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Klasse auf der Hebegebührennachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

§ 22.

Die Abänderung und Ergänzung dieser Anweisung bleibt vorbehalten.

Die Verwendung anderer als der unter B. C. D. E. beigelegten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 9, 10, entsprechen.

Gera, den 18. März 1901.

**Fürstlich Hess.-H. Ministerium.**  
Engelhardt.

**Krankheitsbescheinigung.**

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

D (Name) in (Wohnort) , geboren  
im Jahre zu (Geburtsort) , Kreis (Verwaltungsbezirk)  
(Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse), war vom  
bis zum krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorzüglich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechen oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksüchtigkeit zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

, den

Der Vorstand der  
(L. S.)

- Krankenkasse.



# Heberegister

für

## Kranken- und Invalidenversicherungs-Beiträge.



träge.															Tag der Karten- ab- gabe.	Hohen- beiträge bei Barn- ab- gabe.	Bemerkungen.		
1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918					
7./5.—3./6.	4./6.—1./7.	2./7.—5./8.	6./8.—2./9.	3./9.—30./9.	1./10.—4./10.	5./10.—2./11.	30./11.—30.	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910					
4 H'	4 H'	5 H'	4 H'	4 H'	5 H'	4 H'	4 H'	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910					
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
																		4./2. 1900	9
																			6./5. 1900 gestorben.
																			{ weil über 70 Jahre von der Beitragsleistung für die Invalidenver- sicherung befreit.
																			6./5. Karte zur Ein- sichtnahme abgeholt. Bis 1./4. 1900 beim Militär.
																			v. 2./4. ab invaliden- versicherungsgef.
																			v. 5./2.—18./2. 1900 erwerbsunfähig.



# Gesamtsoll-Aufstellung.



Ban- fende Nr	Seite des Hebe- re- gisters.	Namen der Arbeitgeber.	Ein- tritts- geld.	Bei-							
				vom 1./1.—4./3.		vom 5./3.—4./3.		vom 5./3.—1./4.		vom 1./4.—5./5.	
				5 W.	4 W.	5 W.	4 W.	4 W.	5 W.	5 W.	4 W.
				Rv.-B.	3.-B.	Rv.-B.	3.-B.	Rv.-B.	3.-B.	Rv.-B.	3.-B.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1	<i>Billing, Hermann</i>		4,75	4,20	3,80	3,36	3,20	2,20	8,65	7,08
	"	<i>Cyriax, Paul</i>		1,50	1,20	80	48	1,20	96	1,50	1,00
		<i>pp.</i>		<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>	<i>pp.</i>
		<i>Sa.:</i>		6,25	5,40	4,60	3,84	4,50	3,66	11,50	9,88
		<i>Hierzu:</i>		4,60	3,84	<i>pro</i>	<i>Februar</i>				
				4,50	3,66	"	<i>März</i>				
				10,15	9,88	"	<i>April</i>				
				7,60	8,62	"	<i>Mai</i>				
				7,60	8,62	"	<i>Juni</i>				
				10,75	10,60	"	<i>Juli</i>				
				7,60	8,62	"	<i>August</i>				
				7,60	8,62	"	<i>Septbr.</i>				
				10,75	10,60	"	<i>Oktober</i>				
				7,60	8,62	"	<i>Novbr.</i>				
				7,60	8,62	"	<i>Deabr.</i>				
		<u><i>Gesamt-Jahreseinnahme:</i></u>		92,60	95,70						

träge.																				Bemerkungen.			
vom 7.5.—3.6. 4 W.		vom 4.6.—1.7. 4 W.		vom 2.7.—5.8. 5 W.		vom 6.8.—2.9. 4 W.		vom 3.9.—30.9. 4 W.		vom 1.10.—4.11. 5 W.		vom 5.11.—2.12. 4 W.		vom 3.12. bis 30.12. ee. 4 W.									
St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.	St.-R.	U.-R.		
18	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	30	31	30	31	
6,40	6,06	6,40	6,06	9,25	8,70	6,40	6,06	6,40	6,06	9,25	8,70	6,40	6,06	6,40	6,06								
1,20	1,66	1,20	1,66	1,50	1,90	1,20	1,66	1,20	1,66	1,50	1,90	1,20	1,66	1,20	1,66								
??		??		??		??		??		??		??		??									
7,60	8,62	7,60	8,62	10,75	10,60	7,60	8,62	7,60	8,62	10,75	10,60	7,60	8,62	7,60	8,62								



# Kassebuch

für die

**Zwecke der Invalidenversicherung.**

---

## S e b

Einnahme an Beiträgen			Ausgabe für den Markenankauf		
Datum	Name des Zahlungseinkenden	Betrag	Datum	Name des Verkaufli	Betrag
6.2.	Billing, Hermann	4 20		<u>Kassens Markbestand</u>	—
"	Cyriax, Paul	1 20	6.12.	Postamt Anna	5 40
6.10.	Derselbe	— 48	9.12.	"	3 84
6.13.	Billing, Hermann	3 36	9.2.	"	103 66
2.4.	Cyriax, Paul	— 96		ff.	
2.4.	Billing, Hermann	2 70			
5.4.	Ablieferung des Kassenbuchs	100 —			
	ff.				
		Sa.: 112 90			Sa.: 112 90
	Hieraus ab die Ausgabe für den Markenankauf	112 90			

### M a r k e n

Einnahme an Marken						Ausgabe an verwendeten Marken						
Für Beitragswochen nach Wohnklasse						Datum	Name des Inhabers bzw. des Besizers	Für Beitragswochen nach Wohnklasse				
I	II	III	IV	V	I			II	III	IV	V	
20	50	75	30	40	n. 2.	Billing, Hermann	.	.	10	.	5	
.	.	15	.	5	"	Cyriax, Paul	.	.	5	.	.	
.	.	10	.	4	n. 3.	Derselbe	.	.	2	.	.	
90	110	200	45	21		Billing, Hermann	.	.	8	.	4	
					n. 2.	Cyriax, Paul	.	.	4	.	.	
					"	Billing, Hermann	.	.	4	.	4	
						ff.						
110	160	300	75	70			Sa.:	.	33	1	13	
						Hierzu II. Vorbehaltsver-						
						weidungsregister:			3	.	5	
							Sa. Sa.:	.	3	33	6	
						verwendete Marken					18	
110	157	267	69	52		Bestand	.	.	.	.	.	



## Vorstandsverwendungsregister.<sup>\*)</sup>

---

\*) Sobald die Besetzung der vorstehend verzeichneten Stellen erfolgt, ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Barten- um- wenzung	Conte bezw. Name des Arbeitgebers	Name des Hesslchützen	Borstfußmarken sind verwendet worden					
			für die Zeit	für Weitzagstodes und Beinhöhe				
				I	II	III	IV	V
4./3.	<i>Billing, Hermann</i>	<i>Schmidt, August</i>	vom 5./2.—4./3.	.	4	.	.	.
6./5.	<i>Werner Wilhelm</i>	<i>Herbart, Richard</i>	vom 2./4.—6./5.	.	.	.	5	.
"	<i>Derselbe</i>	<i>Wilhelm, Robert</i>	vom 2./4.—6./5.	.	.	.	.	5
1./6.	<i>Schlescher, Christ.</i>	<i>Gisse, Reinhold</i>	vom 7./5.—27./5.	.	3	.	.	.
	<i>pp.</i>							
			<i>Sa.:</i>	.	3	4	5	5

**Verzeichniß**

der von ..... dem Vorstände der Ortskrankenkasse Auma .....  
dem Vorstände der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt  
überreichten Quittungskarten.

Nr. d. Q.	Zu- und Vorname	Geburts- daten	Nr der Quitt- Karte	Versicherungs- anstalt*)	Bemerkungen
1	Anacker, Friedrich	1.10. 70	9		
2	Bauer, Hermann	2.4. 69	8	Sachs.-Anh.	
3	Bauer, Friederike geb. Winter	5.16. 74	7		
4	Damm, Gustav	1.19. 78	5	Kgr. Sachs.	
5	Ehrlich, Heinrich	4.15. 80	4		
6	ff.				

\*) Nur auszufüllen, wenn am Kopfe der Quitt.-Karte ein anderer Name als der der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt angegeben ist.

Anlage G.**Nachweisung**

der bei der *Orts*: Krankenkasse *Auma*  
 in *Auma* (Verwaltungsbezirk: *Neustadt a. O.*)  
 für die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt verwendeten Bei-  
 tragsummen

vom 1. Januar 1900 bis 31. März 1900.

Die Invalidenversicherungs-Beiträge betragen:

1050 Mark — Pf.

Hierfür sind an Gebühren zu berechnen:

a) 5% — 2% — für die Einziehung  
 der Beiträge (S. 148. Abi. 3) 52 M. 50 Pf.

b) 1% für die mit der Ausstellung und  
 dem Umtausch der Quittungsarten  
 verbundenen Geschäfte (S. 151) 10 „ 50 „

Sa: 63 M. — Pf.

Die Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Kassennützlichbetriebe  
 betrug:

400

*Es wird bescheinigt, dass die den vorstehend berechneten  
 Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten  
 der Beteiligten eingeklebt sind.*

*Auma, den 8. April 1900,*

*(Der Vorstand der Ortskrankenkass.)*

*(Unterschrift.)*

*Der Rechnungsführer,*

*Der Vorsitzende des Vorstand.*

*\*) Die Berechnung des Kassenvorstandes über die stattgefundenen Marken-  
 verwendung ist handschriftlich zu bescheinigen.*

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 614.

---

Inhalt: Verordnung vom 25. März 1901, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, vom 20. April 1895.

---

## Verordnung

vom 25. März 1901,

**betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1901  
zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend,  
vom 20. April 1895.**

Auf Grund der Schlussbestimmung des Gesetzes vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, vom 20. April 1895 wird hiermit verordnet, was folgt:

1.

Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend, vom 2. März 1901 (Gesetzsammlung Bd. XXIV S. 241) tritt mit Ausnahme des § 14

**am 1. Mai 1901**

in Kraft.

Ausgegeben am 3. April 1901.

## 2.

Die Bildung der in § 14 erwähnten Hebammen-Unterstützungsklassen erfolgt durch die Bezirksausschüsse, welche zu dem Behufe nach Gehör der Bezirksärzte, sowie der beteiligten Hebammen besondere, der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere unterliegende Klassenstatute aufzustellen haben.

## 3.

Wegen der Inkraftsetzung des § 14 bleibt weitere Entscheidung vorbehalten.

Bera, den 25. März 1901.

**Fürstlich Hess.-H. Ministerium.**  
Engelhardt.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

### No. 615.

---

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1901, den Staatsvertrag wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein betreffend.

---

### Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. April 1901,

**den Staatsvertrag wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein betreffend.**

Zufolge Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten gefasster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird der Staatsvertrag, der zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein am 20. November 1900 in Erfurt abgeschlossen worden ist, nach allseitig erfolgter Ratifikation nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 1. April 1901.

**Fürstlich Reuß-J. Ministerium.**  
Engelhardt.

Angegeben am 10. April 1901.

# Staatsvertrag

zwischen

**Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie**  
wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den  
**Thüringischen Zoll- und Steuerverein.**

Vom 20. November 1900.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein beteiligten Souveräne haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Dr. Gottlieb Zehre und  
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Dr. Hermann Johannes;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Ottomar Stevogt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Kassenrath Wilhelm  
Fießmann;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Art hur von Borries;

Seine Durchlaucht der Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath Ernst Schmidt;

- Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:  
Höchsthren Geheimen Staatsrath Justus B u d d e;
- Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:  
Höchsthren Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Albert von Holleben;
- Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:  
Höchsthren Regierungsrath Alfred Cammann;
- Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner  
Durchlaucht des regierenden Fürsten:  
Höchsthren Regierungsrath Max Horn.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### Artikel 1.

Die dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereine bisher nicht abgeschlossenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaften werden vom 1. April 1861 an mit dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein vereinigt.

#### Artikel 2.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Schwarzburgischen Unterherrschaften die Verträge über die Errichtung und Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, insbesondere die Verträge vom 10. Mai 1833 und vom 20. November 1859, mit allen dazu getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, in Kraft.

#### Artikel 3.

Die Königlich Preussische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind darüber einverstanden, daß die wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den beiden Unterherrschaften zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen am 25. Oktober 1819 und 8. Juni 1833 und zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833 geschlossenen Staatsverträge für die Zeit, in der die Unterherrschaften dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein angehören werden, außer

Kraft gesetzt werden. Die drei Regierungen verzichten auf die Dauer der Zugehörigkeit der Fürstlichen Unterherrschaften zum Vereine gegenseitig auf die Ausübung aller Rechte, die ihnen nach diesen Verträgen und den Ministerialerklärungen dazu vom 17. und 22. November 1841 noch zustehen.

#### Artikel 4.

Der Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden baldthunlichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Erfurt, den 20. November 1900.

(L. S.) Lehre.	(L. S.) Johannes.	(L. S.) Stevogt.	(L. S.) Siehmann.
(L. S.) v. Gorries.	(L. S.) Schmidt.	(L. S.) Sadde.	(L. S.) v. Holleben.
	(L. S.) Gammann.	(L. S.) Horn.	

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 616.

---

 Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung vom 23. April 1901, die Begehung der Landesgrenze betreffend.
 

---

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. April 1901,

die Begehung der Landesgrenze betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer mit den Regierungen der Nachbarstaaten getroffenen Vereinbarung hierdurch bestimmt:

Die nach Ziffer 4 des Regulativs für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 (Gesetzsammlung Bd. IX S. 275) durch die beiderseitigen Gemeindevorstände bezüglich Revierförstern alljährlich am 1. Mai vorzunehmende Begehung der Landesgrenze soll in diesem Jahre ausfallen und in Zukunft nur alle zwei Jahre -- in den Jahren mit geraden Zahlen -- stattfinden.

Für solche Fälle, in denen Grenzstreifen außerordentlichen Beschädigungen durch Naturereignisse ausgesetzt gewesen sind, worüber die Gemeindevorstände an das Fürstliche Landrathsamt zu berichten haben, bleibt die Anordnung besonderer Grenzbegehungen vorbehalten.

An den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1868, die Begehung der Nutzgrenzen und Bestellung der Feldgeschworenen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XV S. 355), insbesondere der Ziffer 4 derselben, wird hierdurch nichts geändert.

Wern, den 23. April 1901.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Engelhardt.

c.

Ausgegeben am 25. April 1901.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 617.

---

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung. Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zc. betreffend.

---

## Ministerial-Bekanntmachung.

In Anbetracht der mit dem Genuße der **Farnwurzel** und des **Farnextracts** für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren wird hiermit bestimmt, daß in dem durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zc. (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 53) veröffentlichten Verzeichniß einzuschließen ist:

- |                               |              |                         |
|-------------------------------|--------------|-------------------------|
| 1. Hinter Resina Scammoniae   |              |                         |
| „Rhizoma Filicis              | Farnwurzel   | . 20,0 g <sup>m</sup>   |
| 2. Hinter Extractum Digitalis |              |                         |
| „Extractum Filicis            | Farnextract. | . 10,0 g <sup>m</sup> . |

Wetzl, den 7. Mai 1901.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

St. Waczel. c.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 618.

---

Inhalt: Nachtrag zu der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend, vom 6. Juni 1901.

---

## Nachtrag

zu der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend, vom 6. Juni 1901.

An die Stelle des § 23 der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 281), treten folgende Bestimmungen:

„Bei regelmäßiger Förderung mit Maschinen sind nicht nur die Schachtmündungen, sondern auch die Hängebänke der Tageauszüge und die übrigen Fördersohlen mit Abschlüssen, welche durch das Fördergestell geöffnet und geschlossen werden (Zallgitter), sowie mit Aufhaltvorrichtungen zu versehen.

Selbstthätig brauchen diese Abschlüsse dann nicht zu sein, wenn unmittelbar unter der betreffenden Fördersohle der Schacht oder Aufzug sicher abgeschlossen ist. In diesem Falle sind auch Aufhaltvorrichtungen nicht erforderlich.“

Wera, den 6. Juni 1901.

Fürstlich Heuß-Pl. Ministerium.

Engelhardt. r.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 619.

---

Inhalt: Nachtrag zu der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1895, den Handel mit Giften betreffend, vom 13. Juni 1901.

---

## Nachtrag

zu der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1895,  
den Handel mit Giften betreffend,  
vom 13. Juni 1901.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kraß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit, daß an die Stelle der §§ 15 und 19 der landesherrlichen Verordnung, den Handel mit Giften betreffend, vom 6. April 1895 (Gesetzsammlung Bd. XXI. S. 369) in Gemäßheit des Bundesrathesbeschlusses vom 17. Mai d. J. folgende Bestimmungen zu treten haben:

„§ 15.

Gift e müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gift e der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verschäubern des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 5 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Wistten der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Wist die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- und Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

#### § 10.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Wist hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abklochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextract zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfs und der Aufschrift „Wist“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Aufschriften „Wist“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 13) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht

aufserordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insignels.

Reichenhall, den 13. Juni 1901.

Zm Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**  
Engelhardt. v. Hinüber. H. Graefel.



# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.**

**No. 620.**

---

Inhalt: Landtagsabschied vom 28. August 1901 für den am 23. Oktober 1898 zusammengetretenen Landtag.

---

## Landtagsabschied

vom 28. August 1901

**für den am 23. Oktober 1898 zusammengetretenen Landtag.**

Wir Heinrich XXVII., Erbprinz Neuß jüngerer Linie,

erkunden hierdurch, daß Wir im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten beschlossen haben, den am 23. Oktober 1898 zusammengetretenen Landtag des Fürstenthums mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode verfassungsmäßig zu schließen.

Zunächst hatte der Landtag die Berathung des Staatshaushaltsetats für die nunmehr zu Ende gehende Finanzperiode in Angriff zu nehmen; eine eingehendere Prüfung des persönlichen Aufwands erschien deshalb angezeigt, weil das Gesetz vom 4. Juni 1898 über die Gewährung von Alterszulagen zum

ersten Male Anwendung gefunden hat. Die Geistlichen und öffentlichen Lehrer sind in ihren Besoldungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ebenfalls aufgebessert und die Lehrer an den beiden Gymnasien den Lehrern am Realgymnasium in Wera hinsichtlich der Besoldungen gleichgestellt worden.

Um das Gleichgewicht zwischen den laufenden Einnahmen und Ausgaben herzustellen, ist es nöthig gewesen, den Landessparkassen innerhals der durch das Sparkassenstatut gezogenen Grenze erhöhte Abgaben an den Staat aufzuerlegen und bei den Gymnasien zur Bestreitung des Mehraufwandes an Besoldungen die Schulgelder zu erhöhen.

Die ordnungsmäßige Fortführung des Staatshaushalts gestaltet sich immer schwieriger, weil durch die Steigerung der Matrikularbeiträge, die in der Reichsverfassung nur als ein vorübergehender Nothbehelf gedacht sind und zu Ungunsten der kleineren Bundesstaaten als unbillige Kopfsteuer wirken, jede Voranberedung der Staatsbedürfnisse vereitelt wird. Es müßte zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn die Reichsverwaltung weiterhin auf die Feststellung des Erfordernisses für die Reichsausgaben sich beschränken und den Einzelstaaten, unbestimmt um deren finanzielle Lage, die Sorge für Beschaffung der Deckungsmittel überlassen wollte.

Aus den in früheren Perioden angesammelten Beständen der Hauptstaatskasse sind mehrfache außerordentliche Ausgaben bestritten worden. Die staatsfiskalischen Gebäude und Chausseen haben, abgesehen von der laufenden Unterhaltung, manchen im Voranschlage nicht berücksichtigten Aufwand erfordert; einer größeren Anzahl von Gemeinden sind Staatsbeihilfen, theils zu Schulbauten, theils in einzelnen Fällen zu Wegebauten bewilligt worden; nach Verfüglichkeit entsprechender Vergütungen haben zur Ausbildung von Handfertigkeitslehrerinnen Unterrichtskurse stattgefunden, die den Volksschulen des Landes zum Nutzen gereichen werden; den Zusatzbeamten, die an den Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch theilgenommen haben, sind Zehrungs- und Reisekosten ersetzt worden; von dem Albertischen Repertorium der Gesetze und Verordnungen hat die Verlagshandlung nach Zusicherung eines staatlichen Kostenbeitrags eine neue Auflage veranstaltet.

Weiter sind Mittel bewilligt worden zur Begründung einer neuen Lehrerstelle am Landesseminare zu Schleich, zur Gewährung von Beiträgen für Volksbibliotheken, zur Entschädigung der Gerichtsvollzieher in Wera für Expeditionen, zum Ankauf eines Desinfektionsapparates für das Amtsgericht in Schleich und zur Beschaffung neuer Turngeräthe für das Landesseminar.

Nach Erwerbung des vormals Mägler'schen Gebäudes hat sich die Möglichkeit ergeben, das Landbauamt, die Hauptstaatskasse, den Gewerbeinspektor und das Schiedsgericht dort unterzubringen, das Landtagsgebäude dem Landtage zur ausschließlichen Benutzung zu überlassen und im Regierungsgebäude erweiterte Räume für die Kanzleien zu beschaffen.

Das neue Sparkassengebäude in Gera ist seiner Bestimmung übergeben worden; über die hiernach frei gewordenen Räume wird jedoch endgültig erst zu verfügen sein, wenn der Mietvertrag über das erste Stockwerk im vormals Mägler'schen Hause sein Ende erreicht hat.

Zu außerordentlich starkem Umfange ist die Thätigkeit des Landtags für gesetzgeberische Arbeiten in Anspruch genommen worden. Folgende Gesetze sind von Unserm Ministerium mit dem Landtage vereinbart und von Uns erlassen worden:

- das Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1893 über die Befordnungen der Geistlichen betreffend,
- das Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1872 über die Pensionirung der Geistlichen betreffend,
- das Gesetz, Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Befordnungen der Volksschullehrer betreffend,
- das Gesetz, Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Allgemeine Beamten-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt vom 10. April 1897 betreffend,
- das Gesetz, die Handelskammer betreffend,
- das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes dazu betreffend,
- das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- die Notariatsordnung,
- die Hinterlegungsordnung,
- das Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung,
- das Gesetz zur Ausführung der Kontursordnung,
- das Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs,
- das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung,
- das Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung,
- das Gerichtskostengesetz,
- das Gesetz, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend,

- die Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte,
- die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige,
- das Gesetz, Aenderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1863 betreffend,
- das Gesetz zur Aenderung des § 17 der Verordnung vom 29. Januar 1830, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege im Fürstenthume Neuß-Schleiz betreffend,
- das Gesetz, die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirthschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber betreffend,
- das Volksschulgesetz,
- das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend.

Zuerst hat der Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt

- dem Verträge mit Sachsen-Altenburg, betreffend die fernere Aufnahme und Verpflegung der Weistestranken aus Neuß j. U. in der Irrenanstalt des Genußgenusses zu Roda,
- der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen stellvertretenden Bundesrathsobervollmächtigten,
- dem Staatsvertrage wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vera nach Neuschwitz mit Abzweigung von Sölmnitz zur Neußengrube,
- dem Staatsvertrage wegen des Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein,
- dem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Steuervereins vereinbarten neuen Vereinsstat,
- dem Verträge mit dem Verein zur Erziehung sittlich verwahtloster Knaben in Gotha, betreffend die Aufnahme schulentwachsener Zwangszöglinge aus Neuß j. U.; dieser Vertrag ist jedoch in Folge Nichterfüllung der an seine Genehmigung geknüpften Bedingung wieder hinfällig geworden.

Der Gesetzentwurf über die Bezirksauschüsse hat zu Unserm Bedauern nicht die Zustimmung des Landtags gefunden. Wenn von der Stadtgemeinde Vera das Auscheiden aus dem unterländischen Bezirke weiter angestrebt wird, so bleibt der Gemeindevertretung überlassen, zunächst eine Auseinandersetzung über das Bezirksvermögen mit den Landgemeinden herbeizuführen.

Die Eisenbahn Blankenstein-Marzgrün ist vor Kurzem dem Betriebe übergeben worden und der Bahnbau Gera-Meuselwitz-Bauß geht seiner Vollendung entgegen; hinsichtlich der Bahnprojekte Gera-Münchbergensdorf, Eichicht-Lobenstein-Bechstein und Schleiz-Mößbach sind die Verhandlungen leider noch zu keinem Abschlusse gelangt.

Der Neubau eines Steueramts- und Zweigsparksengebäudes in Hirschberg ist in Angriff genommen.

Durch das Gesetz über die Handelskammer ist die gedachte Körperschaft, welche bisher bloß als ein aus den Mitgliedern der Geraer Kaufmannschaft gewählter Ausschuß sich darstellte, in eine mit den nöthigen Zwangsbefugnissen ausgestattete, öffentlich-rechtliche Korporation umgewandelt und deren Wirkungskreis auf das gesammte Gebiet des Fürstenthums erstreckt worden. Das Reichsgesetz über Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 hat Anlaß gegeben, mit der Herzoglich Sächsischen Regierung in Altenburg einen Staatsvertrag wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer für die beiderseitigen Staatsgebiete abzuschließen.

Wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberverwaltungsgerichts sind Verhandlungen mit anderen Thüringischen Regierungen noch im Gange.

Den Eigenthümern der Amthor'schen höhern Handelsschule ist zur Regelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der an der Anstalt angestellten Lehrer ein Staatsbeitrag bis auf Weiteres bewilligt worden.

Es bleibt vorbehalten, die Bezüge der Volksschullehrer für den Kirchenbienst im Wege des Gesetzes zu regeln.

Die Anstellung einer Gehilfin des Gewerbeinspektors wird in weitere Erwägung genommen werden.

Von der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preussischen Landesaufnahme sind die Fixpunkte für die Detailtriangulation im Fürstenthume bestimmt und dem Ministerium Negbilder übersendet worden; nach Eingang der Meßtischblätter, der in einigen Jahren erfolgen soll, wird einer speziellen Vermessung des gesammten Staatsgebiets oder einzelner Landestheile näher getreten werden können.

Von schweren Verlusten durch Seuchen, Brände oder Naturereignisse ist das Land glücklicher Weise verschont geblieben; bloß einige Orte und Fluren

des Amtsbezirkes Lobenstein sind vor wenigen Wochen durch heftige Gewitter und den Niedergang eines Wolkenbruchs heimgesucht worden.

Schließlich finden Wir Uns bewogen, dem Landtage Unsern Dank auszusprechen für die Sorgfalt und Hingebung, mit der er die ihm zugewiesenen zahlreichen Vortagen erledigt hat.

Urkundlich haben wir den gegenwärtigen

### **Landtagsabschied**

unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignets eigenhändig vollzogen.

Schloß Ebersdorf, am 28. August 1901.

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**  
Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 621.**

---

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 21. Oktober 1901.

---

## Verordnung

zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 21. Oktober 1901.

Zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 wird hiermit verordnet, was folgt:

### I.

Die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige der Betriebe, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, ist von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs in der Stadt Gera bei dem Stadtrathe, im Uebrigen bei den kaiserlichen Landrathsämtern zu bewirken.

## 2.

Die Beaufsichtigung der in Betracht kommenden Betriebe und Anlagen gemäß §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes hat durch diejenigen Nahrungsmittel-Chemiker zu erfolgen, welchen von den zuständigen Polizeibehörden die Ueberswachung des sonstigen Verkehrs mit Nahrungsmitteln übertragen ist.

## 3.

Die in § 12 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Beceidigung haben, soweit es sich um Geschäftsbetriebe in den Städten handelt, die Stadträthe (Stadtgemeindevorstände), im Uebrigen die Fürstlichen Landrathsämter vorzunehmen.

Gera, den 21. October 1901.

**Königlich Preuss.-Hl. Ministerium.**

Engelhardt.

e.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 622.

---

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend, vom 4. Dezember 1901.

---

## Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend,  
vom 4. Dezember 1901.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird hiermit verordnet, was folgt:

### § 1.

**Aufsichtsbehörde** über die nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen der Beaufsichtigung der Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Ausgegeben am 11. Dezember 1901.

## 2.

In den Fällen des § 84 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen findet gegen Entscheidungen, welche das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, über Gegenstände der in § 73 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Art erlassen hat, Rekurs an das Fürstliche Ministerium (Gesamtministerium) nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

## § 3.

Die der **Landes-Centralbehörde** zugewiesenen Befugnisse werden durch das Fürstliche Ministerium ausgeübt.

Wera, den 4. Dezember 1901.

**Fürstlich Herzog-Vl. Ministerium.**

Engelhardt.

c.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 623.

---

Inhalt: Gesetz, das polizeiliche Verordnungswesen und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend vom 7. Januar 1902.

---

## Gesetz,

das polizeiliche Verordnungswesen und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend,

vom 7. Januar 1902.

Wir Heinrich der Viertes, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Geroldsbach, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs allgemeine polizeiliche Verordnungen zu erlassen und in diesen für den Fall der Zuwiderhandlung Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen anzudrohen.

Ausgegeben am 15. Januar 1902.

## § 2.

Von jeder unter § 1 fallenden Verordnung der Landrathskämmer und Gemeindevorstände, desgleichen von jeder Abänderung oder Aufhebung einer solchen ist sofort eine Abschrift an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen.

Letztere ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen.

## § 3.

Polizeiverordnungen der im § 1 erwähnten Art sind in der für amtliche Verkündigungen der zuständigen Behörden vorgeschriebenen bezüglich üblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Außerdem sind diese Verordnungen im Amts- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

## § 4.

Die Gerichte haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Willkür der erlassenen Vorschrift zum Gegenstand der Erwörterung zu machen.

## § 5.

Das auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhende polizeiliche Verwaltungsrecht wird durch obige Vorschriften nicht berührt.

## § 6.

Neben der ihnen nach § 1 dieses Gesetzes zustehenden Befugniß haben die Polizeibehörden das Recht, innerhalb ihres Geschäftsbereichs aus Gründen des öffentlichen Wohles im Einzelfalle schriftliche Gebote und Verbote unter Strafandrohung zu erlassen, nicht minder auch bei Nichtbefolgung solcher Gebote oder Verbote die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung zu bringen.

In Ausübung dieses Rechts darf

- a) seitens der Landgemeindevorstände Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen,

b) seitens der übrigen Polizeibehörden Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen angedroht werden.

#### § 7.

Die angedrohten Strafen sind im Falle des § 6 a von dem Landratsamte, im Falle des § 6 b von derjenigen Behörde festzusetzen, welche die Strafe angedroht hat. Die Festsetzung ist ebenfalls mittels schriftlicher Verfügung zu bewirken.

#### § 8.

Die Zustellung der in Gemäßheit der §§ 6 und 7 erlassenen Verfügungen erfolgt durch die Post oder durch die verpflichteten Vollzugsorgane derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke der Adressat wohnt oder sich aufhält. Zum Nachweis der Zustellung genügt es, wenn der zustellende Beamte schriftlich oder mündlich zu den Akten die Versicherung abgibt, daß er die Ausfertigung dem Adressaten selbst oder, falls dieser in seiner Wohnung nicht anzutreffen war, in der Wohnung einem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person oder, falls keine der vorgenannten Personen anzutreffen war, dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether mit dessen Zustimmung eingehändigt habe.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in demselben nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so genügt zum Nachweis der Zustellung die Bescheinigung des mit der Zustellung beauftragten Beamten, daß er das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen habe.

#### § 9.

Sowohl die eine Strafandrohung als auch die eine Straffestsetzung enthaltenden Verfügungen unterliegen der Aufsechtung im Beschwerdewege in dem für die Polizeibehörden gesetzlich geordneten Instanzenzuge.

Die Beschwerde ist in jeder Instanz binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen, vom Tage der Behändigung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, von welcher dieselbe erlassen ist, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Beschwerden gegen erlassene Strafandrohungen haben nur dann abschließende Wirkung, wenn Solches in den betreffenden Verfügungen ausdrücklich bestimmt worden ist.

## § 10.

Die zwangsweise Beitreibung des Aufwands, welcher durch die auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung gebrachten Maßregeln entstanden ist (§ 6 Abs. 1), erfolgt in gleicher Weise wie die Beitreibung der verwirkten Geldstrafen nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 202 ff.).

Die Vollstreckung der Haftstrafen erfolgt auf das mit den entsprechenden Bescheinigungen versehene Ersuchen der zuständigen Behörde durch die zuständigen Amtsgerichte. Die Kosten der Haftvollstreckung fallen, wenn sie uneinbringlich sind, der Klasse derjenigen Behörde zur Last, welche die Strafandrohung erlassen hatte.

## § 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am

1. Februar 1902

in Kraft.

Das Gesetz vom 8. Juni 1864, die Polizeistrafgewalt betreffend, ist von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 7. Januar 1902.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. k. Graefl.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 624.

---

Inhalt: Gesetz vom 6. Januar 1902, die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

---

## Gesetz

vom 6. Januar 1902,

die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893  
über die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Pierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerolshausen und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1898, die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer und Aufhebung des Nachtragsgesetzes zu diesem Gesetze vom 21. Dezember 1895 betreffend — Gesetzsammlung Bd. XXII S. 261 ff. —, werden aufgehoben.

Ausgegeben am 15. Januar 1902.

## § 2.

Der § 3 des Gesetzes vom 23. März 1893 erhält folgende Fassung:

Außer dem gesetzlichen Mindesteinkommen und den Alterszulagen erhalten die Schulleiter im Sinne des § 29 des Volksschulgesetzes vom 31. Juli 1900, und zwar die Oberlehrer 250 M. — Pf. jährlich, die Direktoren 750 M. — Pf. jährlich an pensionsberechtigter Besoldung aus Gemeindemitteln.

Dem Schulausschusse derjenigen Schulgemeinde, in welcher ein Schulleiter zur Anstellung gelangt, steht das Vorschlagsrecht in Bezug auf den zu erwählenden Leiter zu.

## § 3.

Den Schulleitern, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine höhere Besoldung für diese Leitung beziehen, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, bleibt diese Besoldung ungeschmälert.

## § 4.

An die Stelle des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1893 tritt folgende Bestimmung:

Die Stadt Wera erhält zu den Alterszulagen der Volksschullehrer daselbst einen jährlichen Beitrag von 60 000 M. — Pf. aus der Hauptstaatskasse.

Somit findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung auf die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in der Stadt Wera.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres kaiserlichen Insignels.

Schloß Dierstein, den 6. Januar 1902.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. St. Graefel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 625.

---

Inhalt: Gesetz vom 7. Januar 1902, die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betreffend.

---

## Gesetz

vom 7. Januar 1902,

die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betreffend.

Wir Heinrich der Viertesche, von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie regierender Fürst Heuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Grundfeld, Gerz, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

### § 1.

Für den mit einer Volksschule verbundenen stehenden Kirchendienst, wozu das Orgelspiel, die Leitung des Chordienstes einschließlich der Leitung und Pflege des Kirchenchores, sowie die Abhaltung des Festgottesdienstes gehört, hat der Lehrer eine Besoldung von jährlich 175 Mark — Pfl. neben seinen mit dem Schuldienste verbundenen Bezügen und den Alterszulagen für den Schuldienst zu erhalten, soweit nicht nach den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen Platz greifen.

Ausgegeben am 15. Januar 1902.

## § 2.

Ist in einer Kirchengemeinde der stehende Kirchendienst an derselben Kirche mehreren Volksschullehrern übertragen, so wird die Besoldung je nur in geringerer, von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, nach Gehör des Kirchengemeindevorstandes festzusetzender Höhe an diese gewährt, soweit nicht die Kirchengemeinde freiwillig die Besoldung eines jeden beteiligten Lehrers mit dem in § 1 erwähnten Betrage zur Zahlung übernimmt.

## § 3.

Ist der Kirchendienst in einem Filialorte mit dem Kirchendienste an der Mutterkirche verbunden, so hat der Lehrer für die Berrichtungen des stehenden Kirchendienstes in dem Filiale eine jährliche Besoldung von 75 Mark — Pf. zu erhalten.

## § 4.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, kann nach Gehör des Kirchengemeindevorstandes die Besoldung eines Volksschullehrers für den stehenden Kirchendienst — §§ 1 und 3 — einerseits bis zur Hälfte ermäßigen, wenn der Lehrer nicht an allen Sonn- und Festtagen stehenden Kirchendienst zu verrichten hat, andererseits bis zur Hälfte erhöhen, wenn der stehende Kirchendienst ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender ist.

## § 5.

Auf die Besoldung für den stehenden Kirchendienst sind die Vergütungen anzurechnen, welche hierfür bis jetzt gewährt worden sind.

Die Accidencien von den kirchlichen Casualfällen einschließlich der Stotgebührentenschädigung, ebenso die Nebeneinnahmen, insbesondere für den niederen Kirchendienst, werden in die Besoldung nicht mit eingerechnet.

## § 6.

Denjenigen mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen, welchen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine höhere Besoldung für den stehenden Kirchendienst zusteht, als ihnen nach den Bestimmungen desselben zukommen würde, bleibt solche ungeschmälert.

Wenn in einem Orte, in welchem der stehende Kirchendienst zeither von einem Lehrer ausgeübt worden ist, ein zweiter Lehrer zu diesem Dienste mit

herangezogen werden soll, so kann die Einnahme der einen Schulstelle aus dem stehenden Kirchendienste mit Genehmigung des kaiserlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, der zweiten Schulstelle zum Theil mit übertragen werden, soweit nicht dadurch ein wohlverwobenes Recht verletzt wird.

#### § 7.

Die Besoldung für den stehenden Kirchendienst, sowie die Accidentalbesoldung einschließlich der Stollgebührenentschädigung sind pensionsberechtigt.

Die Pensionen der in den Ruhestand versetzten Volksschullehrer in Bezug auf den mit der Stelle verbundenen Kirchendienst sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Oktober 1891, den Civilstaatsdienst betreffend, aus der Staatskasse zu gewähren, jedoch mit der Bestimmung, daß jede Kirchengemeinde als Beitrag zur Aufbringung der dazu nöthigen Mittel jährlich zwei Prozent der Besoldung für den stehenden Kirchendienst und der Accidentalbesoldung einschließlich der Stollgebührenentschädigung in zwei Terminen, zu Anfang der Monate April und Oktober, an die Staatskasse einzuzahlen hat.

#### § 8.

Die Besoldung für den stehenden Kirchendienst ist von den Kirchengemeinden aufzubringen.

Soweit geistliche Klassen, Kirchklassen, Schulklassen, Gemeindefassen bisher unüberwundene Beiträge zu der Besoldung der Volksschullehrer für den stehenden Kirchendienst gewährt haben, sind diese Beiträge auch fernerehin zu leisten.

#### § 9.

Für die Beschaffung der Geldmittel zu der Besoldung der Volksschullehrer für den stehenden Kirchendienst sind die Vorschriften des § 24 des Gesetzes vom 30. November 1893, die Kirchengemeindefassung für die evangelisch-lutherische Kirche im Fürstenthume Meuß j. O. betreffend, maßgebend.

Hiernach hat bei Unzulänglichkeit der Mittel der Kirchfasse die politische Gemeinde die erforderlichen Zuschüsse zu der Kirchfasse aus Gemeindefassen aufzubringen.

Soweit eine politische Gemeinde die zu der Besoldung für den stehenden Kirchendienst erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermag, wird ihr aus der Staatskasse der nöthige Beitrag gewährt.

Wenn eine Kirchengemeinde aus verschiedenen politischen Gemeinden zusammengesetzt ist, kann die Staatsbeihilfe je nach der finanziellen Lage der einzelnen politischen Gemeinden in verschiedenem prozentualen Verhältniß zu Gunsten der einzelnen Gemeinden des Kirchenverbandes oder auch einer oder einzelner zu dem Kirchenverbande gehörigen Gemeinden bewilligt werden:

## § 10.

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, hat über die den Gemeinden aus Staatsmitteln zu gewährende Beihilfe zu der Befolgung einzelner Schulstellen für den stehenden Kirchendienst nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses zu entscheiden.

## § 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 7. Januar 1902.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 626.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung vom 21. März 1902, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenversicherungs-Gesetz vom 13. Juni 1883 entsprechenden Krankenkasse nicht angehören.  
10. April 1892

---

## Ministerial-Verordnung

vom 21. März 1902,

betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer dem Krankenversicherungs-Gesetz vom 13. Juni 1883 entsprechenden Krankenkasse nicht angehören.  
10. April 1892

Auf Grund von § 148 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird hierdurch verordnet, was folgt:

1.

Für die versicherungspflichtigen Personen, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Zimmungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art nicht als

krankenversicherungspflichtige Mitglieder angehören, sind die Invalidenversicherungsbeiträge, abweichend von der Vorschrift des § 141 Abs. 1 des Gesetzes durch die Organe der für ihren Beschäftigungsort zuständigen Ortskrankenkasse, in Ermangelung einer solchen durch die Gemeindekrankenversicherung als Einzugsstelle für Rechnung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt einzuziehen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und zu entwerthen, sowie auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für die betreffenden Versicherten zu bewirken.

Sind für einen Gemeindebezirk mehrere Ortskrankenkassen errichtet, so wird die mit der Beitragserhebung zu beauftragende Krankenkasse durch den Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Für Versicherte, die in einem Betriebe beschäftigt werden, für den eine Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Ortskrankenkasse besteht, werden die Geschäfte der Einzugsstelle im Sinne dieser Verordnung von der für den Betrieb zuständigen Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Ortskrankenkasse wahrgenommen.

## 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person der bezeichneten Art — soweit nicht Ziffer 3 Platz greift — spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Einzugsstelle anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden. Ebenso ist jede, während der Dauer der Beschäftigung eingetretene Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die Meldung muß enthalten:

Vor- und Zunamen	} des Versicherten;
Wohnort	
Geburtsdag und -Jahr	
Arbeitsverdienst	
Beginn, bez. Ende der Beschäftigung.	

Die Einzugsstellen können weitere Angaben und die Benutzung bestimmter Formulare vorschreiben.

## 3.

Für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, erfolgt die Beitragserhebung und Markenverwendung durch die nach Ziff. 1 zuständige Ortskrankenkasse beziehentlich Gemeindekrankenversicherung des Wohnorts. Diese Versicherten haben innerhalb einer Woche nach Schluß jedes Monats bei der Einzugsstelle ihres Wohnorts schriftlich anzumelden, bei welchem Arbeitgeber sie in jeder einzelnen im abgelaufenen Monat begonnenen Woche zuerst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Für die Meldung ist das als Anlage A abgedruckte Formular zu benutzen.

Hat eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Woche nicht stattgefunden, so ist dies durch den Vermerk „ohne Beschäftigung“ erkenntlich zu machen.

Eine Meldung in diesem Sinne ist auch zu erstatten, wenn im Laufe eines ganzen Monats eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt worden ist.

## 4.

Jeder Anmeldung ist die Quittungskarte beizufügen, sofern sie nicht schon bei der Einzugsstelle hinterlegt ist. Wird nicht (wozu der Versicherte berechtigt ist) die Rückgabe der Quittungskarte verlangt, so wird angenommen, daß der Versicherte von dem ihm nach § 153 des Gesetzes zustehenden Rechte, die Quittungskarte bei der Einzugsstelle zu hinterlegen, Gebrauch machen will.

Soweit Quittungskarten bei der Einzugsstelle nicht hinterlegt werden, sind sie an den von der Einzugsstelle zu bestimmenden Tagen zum Zweck des Markeneinklebens dort vorzulegen.

## 5.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen innerhalb einer Woche nach Schluß jedes Monats, bezüglich zu den für die Kasse festgesetzten Hebeterminen, in den Fällen der Ziffer 3 innerhalb einer Woche nach ihrer Anforderung durch die Einzugsstelle an diese abzuführen.

## 6.

Versicherungspflichtige Personen sind nach § 144 Abs. 1 des Gesetzes befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.

Wird in den Fällen der Ziff. 3 von einem Versicherten innerhalb der dort bestimmten Meldefrist nachgewiesen, daß die Beiträge für den verfloßenen Termin vollständig geleistet oder durch Pflichtmitgliedschaft bei einer Krankenkasse sichergestellt sind, so findet eine Verpflichtung zur Meldung im Sinne der Ziffer 3 für den betreffenden Termin nicht statt.

Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Betrages zu. Sind Beiträge in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Klasse geleistet worden, ohne daß die Versicherung in der höheren Lohnklasse auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherten beruht, so steht dem Versicherten nur der Anspruch auf Erstattung der Hälfte desjenigen geringeren Betrages zu, welchen der Arbeitgeber nach der für den Versicherten maßgebenden Lohnklasse zu entrichten hat.

Der Anspruch ist für die betreffende Zahlungsperiode bei der Lohnzahlung geltend zu machen. Ist dies bei einer Lohnzahlung unterblieben, so darf der Anspruch für die betreffende Zahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung erhoben werden, sofern nicht der Versicherte ohne sein Verschulden erst nachträglich an Stelle des Arbeitgebers Beiträge geleistet hat.

Zu Uebrigen bewendet es bezüglich der Berechtigung der Arbeitgeber, den von ihnen beschäftigten Personen bei der Lohnzahlung die Hälfte der auf die letzten beiden Lohnzahlungsperioden entfallenden Beiträge am Lohn zu kürzen, bei den Bestimmungen der §§ 140, 141 des Gesetzes.

## 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 170, 148 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

## 8.

Auf das Verfahren findet die Anweisung für die Verstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetze vom 13. Juli 1899, sinngemäß Anwendung.

9.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Gera, den 21. März 1902.

**Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**

Engelhardt.

c.

**Anlage A.**

Der Unterzeichnete meldet hiermit, daß er in den nachverzeichneten Wochen zuerst bei den benannten Arbeitgebern gearbeitet hat.

Monat:

Jahr

Woche vom . . . bis . . .	Tag der Beschäftigung.	Name und Wohnort des Arbeitgebers.

(Unterschrift)

(Angabe des Schutztages)

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.**

**No. 627.**

---

Inhalt: Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 12. August 1902.

---

Auf Höchsten im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilten Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen ist für das Fürstenthum Neuß j. L. im Einverständnisse mit dem Königlich Generalcommando des XI. Armee-corps die nach-erzichtliche

## **Pferde-Aushebungs-Vorschrift**

erlassen worden, welche hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe an Stelle der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 30. August 1900 (Gesetzl. Bd. XXIV, S. 167) sogleich in Kraft zu treten hat.

Wera, den 12. August 1902.

**Fürstlich Neuß-W. Ministerium.**  
Engelhardt.

Ausgegeben am 20. August 1902.

## Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 120), lautet die Vorschrift:

### § 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Kerze und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

### § 26.

Die Sachverständigen (§ 26) sind für jeden Lieferungsvorband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereiteten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

### § 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

### § 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.\*

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Fürstenthum Neuß j. L. getroffen:

### A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

#### § 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfalle finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar \*) abgehalten, dessen Vormusterungsbezirk das gesammte Gebiet des Fürstenthums umfaßt.

#### § 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde seines Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) ein Mal zu mustern.

Der Kommissar theilt hierzu seinen Bezirk in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Aufsehung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusparen.

#### § 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und den Landrätthen zu vereinbaren.

\*) Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsdreie für sich und seinen Deutschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgegesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 23, 2 Zr. V. B.), auch darf er, wenn sein eigenes Fußgewerk während der Musterungsdreie unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fußgewerk anfordern.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das Ministerium und das Generalkommando.

#### § 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend \*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblutheingist laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,\*\*)
- i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist das Ministerium befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien; \*\*\*)
2. die Befandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;

\*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

\*\*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

\*\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

#### § 5.

Die Gemeindevorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindefreiber x.) zur Verfügung zu stellen und denselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.\*) Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Bodentück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorstände die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Den Kreis- und Thierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Landrath x. entsprechend zu benachrichtigen.

\*) Zu die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungs-  
pflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seiten-  
weise genau übereinstimmen.

Anlage A.

Anlage B.

## § 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortshafts- oder ortsbereichsweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- a) Reitpferde I,
- "    II,
- b) Zugpferde I { Stangenpferde,  
                  { Vorderpferde,
- "    II { Stangenpferde,  
              { Vorderpferde,
- c) besonders schwere Zugpferde.

Anlage C.

Für die Entscheidungen des Kommissars sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Gemeindevorstand erhält eine Ausfertigung zurück.

## § 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Plage oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbart der Kommissar mit den Vandräthen.

## § 8.

Anlage D.

Das Ergebnis der Musterung stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D) zusammen; diese sind durch den betreffenden Kavallerie-Brigadefeldwebel dem Generalkommando zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Vandräthen hat der Kommissar baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortshaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlusszahlen der letzteren sind von den Vandräthen dem Ministerium vorzulegen.

## § 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe dem Kommissar mitzutheilen, welcher hiernach die von ihm geführte Liste berichtet und dem Generalkommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium angeordnet werden.

### B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

## § 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Fürstenthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

## § 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Bestellaufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder den oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Befanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortsschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehene Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt; wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landrätthen bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

#### § 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Bezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Bezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein procentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Ministerium aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

#### § 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Vormusterungs-Kommissar im Einvernehmen mit den Landrätthen für das gesammte Gebiet des Fürstenthums einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortsschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu stellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst

von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 Prozent anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Der Vertheilungsplan ist derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Landräthe den Gemeindevorständen Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenen Pferde vorzubereiten. (§ 18.)

Die Landräthe haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Ortsvorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber das Generalkommando nach Benehmen mit dem Ministerium zu befinden hat —, müssen diese den Gemeindevorständen bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfalle Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

#### § 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Landrathsamtsbezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Ministerium, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des zweiten Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

## § 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Bezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Ministerium schon im Frieden den Zivilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Notharzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von dem Bezirksausschusse von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

## § 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesehnen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F' beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reisentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchste genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landrätlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Sitzes des Landrathsamtes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach dem Sähen gewährt werden, welche für die im ersten Absätze des § 3 des Reglements vom 6. Mai 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1882 (W.-S. XIX. S. 295) unter Ziffer 5 bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind.

## § 17.

Soweit die Gemeindevorstände nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, überfenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Landräthe auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu stellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist“, gelten für die Gemeindevorstände zc. (siehe § 5) als Befehl, die Bestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schulleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

## § 18.

Den Aushebungskommissären sind vorzuführen:

- a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halsstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
- b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Aufstetungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
- c) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tatterfalle zc. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorstände sind für die vollzählige und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterscheiden kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissär gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungs-Kommissar libellassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

#### § 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von drei Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Anfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster K, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschüssig nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Durchführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviel weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirke noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Ministerium und dem Generalkommando nach Schluß des Aushebungsgeſchäftes umgehend zu melden.

#### § 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals K (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Anlage K.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

## § 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,  
Trense,  
zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und  
gutem Fußbeschlagn.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthaltten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu versorgen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diererhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

## § 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

## § 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnetafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirkes angegeben ist.

## § 24.

In denjenigen Bezirken, wo auf Anordnung des Ministeriums Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilität

machungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist daselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage C abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung anzunehmen.

Anlage G.

Anlage H.

#### § 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorkehrung zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nothigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrpläne werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschronten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfahre von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Rationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Voranschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

#### § 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Rationals die Anzahl von  
 . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden mit  
 einer Gesamttaxe von . . . . . M.  
 geschrieben . . . . . Mark,  
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

## § 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Lohngelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichlichen Beträgen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Fürstliche Hauptstaatskasse zur vorstufweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst vom Ministerium an das königlich Preussische Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwalige während der Mobilmachung erforderliche Vorstufnisse werden auf Anfordern von der Fürstlichen Hauptstaatskasse der General-Kriegskasse geleistet.

## § 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungscommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk angeworbenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungscommission beseitigt werden können, ist dem Ministerium und dem Generalkommando telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Commission dem Ministerium und dem Generalkommando unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Ministerium veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Pferde-Bestellungsbezirktes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium und das Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

#### § 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die drei Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

#### § 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Ministerium über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

#### § 31.

Das Ministerium hat die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militärétats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Landräthen zu überweisen:

- a) Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Gemeindevorstände (§ 13),
- b) Befehle für die Gemeindevorstände (§ 17),
- c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
- d) Vorführungslisten (Anlage A),
- e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
- f) Pferde-Nationale (Anlage E),
- g) Eidesformulare (Anlage F),
- h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
- i) Auerkenntniße (Anlage J),
- k) Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Anlage K.

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von dem Ministerium aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrtscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fournage, Quartierbereinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Wäghentafeln und Pferde-Brennreißn sorgt die Militärbehörde.

#### § 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schnelle Bestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Ministerium.

#### § 33.

Wo in vorstehenden Bestimmungen von dem Ministerium die Rede ist, ist darunter allenthalben das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu verstehen.

Bezirk: . . . . .**Verzeichnis**

der

in . . . . . vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Der Gemeindevorstand.

- 
1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Gemeindevorstand, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
  2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
  3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
  4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräthe (§ 13) sind die vom Gemeindevorstand zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde einseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				Ist Kriegs-		
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd	
			Wallach	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

4.				5.		6.		7.
brauchbar als				Ist		Vorhandene		Bemerkungen
Zugpferd				als vorüber- gehend dienlich bis zur absch. Musterung (zurückge- stellt *)		kriegsbrauchbare Fahrzeuge		
I		II		besonders jähre- res Zugpferd	dauernd kriegs- undbrauch- bar	Zahl	letztes Kursier- Jahr	*) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die inner- halb der letzten 14 Tage ab- getöht haben.
Sta.	Ord.	Sta.	Ord.					

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

Ort, Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Anlage B (zu §§ 5 und 14).**Bestimmungsfäfeldchen.**

(Die Fäfeldchen sind aus etwa 5 mm starker Strohnappe, Karton oder dergleichen — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

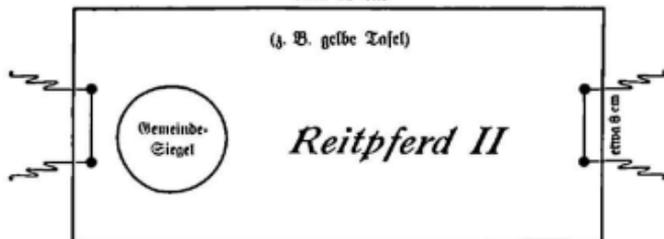
weiß:	für Reitpferde I,
gelb:	„ „ II,
hellroth:	„ Zugpferde I, Stangen-,
dunkelroth:	„ „ I, Vorber-,
hellblau:	„ „ II, Stangen-,
dunkelblau:	„ „ II, Vorber-,
grün:	„ besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Zeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

**Reitpferd II.**

etwa 15 cm



Die Fäfeldchen werden beim Vorstehen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Endenstück der Halfter befestigt.

## Gesichtspunkte

für

**Auswahl der Mobilmachungspferde.**

### I. Eintheilung in Klassen.

- a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c) Zuggpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.
- d) Zuggpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e) Besonders schwere Zuggpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritte geeigneten Warmblüter, die in Folge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Infanterie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgefetzte Fuhrparkkolonnen.

## 2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . .	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I . . . . .	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II . . . . .	1,55 m,
„ „ „ Zugpferde I und II . . . . .	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

## 3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

## 4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter drei Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Zu Besonderen bleibt zu beachten:

- a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,  
Hafenhake, an welcher die Pferde lahmen, und  
Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.
- b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schab- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag

und guter Pflege gefunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlchenkel völlig verkrümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

- c) Wallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.
- d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schädigungsfehler. Auch Pferde mit Spanustrichnarben, Verletzungen an den Vordersehenen, sind fast immer brauchbar.
- e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingefaltet, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.
- f) Gang. Pferde, welche an den Vorderextremitäten verstellt und knieweit sind, sind aber an den Vorderknien und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.
- g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.
- h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

### 5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwertiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Neußerlichkeiten, welche bei späterer

guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benützt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermilde). Bei sonst gutem Fuß und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angelegtem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenspferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

#### 6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Vandalieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

# Ergebnis

der

**Pferde-Formusterung im Fürstenthum Neuch J. L.**

im Jahre 19 . . .

---

**Anmerkung:** Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemauerten Bezirke sind durch Unterstreichen der Bezirksnamen kenntlich zu machen.



als Zu- sam- men	6. Davon (Spalte 4) vor- über- gehend kriegs- unbrauchbar		7. Vorhandene kriegsbrauch- bare Fahrzeuge Zahl letzte Abste- rungs- jahr		8. Bemerkungen.



# Nationale

der

aus dem Bezirke . . . . . Vormusterungsbezirk . . .

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

---

1. Zu den für die Transportfahrer bestimmten Nationalen (§ 26) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Uberschrift beizufügen.
2. Die Nationalen sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Tagatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.



		5.					0.
		Taxe der ausgehobenen Pferde					
Seiner Majestät k. u. k. Armee	für welche Truppen- theil	1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
		T a x e			in Zahlen	in Worten	Bemerkungen.
		„	„	„	„	„	
							<p>1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>

In den Nationalen, welche dem Transportfähren zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu § 16).

## Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom  
Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und A-  
wissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom  
Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem  
Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem  
Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf  
die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen,  
mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-  
und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

## Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten  
Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Centner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Centner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Klabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisbreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Storbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Vorkisses für den Fahrer ist wünschenswert. Spannfetten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Krumm- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starken, mit

- Allgemein versehenen Trennsengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirtheile müssen haltbar und in den Bedetheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
  - 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
  - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
  - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Vichte),
  - 2 große Futterfäcke aus Drillich, zu 1,5 Centner Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
- 2 Deckgurte,
  - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
  - 1 neue Kardätsche,
  - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

**Bemerkung:** Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fahrzeug sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Meinensfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit un erfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gesellen für Etappen-Zulieferer-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Centner entsprechend schwerer als 14 Centner sind.

# Verzeichniß

der für

Robilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör  
aus dem Bezirke . . . . .  
Aushebungsbezirk . . . . .

-----

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissionen und Taxatoren durch  
Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.



16.					17.
Tage der abgenommenen Fahrzeuge und Werkzeuge nebst Zubehör					Bemerkungen.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Tage			in Zahlen	in Worten Mark	
M	M	M	M		
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.

Anlage J (zu § 26).

Nr. . . . .  
 des Pferde-Aushebungs-Rationals  
 oder  
 des Fuhrzeug-Verzeichnisses.

**Anerkennniß.**

Daß der . . . . .  
 zur Armee-Mobilmachung . . . . .  
 Ein . . . . . Pferd  
 von Farbe und Abzeichen . . . . .  
 . . . . .  
 von Geschlecht . . . . .  
 „ Größe . . . . . Centimeter  
 „ Alter . . . . . Jahren  
 . . . . . Fahrzeuge  
 . . . . . Geschirre nebst Zubehör  
 heute abgeliefert hat, wofür denselben der Taxwerth von . . . . . M.,  
 geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung  
 dieses Anerkennnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt  
 . . . . . den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der  
Besitzbehörde.)**Quittung.**

Vorstehende . . . . . M., geschrieben . . . . .  
 Mark, habe ich aus der . . . . . Klasse zu  
 . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.  
 . . . . . den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung: Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.

# Uebersicht

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in . . . . .

— .







# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

### No. 628.

---

Inhalt: Verordnung vom 10. September 1902, betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

---

## Verordnung

vom 10. September 1902,

betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

---

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufträge gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigelegten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigelegten Formular B zu führen.

Ausgegeben am 17. September 1902.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist verboten. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziffer 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingeht, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Erbchaftsregulirungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Befehle, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß

daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinscheine, Checks, Vooje n. f. w.), Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerths aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulden und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstsaume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährungsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltende Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 148 unter 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. — Pf. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.
12. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Wera, den 10. September 1902.

**Königlich Preuss.-P. Ministerium.**

Engelhardt.

## A. G e s c h ä f t s

Tausende Nummer.	Tag des Eingangs oder der Ent- gegennahme des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Zusatz und Art des Auftrags.	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen.	
				Tag der Aus- führung.	Bezeichnung der Geschäftshandlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

## B. G e l d - u n d

Nummer des Geschäfts- buchs.	Tag des Ein- gangs.	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulds- und sonstigen Urkunden sowie anderen Werthgegenstände.	Angabe, von wem die Gelder, Werthpapiere u. s. w. ein- gegangen sind.	Tag der Wieder- ausgabe.

## b u c h.

Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist.	Für Erledigung des Auftrags erhaltene		Eind Handakten ausgelegt?	Eind Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie Verthgegenstände in Empfang genommen? Nr. im Geld- und Urkundenbuch.	Bemerkungen.
	Bergütung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen.	Ersstattung an persönlichen Aufkosten und baaren Auslagen und Art der Aufkosten und Auslagen.			
7.	8.	9.	10.	11.	12.

## U r k u n d e n b u c h.

Bezeichnung der wiederabgegebenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Verthgegenstände.	Angabe, an wen die Wiederabgabe geschehen ist.	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 629.

---

Inhalt: Verordnung vom 12. September 1902, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1901 zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, vom 20. April 1895.

---

## Verordnung

vom 12. September 1902,

**betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1901  
zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend,  
vom 20. April 1895.**

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 unserer Verordnung vom 25. März 1901 (Gesetzsammlung Bd. XXIV. S. 277) wird hiermit bestimmt, daß das bereits theilweise in Geltung stehende Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend, vom 2. März 1901 (Gesetzsammlung Bd. XXIV. S. 241)

am 1. Oktober 1902

seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.

Geneva, den 12. September 1902.

Fürstlich Neuchâtel-Ministerium.

Engelhardt.

c.

Ausgegeben am 17. September 1902.



# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 630.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1902 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 30. Dezember 1902

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894,  
betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Wir Heinrich der Herzogte, von Gottes Gnaden Jüngster Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Axanitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894, des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. Juli 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 191 ff.), sowie der Landesherrlichen Verordnung vom 20. August 1898 (ebenda selbst S. 197 ff.), was folgt:

### § 1.

Jeder Viehhändler ist verpflichtet, über seine Bestände an Pferden, Wiederkäuern und Schweinen ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Muster zu führen.

Ausgegeben am 14. Januar 1903.

Die Spalten 1 bis 7 dieses Verzeichnisses sind am Tage der Einstellung eines Viehstückes in die vom Viehhändler benutzten Stallungen, die Spalte 10 am Tage des Abgangs eines Viehstücks aus letzteren, die Spalten 8 und 9 am Tage der von dem zuständigen Landthierärzte, soweit es sich um Rindvieh und Schweine handelt, nach § 11 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. August 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 201), im Uebrigen aus sonstiger Veranlassung vorgenommenen Untersuchung auszufüllen.

## § 2.

Die ordnungsmäßige Führung der Verzeichnisse wird von den Ortspolizeibehörden sowie bei Gelegenheit der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Untersuchungen von den Landthierärzten überwacht.

Den genannten Behörden und Beamten ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Stallungen und die Einsicht in die Verzeichnisse jederzeit zu gestatten.

## § 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 Abs. 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.

## § 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Dösterstein, den 30. Dezember 1902.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.

